

Verkaufs-
prospekt

Assenagon Balanced EquiVol

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

Februar 2026

Inhalt

Wichtige Hinweise	5
Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	7
Wichtige Hinweise zum Datenschutz	8
Zulässige Investoren	8
Domizil, Verwaltung und Dienstleister	9
Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil	10
Management, Verwaltung und Dienstleister	10
1. Verwaltungsgesellschaft und AIFM	10
2. Verwahrstelle	11
3. Investment Manager	13
4. Zahlstelle in Luxemburg	13
5. Zentralverwaltung	13
6. Kontakt- / Informationsstelle	13
7. Vertriebsstellen	13
8. Untervertriebsstellen	14
Fonds, Anteile, Nettoinventarwert, Besonderheiten	14
9. Fonds	14
10. Übertragung von Anteilen	14
11. Ausgabe und Form von Anteilen	14
12. Rücknahme von Anteilen	15
13. Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen	17
14. Ausschluss von Market Timing	17
15. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen	17
16. Faire Behandlung der Anteilsinhaber	18
17. Sparplan	18
18. Bewertung von Vermögenswerten und Berechnung des Nettoinventarwertes	18
19. Einstellung der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen sowie Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes	19
Allgemeine Anlagepolitik, Anlageziele, Allgemeine Risiken	20
20. Anlageziele und Anlagestrategie	20
21. Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen	20
22. Allgemeine Risikohinweise	27
Allgemeine Hinweise, Kosten, Rechnungsjahr, Steuern	32
23. Steuern des Fonds	32
24. FATCA	33
25. Kosten des Fonds	33
26. Verwässerungsschutzgebühr	34
27. Ausschüttungspolitik	36
28. Rechnungsjahr und Wirtschaftsprüfer	36
29. Laufzeit des Fonds	36
30. Auflösung und Verschmelzung des Fonds	36
31. Inkrafttreten und Änderungen des Verwaltungsreglements	37
32. Veröffentlichungen	37
33. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	38
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	38
1. Steuerliche Behandlung der Erträge bei Privatanlegern	41

2. Steuerliche Behandlung der Erträge bei Anlegern, bei denen die Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden.....	42
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz.....	44
Verkaufsprospekt – Besonderer Teil.....	45
Anhang 1.....	45
Fonds Assenagon Balanced EquiVol.....	45
(A) Anlagepolitik.....	45
(B) Risikoprofil des Fonds.....	48
(C) Risikoprofil des Anlegerkreises.....	48
Assenagonon Balanced EquiVol – Informationen über die Nachhaltigkeit.....	49
Assenagon Balanced EquiVol im Überblick.....	58
Assenagon Balanced EquiVol – Anteilsklassen im Überblick.....	58
Anhang 2.....	60
(A) Verwaltungsreglement	60

Wichtige Hinweise

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungsreglement beschriebene Sondervermögen **Assenagon Balanced EquiVol** ist ein nach Luxemburger Recht aufgelegtes Sondervermögen (*fonds commun de placement*), das gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung ("Gesetz vom 17. Dezember 2010"), auf unbestimmte Dauer errichtet wurde ("Fonds"). Der Fonds hat keine Teilfonds. Der Fonds qualifiziert ferner als alternativer Investmentfonds ("AIF") nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013, welches die EU-Richtlinie 2011/61/EU über Verwalter alternativer Investmentfonds (die "AIFM-Richtlinie") in Luxemburger Recht umsetzt (das "Gesetz vom 12. Juli 2013"). Die Verwaltungsgesellschaft qualifiziert als Verwalter von alternativen Investmentfonds nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (der "AIFM"). Sie unterliegt der Überwachung durch die CSSF und handelt als externer AIFM des Fonds. Der Fonds unterliegt der Genehmigung sowie der Aufsicht der Luxemburger Aufsichtsbehörde des Finanzsektors, der Commission de Surveillance du Secteur Financier ("**CSSF**"). Die Genehmigung des Fonds beinhaltet jedoch weder eine Genehmigung des Inhaltes dieses Verkaufsprospektes noch ist damit eine positive Bewertung der Investmentmöglichkeiten des Fonds durch die CSSF verbunden. Der Fonds wird durch Assenagon Asset Management S.A. verwaltet.

Der Kauf von Anteilen erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospektes sowie der "wesentlichen Anlegerinformationen" (= Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder Basisinformationsblatt gemäß Verordnung EU 1286/2014), des Verwaltungsreglements des Fonds, des Zeichnungsscheines und den im Zeichnungsschein aufgeführten Unterlagen. Der Verkaufsprospekt besteht aus einem allgemeinen Teil und dem fondsspezifischen Anhang ("**Anhang**") mit der Übersicht "Assenagon Balanced EquiVol im Überblick".

Die wesentlichen Anlegerinformationen werden für jede Anteilsklasse separat erstellt. Die wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sinnvolle Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der jeweiligen Anteilsklasse und müssen redlich, eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Aktualisierungen der wesentlichen Anlegerinformationen sind insbesondere unter www.assenagon.com abrufbar.

Gemäß Artikel 161 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die wesentlichen Anlegerinformationen dem Anleger vor Zeichnung der Anteile durch die Verwaltungsgesellschaft (oder eine andere natürliche oder juristische Person, die in ihrem Namen und unter ihrer unbedingten Verantwortung handelt) – falls der Vertrieb der Anteile direkt erfolgt – oder durch die Vertriebsstelle oder eine

Untervertriebsstelle – falls der Vertrieb durch letztere erfolgt – kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Verkaufsprospekt sowie der jeweils letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht müssen dem Investor vor Zeichnung der Anteile kostenlos angeboten werden.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben sind zum Zeitpunkt seiner Erstellung zutreffend. Der Verkaufsprospekt kann im Falle des Eintritts wesentlicher Änderungen aktualisiert werden. Zeichnungen für Anteile durch neue Investoren können nur auf der Grundlage der aktuellen Fassung des Verkaufsprospektes angenommen werden.

Lediglich die in diesem Verkaufsprospekt sowie in den darin erwähnten Dokumenten enthaltenen Angaben haben für die Investoren Gültigkeit. Die Investoren können sich nicht auf Informationen oder Zusicherungen von Personen berufen, die gemäß Verkaufsprospekt nicht ausdrücklich zur Abgabe solcher Erklärungen autorisiert sind. Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt bzw. von den wesentlichen Anlegerinformationen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht im Verkaufsprospekt oder in den dort erwähnten Dokumenten oder in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Investors.

Die Zustimmung und Überwachung des Fonds durch die CSSF darf keinesfalls und in keiner Form als positive Beurteilung der Qualität der ausgegebenen Anteile seitens der CSSF dargestellt werden.

Der Inhalt des Verkaufsprospektes stellt keine rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Beratung des Investors dar. Dem Investor wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen sowie Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten.

Mit der Zeichnung von Anteilen des Fonds nehmen Investoren zur Kenntnis und erklären ihr Einverständnis, dass die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist, Anteilsinhaber aufzufordern, Informationen und Dokumente vorzulegen, um gesetzliche und aufsichtsrechtliche Offenlegungspflichten des Fonds zu bedienen. Die Anteilsinhaber verpflichten sich im Zeichnungsschein, die erforderlichen Informationen und Dokumente vorzulegen. Die Anteilsinhaber nehmen ferner zur Kenntnis, dass der Fonds auch über gesetzliche und aufsichtsrechtliche Offenbarungs-

pfllichten hinaus Auskünfte von den Anteilsinhabern erbitten kann, um steuerliche oder sonstige Nachteile von dem Fonds oder den Anteilsinhabern abzuwenden oder Vorteile zu erreichen. Die Anteilsinhaber erklären sich mit der Weiterleitung ihrer persönlichen Angaben zu diesen Zwecken einverstanden und weisen die Verwaltungsgesellschaft mit der Zeichnung von Anteilen an, diese Informationen sofern erforderlich an die zuständigen Stellen weiterzuleiten, um mögliche Nachteile abzuwenden und/oder Vorteile zu erreichen.

Die Anteile des Fonds können des Weiteren Investoren vorbehalten sein, welche gewisse Kriterien erfüllen müssen; in einem solchen Falle sind diese Kriterien in dem für den Fonds geltenden Anhang erläutert.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur zum vertraulichen Gebrauch durch die Investoren bestimmt. Der Empfänger verpflichtet sich, den Inhalt weder insgesamt noch teilweise zu vervielfältigen, für andere Zwecke als zur Prüfung der Anlagebedingungen des Fonds und einer Beteiligung am Fonds zu verwenden oder ohne ausdrückliche Erlaubnis der Verwaltungsgesellschaft an Dritte weiterzu- oder weiterreichen zu lassen. Der Empfänger verpflichtet sich zudem, jegliche hierin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln, ebenso alle ihm sonst im Zusammenhang mit diesem Fonds bekannt gewordenen Umstände. Auf Aufforderung hat der Empfänger unverzüglich sämtliche von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Unterlagen einschließlich dieses Verkaufsprospektes und der beiliegenden Dokumente zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten.

Im nachfolgend abgedruckten Verkaufsprospekt werden die mit der Anlage in den Fonds verbundenen Anlagerisiken im Anhang näher beschrieben. Des Weiteren wird der Investor im Anhang darauf hingewiesen, dass der Fonds für die Umsetzung seines Anlageziels bzw. seiner Anlagestrategie Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen kann.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anteile des Fonds dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika sowie an US-Bürger oder Unzulässige Investoren (siehe Ziffer 15) weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Ferner darf der Fonds im Hoheitsgebiet Luxemburg nur an Personen vertrieben werden, wenn diese als professionelle Anleger gemäß Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU oder als geeignete Gegenparteien im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU und Richtlinie 2006/73/EG qualifizieren. An Privatanleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU ("Privatanleger") darf der Fonds im Hoheitsgebiet Luxemburg nicht vertrieben werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Investor den Verkaufsprospekt (nebst Anhang), das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und das Verwaltungsreglement sowie der jeweilige Jahres- und Halbjahresbericht und die wesentlichen Anlegerinformationen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahlstelle und bei den Vertriebsstellen kostenfrei erhältlich oder unter www.assenagon.com abrufbar.

Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den CSSF-Rundschreiben CSSF 13/556, CSSF 15/609, CSSF 17/650, CSSF 17/661, CSSF 18/684, CSSF 19/732, CSSF 20/742, CSSF 20/744 betreffend die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie allen diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Verpflichteten zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für diese Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von dieser Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes, benötigt. Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet, nicht oder nicht vollständig vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente verspätet, nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Investoren können von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von dieser Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Gesellschaft verpflichtet und berechtigt, Vermögenswerte zu sperren.

Gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer sind Investmentfonds verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das zu diesem Zweck eingerichtete Register zu melden. Je nach spezieller Situation kann dies dazu führen, dass auch Endanleger eines Investmentfonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das öffentliche Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden sind.

Sollten Antragsteller Anteile des Fonds indirekt über einen Nominee zeichnen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter eine verstärkte Due Diligence gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12-02 durchführen.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen der Antragsteller und Investoren wird die Verwaltungsgesellschaft gemäß einem Risk Based Approach auch die notwendigen AML/CTF-Kontrollen der Vermögenswerte des Fonds durchführen.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Per Gesetz müssen alle Personen und Rechtssubjekte, die eine Erstanlage in einen Fonds vornehmen möchten (einschließlich natürliche Personen, Körperschaften und Finanzmittler), ordnungsgemäße und ausreichende Identitätsnachweise erbringen, bevor eine Erstzeichnung von Anteilen des Fonds angenommen wird. Vor Annahme eines Antrags können weitere Informationen von den Investoren verlangt und ein Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt oder abgelehnt werden, wenn nach Prüfung berechnete Zweifel an der Identität eines Investors oder der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Antrags bestehen.

Die Beantwortung von Fragen, welche dem Investor im Zusammenhang mit seinem Antrag gestellt werden können, ist daher obligatorisch. Eine Nichtbeantwortung kann dazu führen, dass ein Erwerb von Anteilen nicht zustande kommt.

Diese Daten werden unter anderem für Aufzeichnungen, die Bearbeitung von Anträgen, die Beantwortung von Anfragen sowie für Informationen über weitere Produkte und Dienstleistungen verwendet.

Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen über Anleger an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht. Soweit nach der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und sonstigem anwendbaren Datenschutzrecht zulässig, kann außerdem eine Weitergabe und Verarbeitung der Daten durch externe Dienstleister im In- und Ausland erfolgen.

Anleger haben u. a. das Recht, ihre Daten einzusehen, Informationen über deren Verwendung zu verlangen sowie diese gegebenenfalls zu berichtigen.

Diese Daten werden für die Vertragsdauer aufbewahrt und bleiben während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer gespeichert.

Zulässige Investoren

Anteile des Fonds dürfen ausschließlich von Investoren erworben oder gehalten werden, die, sofern nicht die Bestimmungen in dem für den Fonds geltenden Anhang etwas anderes vorsehen, keine Unzulässigen Investoren sind. Ferner darf der Fonds im Hoheitsgebiet Luxemburg nur an Personen vertrieben werden, wenn diese als professionelle Anleger gemäß Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU oder als geeignete Gegenparteien im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU und Richtlinie 2006/73/EG qualifizieren. An Privatanleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU ("Privatanleger") darf der Fonds im Hoheitsgebiet Luxemburg nicht vertrieben werden. Die Anteile des Fonds können des Weiteren Investoren vorbehalten sein, welche zusätzlich zu dem oben genannten Kriterium weitere Kriterien erfüllen müssen; in einem solchen Falle sind diese zusätzlichen Kriterien in dem für den Fonds geltenden Anhang erläutert.

Als Investor im Sinne dieses Verkaufsprospektes gilt jeder Investor, welcher einen Zeichnungsschein unterschrieben hat. Falls die Umstände es erfordern, beinhaltet der Begriff "Investor" ebenfalls auch den Begriff "Anteilsinhaber".

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Erwerb oder gegebenenfalls das Eigentum von Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn diese Beteiligung nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds schaden könnte, insbesondere einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der Fonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte. In einem solchen Falle kann die Verwaltungsgesellschaft die in Artikel 10 des Verwaltungsreglements aufgeführten Schritte unternehmen, welche einen Zwangsrückkauf der vom betreffenden Anteilsinhaber gehaltenen Anteile beinhalten.

Domizil, Verwaltung und Dienstleister

AIF

Assenagon Balanced EquiVol
Aerogolf Center
1B Heienhaff
1736 Senningerberg
Luxemburg

Nettofondsvermögen zum 30. November 2025:
EUR 55.269.241

Domizil, Verwaltungsgesellschaft und AIFM

Assenagon Asset Management S.A.
Aerogolf Center
1B Heienhaff
1736 Senningerberg
Luxemburg

*Eigenkapital (Grundkapital abzüglich der ausstehenden
Einlagen zuzüglich der Rücklagen) zum 31. Dezember 2024:*
EUR 6.442.500

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Dr. Stephan Höcht
Matthias Kunze
Jens Meiser
Dr. Dr. Heimo Plössnig
Thomas Romig
Philip Seegerer

Register- und Transferstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80 route d'Esch, BP.403
1470 Luxemburg
Luxemburg

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
283, Route d'Arlon
2991 Luxemburg
Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Hans Günther Bonk (Vorsitzender)
Vassilios Pappas
Dr. Dr. Heimo Plössnig
KoppaKontor GmbH, vertreten durch Dr. Immo Querner

Verwahrstelle, Zentralverwaltung, Zahlstelle in Luxemburg und Deutschland

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80 route d'Esch, BP.403
1470 Luxemburg
Luxemburg

*Eigenkapital (Grundkapital abzüglich der ausstehenden
Einlagen zuzüglich der Rücklagen) zum 31. Dezember 2024:*
USD 85.842.287

Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

Deloitte Audit, Société à responsabilité limitée
20 Boulevard de Kockelscheuer
1821 Luxemburg
Luxemburg

Kontaktstelle in Deutschland

Assenagon Asset Management S.A.
Aerogolf Center
1B Heienhaff
1736 Senningerberg
Luxemburg
*Eigenkapital (Grundkapital abzüglich der ausstehenden
Einlagen zuzüglich der Rücklagen) zum 31. Dezember 2024:*
EUR 6.442.500

Informations- und Vertriebsstelle in Deutschland

Assenagon Asset Management S.A.
Zweigniederlassung München
Landsberger Straße 346
80687 München
Deutschland
*Eigenkapital (Grundkapital abzüglich der ausstehenden
Einlagen zuzüglich der Rücklagen) zum 31. Dezember 2024:*
EUR 2.100.000

Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

Management, Verwaltung und Dienstleister

1. Verwaltungsgesellschaft und AIFM

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds als externer AIFM gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements, den jeweils anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Regeln und im ausschließlichen Interesse der Anteilsinhaber.

Informationen zu weiteren von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds werden dem Anleger auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Assenagon Asset Management S.A. ist eine Société Anonyme gemäß Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung ("Gesetz vom 17. Dezember 2010"), die als Verwalter von alternativen Investmentfonds nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 qualifiziert, mit eingetragenem Sitz in Aerogolf Center, 1B Heienhaff, 1736 Senningerberg, Luxemburg. Sie wurde am 3. Juli 2007 gegründet. Sie unterliegt der Überwachung durch die CSSF. Bezugnahmen auf die Verwaltungsgesellschaft in diesem Verkaufsprospekt sollen, soweit der Kontext dies verlangt, auch eine Bezugnahme auf den AIFM beinhalten.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 31. August 2007 im Mémorial C No. 1.854 veröffentlicht und unter Nummer B-129.914 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde zuletzt am 31. März 2014 abgeändert und am 19. Juni 2014 im Mémorial C No. 1.590 veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sowohl für die Ausführung des Portfolio Managements als auch für das Risiko-Management des Fonds verantwortlich. Im Rahmen des Portfolio Managements ist sie für die Bestimmung und Ausführung des Anlageziels und der Anlagestrategie des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar und mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds nach Maßgabe der in dem Verkaufsprospekt festgesetzten Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen und im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien sowie den Regelungen des Verkaufsprospektes und den im Anhang enthaltenen spezifischen Bestimmungen für den Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft wird ihre Berufshaftungsrisiken durch die Bereitstellung eigener Mittel im Einklang mit der AIFM-Richtlinie abdecken. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Herrn Dr. Dr. Heimo Plössnig, Herrn Thomas Romig, Herrn Philip Seegerer, Herrn Matthias Kunze, Herrn Dr. Stephan Höcht und Herrn Jens Meiser zu

Geschäftsführern der Verwaltungsgesellschaft bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsführung übertragen.

Sie kann für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft einen beratenden Anlageausschuss für den Fonds hinzuziehen.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln und dafür zu sorgen, dass der Fonds im besten Interesse der Anleger verwaltet wird.

Der Verwaltungsrat bildet den Vergütungsausschuss der Assenagon Asset Management S.A. Dieses Gremium entscheidet über die Leitsätze des Vergütungssystems sowie deren Umsetzung.

Das innerhalb von Assenagon Asset Management S.A. angewandte Vergütungssystem orientiert sich an der Unternehmensstrategie und trägt dazu bei, dass die Geschäftsziele erreicht werden, korrektes Verhalten belohnt sowie Mehrwert für Aktionäre und Investoren geschaffen und den geltenden aufsichtsrechtlichen Empfehlungen entsprochen wird. Ein Eingehen von überhöhten Risiken wird dabei nicht belohnt sondern klar abgelehnt. Das Vergütungssystem ist mit einem soliden und wirksamen Risiko-Management vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil oder Verwaltungsreglement des Fonds nicht vereinbar sind. Das Vergütungssystem steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und seiner Anleger und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Zielsetzungen der Vergütungsstruktur basieren auf den folgenden Grundsätzen:

- Betonung der langfristigen und strategischen Unternehmensziele.
- Maximierung der Leistung der Mitarbeiter und des Unternehmens.
- Gewinnung und Bindung der besten Mitarbeiterpotenziale.
- Einfache und transparente Vergütungsstruktur.

- Ausrichtung der Vergütung an individueller Leistung des Mitarbeiters, den Ergebnisbeiträgen der Geschäftsbereiche und dem Unternehmensergebnis.
- Berücksichtigung verschiedener Aufgabenbereiche und Verantwortungsebenen.
- Möglichkeit des Einsatzes variabler Vergütungselemente im Falle eines positiven Unternehmensergebnisses.

Die Leitsätze des Vergütungssystems berücksichtigen, dass:

- im Falle von Bonuszahlungen die Gesamtvergütung des Mitarbeiters in einem ausgewogenen Verhältnis von variablen und fixen Zahlungen steht, wobei die Vergütungskomponenten und deren Höhe je Mitarbeiter und Position variieren.
- es nur im Falle von Neueinstellung von Mitarbeitern aus bestehenden Arbeitsverhältnissen in Ausnahmefällen zur Zahlung von garantierten Boni kommen kann.
- die variable Vergütung für die Mitarbeiter ein wirksamer Verhaltensanreiz ist, die Geschäfte im Sinne des Unternehmens zu gestalten, es jedoch dafür Sorge getragen wird, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht.

Die Leitsätze des Vergütungssystems werden mindestens einmal jährlich einem Review unterzogen. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, sind über die Website www.assenagon.com/Anlegerinformationen zugänglich. Auf Anfrage wird dem Anleger eine Papierversion dieser Vergütungspolitik kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. Luxembourg ("**BBH**") als Verwahrstelle bestellt.

BBH ist ein Kreditinstitut, das am 9. Februar 1989 auf unbestimmte Dauer errichtet wurde. Es ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach Luxemburger Recht (*société en commandite par actions*) mit Sitz unter der Anschrift 80, Route d'Esch, 1470 Luxemburg. Die Verwahrstelle hat eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften aller Art im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (*loi du 5 avril 1993 relative au secteur financier*) in seiner jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 5. April 1993**").

Die Aufgabe der Verwahrstelle besteht in der Verwahrung und Überwachung der Vermögenswerte des Fonds sowie in der effektiven und ordnungsgemäßen Überwachung seiner Barmittelströme. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 12. Juli 2013, der Verwahrstellenvereinbarung, dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt (einschließlich der verschiedenen Anhänge).

Die Verwahrstelle agiert unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und im alleinigen Interesse der Anleger.

Die Verwahrstelle hat

- a) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Kündigung von Anteilen durch den oder im Auftrag des Fonds in Einklang mit den luxemburgischen Rechtsvorschriften, dem Verwaltungsreglement, diesem Verkaufsprospekt und den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung erfolgen;
- b) sicherzustellen, dass die Verwahrstelle bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds den entsprechenden Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen erhält;
- c) sicherzustellen, dass die Erlöse aus den entsprechenden Vermögenswerten des Fonds in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Vertrags verwendet werden;
- d) sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert der Anteile gemäß den Rechtsvorschriften und den Vertragsbestimmungen berechnet wird;
- e) den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge zu leisten, es sei denn, diese verstoßen gegen geltende Rechtsvorschriften oder das Verwaltungsreglement.

Eine Wiederverwertung der Vermögenswerte des Fonds durch die Verwahrstelle, ihre verbundenen Unternehmen oder Dritte, an die Verwahrungsaufgaben delegiert sind, ist vorbehaltlich angemessener Bedingungen und im Einverständnis mit dem AIFM grundsätzlich möglich.

Gemäß den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, für Zwecke einer effektiven Ausübung ihrer Pflichten ihre Verwahrungsaufgaben ganz oder teilweise an einen oder mehrere Zentralverwahrer, Korrespondenzbanken oder Dritte delegieren. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die offiziell an einer ausländischen Börse notiert sind oder anderweitig an einem ausländischen Markt gehandelt werden, sowie für Wertpapiere, die für die Verwahrung im Rahmen eines ausländischen Clearingsystems zugelassen sind. Eine Liste dieser Korrespondenzbanken (und gegebenenfalls ihrer Unterbeauftragten) ist über die Website www.assenagon.com/Anlegerinformationen zugänglich und wird Anteilsinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich potenzieller Konflikte, die sich aus der Beauftragung von Unterverwahrern ergeben können, agiert Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. einzig in der Funktion als Verwahrstelle des Fonds. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. betreibt keine Marktaktivitäten mit einem der Unterverwahrer, die mit ihren Funktionen als Verwahrstelle in Konflikt stehen könnten (z. B. Prime Brokerage) und hat in diesem spezifischen Zusammenhang keine potenziellen Konflikte identifiziert. Was Interessenkonflikte im Allgemeinen anbelangt, ist zu erwähnen, dass Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. auch als Zentralverwaltungsstelle des Fonds auftritt, wobei sie diesbezüglich Folgendes befolgt: Brown Brothers

Harriman (Luxembourg) S.C.A. nimmt in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. bemüht sich, Interessenkonflikte durch z. B. Chinese Walls zu vermeiden. Sollten Interessenkonflikte dennoch auftreten, helfen ablauforganisatorische Maßnahmen wie z. B. das 4-Augen-Prinzip oder geeignete Eskalationsmechanismen diese Konflikte nach Recht und Billigkeit zu behandeln. Die Verwahrstelle hat bei der Auswahl und Bestellung einer Korrespondenzbank mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemäß den Vorgaben des Gesetzes vom 12. Juli 2013 vorzugehen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte des Fonds ausschließlich einer Korrespondenzbank anvertraut werden, die ein angemessenes Maß an Schutz für diese Vermögenswerte bieten kann.

Auf Antrag stellt die Verwaltungsgesellschaft Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle, der Beschreibung ihrer Pflichten, der möglichen Interessenkonflikte, der von der Verwahrstelle ausgelagerten Verwahrungsaufgaben, der Liste der Auslagerungen und Unterauslagerungen und der Interessenkonflikte, die sich aus der Auslagerung ergeben können, zur Verfügung.

Die nachfolgend beschriebene Haftung der Verwahrstelle bleibt, vorbehaltlich anderslautender Angaben im Gesetz über Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Gesetz) und nur innerhalb der gemäß AIFM-Gesetz zulässigen Grenzen, von einer solchen Übertragung von Aufgaben unberührt.

Im Rahmen der Beauftragung eines Dritten mit der Verwahrung von Finanzinstrumenten stellt die Verwahrstelle sicher, dass die entsprechenden Vermögenswerte so gehalten werden, dass die Trennung dieser Vermögenswerte von den diesem Dritten anvertrauten eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle aus den Büchern und Aufzeichnungen der betreffenden Korrespondenzbank eindeutig hervorgeht.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds oder seinen Anlegern für den Verlust von Finanzinstrumenten, die bei der Verwahrstelle oder einer Korrespondenzbank verwahrt wurden. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder seinen Anlegern zudem für sämtliche sonstigen Verluste, die diese infolge einer von der Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 erleiden.

Ist das Ereignis, das zu dem Verlust eines Finanzinstruments geführt hat, jedoch nicht auf eigene Handlungen oder Unterlassungen der Verwahrstelle (oder ihrem Unterverwahrer) zurückzuführen, wird die Verwahrstelle von ihrer Haftung für den Verlust des Finanzinstruments befreit, sofern sie nachweisen kann, dass sie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der AIFM-Richtlinie (die **"Delegierte Verordnung"**) das Eintreten des für den Verlust verantwortlichen Ereignisses trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und zumutbaren Anstrengungen nach billigem Ermessen nicht hätte abwenden können.

In Fällen, in denen wie im Gesetz vom 12. Juli 2013 und in der Delegierten Verordnung vorgesehen objektive Gründe für eine Befreiung von der Haftung für den Verlust eines Finanzinstruments vorliegen, kann die Verwahrstelle die Annahme eines Finanzinstruments in Verwahrung verweigern, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft schließt im Namen des Fonds eine Vereinbarung über eine Haftungsbefreiung der Verwahrstelle im Falle des Verlusts eines Finanzinstruments ab. Es wird davon ausgegangen, dass objektive Gründe seitens der Verwahrstelle für die vertragliche Festlegung einer Haftungsbefreiung vorliegen, wenn sie keine andere Wahl hatte, als die Verwahrung auf Dritte zu übertragen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn (i) laut den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Stelle zu verwahren sind, die Verwahrstelle jedoch festgestellt hat, dass weder einer wirksamen prudenziellen Aufsicht unterliegende lokale Stellen noch regelmäßige unabhängige Prüfungen vorhanden sind, um die Eigentumsverhältnisse bezüglich der Finanzinstrumente sicherzustellen, oder (ii) die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds auf die Fortführung oder den Aufbau einer Anlageposition in einer bestimmten Rechtsordnung besteht, obwohl die Verwahrstelle nach Durchführung ihrer anfänglichen oder fortlaufenden Due Diligence-Prüfungen nicht bzw. nicht mehr davon überzeugt ist, dass das bestehende Verwahrrisiko in der jeweiligen Rechtsordnung für sie tragbar ist. Die Verwaltungsgesellschaft wird diesen Verkaufsprospekt, wenn eine solche Haftungsbefreiung zulässig ist, entsprechend ändern.

Zum Datum dieses Verkaufsprospektes hat die Verwahrstelle keine Vereinbarung abgeschlossen, die eine vertragliche Haftungsbefreiung oder gegebenenfalls eine ausdrückliche Übertragung der Haftung auf einen Unterverwahrer vorsieht. Dieser Verkaufsprospekt wird, wenn eine solche Haftungsbefreiung zulässig ist, entsprechend angepasst. Zur Klarstellung: Die jeweiligen Anleger werden vor einer Anlage ordnungsgemäß über eine solche Befreiung und die Gründe, die diese Befreiung rechtfertigen, informiert.

Gemäß der Verwahrstellenvereinbarung erhält BBH eine Gebühr, die vom Fonds wie in Ziffer 25 näher angegeben zu entrichten ist.

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind beide berechtigt, die Bestellung der Verwahrstelle jederzeit in Übereinstimmung mit der Verwahrstellenvereinbarung zu beenden. In einem solchen Fall unternimmt die Verwaltungsgesellschaft alle notwendigen Anstrengungen, um mit Genehmigung der CSSF innerhalb von zwei Monaten eine andere Bank als Verwahrstelle zu bestellen. Die aktuelle Verwahrstelle ist bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle zur vollständigen Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle verpflichtet, um die Interessen der Anleger zu wahren.

Die Verwaltungsgesellschaft darf die in § 84 deutsches Kapitalanlagegesetzbuch ("KAGB") genannten Geschäfte nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchführen. Die Verwahrstelle hat diesen Geschäften zuzustimmen, wenn diese den dort genannten Anforderungen entsprechen und mit den weiteren gesetzlichen Vorschriften und mit dem Verwaltungsreglement übereinstimmen. Stimmt sie einer Verfügung zu, obwohl die Bedingungen nicht erfüllt sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Verfügung. Eine Verfügung ohne Zustimmung der Verwahrstelle ist gegenüber den Anlegern unwirksam. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, sind entsprechend anzuwenden.

Die Verwahrstelle stellt der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die zuständige Aufsichtsbehörde des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft benötigen kann.

3. Investment Manager

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Investment Manager. Der Investment Manager bestimmt, unter Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft, über die Anlagen und Wiederanlagen der Vermögenswerte der Fonds, für die er ernannt wurde. Der Investment Manager muss die Anlagepolitik und Anlagegrenzen des Fonds (welche im Anhang festgelegt sind) beachten.

4. Zahlstelle in Luxemburg

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("BBH") ist ferner zur Zahlstelle des Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen für Aufträge aus Luxemburg.

5. Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("BBH") als Register- und Transferstelle sowie Verwaltungsstelle des Fonds bestellt (gemeinschaftlich die Zentralverwaltung).

In diesem Zusammenhang wird BBH insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettoinventarwertberechnung

und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds übernehmen, eventuelle Anteilsregister führen sowie die Übertragung von Anteilen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vornehmen.

BBH verarbeitet zudem Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und leistet weitere Zahlungen an die Anteilsinhaber für Anteile des Fonds nach Maßgabe der im Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement und den Jahres- und Halbjahresberichten festgelegten Voraussetzungen.

Des Weiteren wird BBH jeden Investor prüfen, ob dieser kein Unzulässiger Investor ist und ggf. die weiteren Kriterien, wie im entsprechenden Anhang aufgeführt, erfüllt.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 12. November 2004 betreffend die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus und den von der CSSF erlassenen Verordnungen ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. BBH als Register- und Transferstelle berechtigt und verpflichtet, alle (potenziellen) Anteilsinhaber des Fonds aufzufordern, notwendige Dokumente zur Feststellung und zur Überprüfung ihrer Identität vorzulegen. Die (potenziellen) Anteilsinhaber sind verpflichtet, dieser Anforderung vollumfänglich nachzukommen.

6. Kontakt-/Informationsstelle

Assenagon Asset Management S.A., Luxemburg, dient als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden in Luxemburg und Deutschland sowie für Anlegerbeschwerden.

Die Assenagon Asset Management S.A., Zweigniederlassung München, wurde als Informationsstelle ernannt. Als Informationsstelle stellt die Assenagon Asset Management S.A., Zweigniederlassung München, sicher, dass folgende Dokumente kostenlos erhältlich sind:

- Der Verkaufsprospekt;
- Das Verwaltungsreglement;
- Alle unter dem Titel "Veröffentlichungen" genannten Dokumente.

Informationen an die Anleger werden, soweit in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich erforderlich, unter www.assenagon.com veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe und Rücknahmepreise börsentäglich in der Bundesrepublik Deutschland unter www.assenagon.com veröffentlicht und können bei der Informationsstelle erfragt werden.

7. Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsstellen mit dem Vertrieb der Anteile des Fonds beauftragen.

8. Untervertriebsstellen

Die Vertriebsstellen können eine oder mehrere Untervertriebsstellen ernennen. Sowohl Vertriebs- als auch Untervertriebsstellen wickeln die bei ihnen eingehenden Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge mittelbar

oder unmittelbar über die Zentralverwaltung ab. Dabei ist gewährleistet, dass die Abrechnung zu den Bedingungen erfolgt, die gegolten hätten, wenn der jeweilige Antrag für den Fonds direkt durch die Zentralverwaltung abgewickelt worden wäre.

Fonds, Anteile, Nettoinventarwert, Besonderheiten

9. Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds **Assenagon Balanced EquiVol** ("Fonds") ist ein nach Luxemburger Recht aufgelegtes Sondervermögen (*fonds commun de placement*), dessen Vermögensgegenstände im Miteigentum der Anleger stehen. Er wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich des Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

Die Referenzwährung des Fonds lautet auf Euro.

Mit dem Anteilserwerb erkennt der Investor die Vertragsbedingungen des Fonds an, welche in diesem Verkaufsprospekt und auch im Verwaltungsreglement, sowie alle anderen Dokumente, auf Basis derer der Zeichnungsschein unterzeichnet wurde, enthalten sind. Die Vertragsbedingungen sehen keine ordentliche Generalversammlung der Investoren vor.

Sofern die Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes mit denjenigen des Verwaltungsreglements unvereinbar sind, haben die Bestimmungen des Verwaltungsreglements Vorrang.

10. Übertragung von Anteilen

Anteile des Fonds sind frei auf Investoren, die nicht als Unzulässige Investoren oder als Privatanleger im Hoheitsgebiet Luxemburg qualifizieren, übertragbar. Eine Übertragung von Anteilen ist nicht wirksam, sofern der Käufer oder Übertragungsempfänger sich nicht schriftlich verpflichtet, die Bedingungen und Bestimmungen des Zeichnungsscheines einzuhalten.

Über Anteile kann demnach nicht wirksam verfügt werden, wenn infolge der Verfügung Anteile von Investoren gehalten würden, die als Unzulässige Investoren oder als Privatanleger im Hoheitsgebiet Luxemburg gelten.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsreglements.

11. Ausgabe und Form von Anteilen

11.1 Ausgabe von Anteilen

Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert des Fonds gemäß Ziffer 18 des entsprechenden Bewertungstags inklusive eines allfälligen Ausgabeaufschlags und zzgl. der ggf. anfallenden Verwässerungsschutzgebühr, wie im Anhang beschrieben. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb des im Anhang festgelegten Zeitraums nach

dem einschlägigen Bewertungstag zu erfolgen. Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Nettoinventarwert pro Anteil:	100,0 EUR
+ Verwässerungsschutzgebühr (z.B. 1 %)	1,0 EUR
+ Ausgabeaufschlag (z.B. 2 %):	2,0 EUR
Ausgabepreis:	103,0 EUR

Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstellen und/oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Eine ggf. anfallende Verwässerungsschutzgebühr wird zugunsten des Fonds erhoben. Der Ausgabeaufschlag kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen. Abweichend von dem im Anhang genannten Höchst-Ausgabeaufschlag kann die Vertriebsstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft abweichende, geringere Ausgabeaufschläge erheben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen befugt. Der Erstausgabetag und ggf. die Erstzeichnungsphase für den Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Anhang angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen vor dem Auflegungstermin beschließen, das Angebot des Fonds zurückzuziehen. Ferner behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit einzustellen oder übermäßig hohe Anteilszeichnungen abzulehnen, soweit diese sich negativ auf die Einhaltung der Anlagestrategie auswirken könnten und damit eine schädigende Wirkung auf bestehende Anleger nicht auszuschließen wäre. In beiden Fällen werden Investoren, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert und bereits überwiesene Zeichnungsbeträge werden zurückgezahlt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Beträge bis zur Rücküberweisung nicht verzinst werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren bestimmen, dass nach der Erstzeichnung keine Anteile des Fonds mehr ausgegeben werden.

Folgezeichnungen werden nur an solchen Bewertungstagen abgerechnet wie im Anhang beschrieben.

Die Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen können je nach Anteilsklasse unterschiedlich sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anlegern gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen zu verzichten.

Soweit Ausschüttungsbeträge und/oder Rücknahmepreise unmittelbar zum Erwerb von Anteilen des Fonds oder eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Der Ausgabepreis ist innerhalb einer im Anhang festgelegten Zeitspanne an die Verwahrstelle in der Währung des Fonds oder der entsprechenden Anteilsklasse zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle in der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im Anhang beschriebenen Form ausgegeben.

Zeichnungsanträge sind gemäß den in Ziffer 13 aufgeführten Bestimmungen zu entrichten.

11.2 Form der Anteile

Die Anteile können als Inhaber- und/oder Namensanteile in Form von Einzelurkunden verbriefen werden. Inhaberanteile werden durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das Anteilsregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anteilsinhabern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilsregister an die im Anteilsregister angegebene Adresse zugessandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Anteilsinhaber können im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften Anteile des Fonds direkt oder indirekt über einen Nominee zeichnen. Anteilsinhaber, die von einem Nominee Gebrauch machen, können jederzeit beantragen, anstelle des Nominees selbst als Anteilsinhaber in das Anteilsregister eingetragen zu werden.

Soweit rechtlich zulässig, wird der Nominee die Anteile in eigenem Namen aber für Rechnung des Anteilsinhabers zeichnen und halten. Der Nominee wird dem Anteilsinhaber eine Bestätigung über die Zeichnung zusenden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilsinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anleger

über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar oder vollständig durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Anteilsklassen ausgeben, wie im Verkaufsprospekt beschrieben. Die Anteilsklassen können sich im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilsklasse einzeln berechnet.

Bruchteile von Anteilen partizipieren anteilig an den etwaigen Ausschüttungen und etwaigen Liquidationserlösen. Anteilsbruchteile können mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden.

12. Rücknahme von Anteilen

Die Anleger sind berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Ziffer 18 definiert) die Rücknahme ihrer Anteile zu dem festgelegten Rücknahmepreis und zu den im Anhang angegebenen Bedingungen zu verlangen. Der Rücknahmepreis kann sich um einen Rücknahmeabschlag, der für alle Rücknahmeanträge, die an einem gewissen Bewertungstag abgerechnet werden, identisch ist, und um eine ggf. anfallende Verwässerungsschutzgebühr verringern, dessen/deren maximale Höhe im Anhang festgelegt ist. Der Rücknahmeabschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstellen und/oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Eine ggf. anfallende Verwässerungsschutzgebühr wird zugunsten des Fonds erhoben.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Nettoinventarwert pro Anteil:	100,0 EUR
- Verwässerungsschutzgebühr (z.B. 1 %)	1,0 EUR
- Rücknahmeabschlag (z. B. 2 %):	2,0 EUR
Rücknahmepreis:	97,0 EUR

Etwaige Rücknahmeanträge gelten ausnahmslos als rechtsverbindlich und unwiderruflich. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Anteilsscheine beizufügen.

Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert des Fonds gemäß Ziffer 18 des entsprechenden Bewertungstags abzüglich eines allfälligen Rücknahmeabschlags und einer ggf. anfallenden Verwässerungsschutzgebühr. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb des im Anhang festgelegten Zeitraums nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der Zentralverwaltung

eingegangen sind, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des Fonds ausbezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, nach freiem Ermessen und insbesondere unter den Voraussetzungen der in Ziffer 15 aufgeführten Bestimmungen, Anteile zurückkaufen. In diesem Fall ist der Anleger zur Rückgabe verpflichtet.

Sofern die Zahl oder der gesamte Nettovermögenswert von Anteilen, welche durch einen Anteilsinhaber gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter das Mindestnettofondsvermögen sinkt, welches von der Verwaltungsgesellschaft im Anhang festgelegt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des Anteilsinhabers behandelt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft führt in Abhängigkeit von u. a. der Anteilsinhaberstruktur, der konkreten im Fonds befindlichen Anlageinstrumente und der Rücknahme-Volatilität regelmäßig, mindestens aber monatlich, einen Test zur Bestimmung der Liquidität des Fonds durch. Die dabei ermittelte Liquiditätsquote spiegelt das Verhältnis von liquiden Vermögenswerten zu dem gesamten Vermögen des Fonds wider. Die von der Verwaltungsgesellschaft angestrebte Liquiditätsquote für den Fonds beträgt 20 %, wobei diese unter außerordentlichen Umständen auch niedriger sein kann. Zusätzlich führt die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig, mindestens aber monatlich, Liquiditäts-Stresstests durch, um die Auswirkung verschiedener Szenarien auf die Liquidität des Fonds zu analysieren und bei Bedarf die vorhandene Liquidität im Fonds zu erhöhen.

Verlängerung der Rückgabefristen

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben die Rückgabefristen für Rücknahmearbeitsaufträge verlängern („Verlängerung der Rückgabefristen“). Die Verlängerung umfasst ausschließlich den Zeitraum zwischen Eingang und Ausführung eines Rücknahmearbeitsauftrags; der Abwicklungsprozess ist nicht eingeschlossen. Die Rücknahmefrequenz des Fonds bleibt unberührt.

Die Maßnahme kann aktiviert werden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen oder ein erheblicher Rückgabeüberhang vorliegen oder wenn dies im Interesse der Anleger erforderlich ist. Dauer und Umfang der

Verlängerung werden nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt und können bei veränderten Marktbedingungen verkürzt oder erneut verlängert werden. Die Verlängerung kann als feste zusätzliche Frist oder durch Festlegung eines Stichtags vor dem Rücknahmetermin ausgestaltet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, ob die Verlängerung auch für bereits eingereichte, jedoch noch nicht ausgeführte Rücknahmearbeitsaufträge gilt. Im Aktivierungsfall werden der Verlängerungszeitraum und der neue Ausführungszeitpunkt für alle Anleger auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft bekannt gemacht. Zusätzlich werden jene Anleger, die einen Rücknahmearbeitsauftrag erteilt haben, von der Transferstelle informiert.

Die Verlängerung der Rückgabefristen dient dem Schutz der Anleger sowie der geordneten Liquidation von Vermögenswerten und wird gemäß den internen Richtlinien zum Liquiditätsmanagement angewendet.

Soft Closing

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des Fonds dem Transaktionsvolumen nach zu begrenzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Begrenzung erforderlich machen, insbesondere bei mangelnder Liquidität auf den Finanzmärkten. Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger ordnungsgemäß über das Soft Closing. Im Falle der Begrenzung der Ausgabe von Anteilen des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft auf Wunsch der Anleger beschließen, dass Anteile aus Rücknahmen von bestehenden oder neuen Anlegern über einen Sekundärmarkt erworben und verkauft werden können. Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Darüber hinaus können bei derartigen Aufträgen für Anteile Kosten entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Umtausch von Anteilen

Der Anleger kann vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Zulassungskriterien seine Anteile am Fonds ganz oder teilweise bei der Verwaltungsgesellschaft in Anteile einer anderen Anteilsklasse oder eines anderen Fonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, umtauschen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Beschränkungen und Bedingungen hinsichtlich des Rechts auf und der Häufigkeit von Umwandlungen festlegen. Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwertes (ggf. zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages und ggf. einer Verwässerungsschutzgebühr) der Anteilsklasse bzw. des jeweiligen Fonds, welcher am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages berechnet wird. Es

kann hierbei eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle und ggf. eine Verwässerungsschutzgebühr zugunsten des Fonds erhoben werden, auf die – falls vorhanden – im Anhang hingewiesen wird.

13. Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen

Im Rahmen der im fondsspezifischen Anhang aufgeführten Beschränkungen und/oder Bedingungen, können die Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge von der Zentralverwaltung und auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen entgegengenommen werden. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden sowohl als Stück- als auch Betrags-Order getätigt, es sei denn, der entsprechende Anhang enthält eine gegenteilige Bestimmung.

Vollständig ausgefüllte Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge werden entsprechend der im Anhang 1 des Verkaufsprospektes dargestellten Order-Akzeptationsform abgerechnet.

Die vollständigen Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen sind über die Verwahrstelle oder die jeweiligen Vertriebs- oder Untervertriebsstellen erhältlich.

Es ist sichergestellt, dass Zeichnungs- und Rücknahmeanträge nur zu einem noch nicht bekannten Nettoinventarwert aufgegeben werden können.

Nach Bearbeitung des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrags wird von der Verwaltungsgesellschaft eine Auftragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger erstellt und an den Anleger übersendet, sofern dies nicht bereits durch die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle erfolgt ist.

14. Ausschluss von Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine "Market Timing"-Praktiken für den Fonds. Unter "Market Timing" versteht man die Arbitrage-Technik, durch die ein Investor systematisch Anteile des Fonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet und verkauft, in dem er die Zeitverschiebungen und/oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes des Fonds ausnutzt. Dies kann die Interessen der anderen Investoren schädigen. Bei Verdacht auf "Market Timing"-Praktiken wird die Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Investoren des Fonds zu schützen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, sofern bei einem Investor der Verdacht auf "Market Timing"-Praktiken besteht. Eingehende Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Verwahrstelle unverzinst zurückgezahlt. Darüber hinaus werden für den Fonds durch klar definierte Cut-off-Zeiten bezüglich der Aus- und Rückgabe von Anteilen "Market Timing"-Praktiken nahezu ausgeschlossen.

15. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anteilen im Rahmen eines öffentlichen Vertriebs sind nur in solchen Ländern zulässig, in denen eine Vertriebszulassung besteht und kann nur an Investoren gemacht werden, die nicht als Unzulässige Investoren oder Privatanleger im Hoheitsgebiet Luxemburg qualifizieren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der Fonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte.

Insbesondere sind die Anteile nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (z. B. Green Card Holder)
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden bspw. betrachtet

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem "Act of Congress" gegründet wurde, oder
- c) ein Pensionsfonds, der als US Trust gegründet wurde.

Darüber hinaus sind die Anteile nicht für den Vertrieb an folgende Investoren (sog. "Unzulässige Investoren") bestimmt:

- a) spezifizierte US-Personen (sog. "Specified US Persons"),
- b) nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute (sog. "Non-Participating Foreign Financial Institutions" oder "Non-Participating FFIs") und
- c) passive nicht finanzielle ausländische juristische Personen mit einem oder mehreren wesentlichen amerikanischen Eigentümern (sog. "Non-Financial Foreign Entities" oder "NFFEs" with one or more substantial US Owners),

jeweils gemäß dem IGA zwischen Luxemburg und den USA oder nach den FATCA-Bestimmungen.

Vertriebsstellen, die als Nominee agieren, müssen FATCA-konform sein, z. B. als "Reporting FFI", "Non-Reporting FFI" gemäß einem Modell 1 IGA, "Participating FFI", "Registered Deemed Compliant FFI", "Non-Registering Local Bank" oder "Restricted Distributor" gemäß dem IGA oder nach den FATCA-Bestimmungen. Sollte sich der Status der Vertriebsstelle ändern, hat sie dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 90 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Ferner darf der Fonds im Hoheitsgebiet Luxemburg nur an Personen vertrieben werden, wenn diese als professionelle Anleger gemäß Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU oder als geeignete Gegenparteien im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU und Richtlinie 2006/73/EG qualifizieren. An Privatanleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU ("Privatanleger") darf der Fonds im Hoheitsgebiet Luxemburg nicht vertrieben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag entweder ganz oder nur teilweise zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

16. Faire Behandlung der Anteilshaber

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass alle Anteilshaber des Fonds in vergleichbaren Situationen gleich behandelt werden. Sollte die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds besondere Absprachen mit bestimmten Anteilshabern – soweit nach Luxemburger Recht zulässig – eingehen (z. B. durch Nebenabreden), werden den Anteilshabern des Fonds, die sich in derselben rechtlichen und wirtschaftlichen Situation befinden, dieselben Vereinbarungen angeboten.

17. Sparplan

Sparpläne dienen dem langfristigen Vermögensaufbau des Anlegers. Durch regelmäßige (z. B. monatliche) Zahlungen in Höhe eines bestimmten Betrages durch den Anleger werden bei niedrigen Fondspreisen mehr Anteile, bei höheren Fondspreisen weniger Anteile erworben. Hierdurch können im Zeitablauf ggf. günstigere Durchschnittskurskurven ("Cost Average Effect") erzielt werden.

18. Bewertung von Vermögenswerten und Berechnung des Nettoinventarwertes

a) Bewertung der Vermögenswerte des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds unter Einhaltung des Artikels 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zuständig. Sofern dies in dem für den Fonds geltenden Anhang vorgesehen ist, können externe Bewerter bestellt werden.

Die Wertermittlung der Vermögenswerte des Fonds ist innerhalb der Verwaltungsgesellschaft von der Portfolioverwaltung und von der Vergütungspolitik funktional getrennt und erfolgt unabhängig.

b) Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Wert eines Anteils (der "Nettoinventarwert") wird von der Zentralverwaltung unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der betreffenden Fondswährung zu jedem Bewertungstag berechnet, jedoch mindestens zweimal monatlich. Die Ermittlung des Nettoinventarwertes ist innerhalb der Verwaltungsgesellschaft von der Portfolioverwaltung und von der Vergütungspolitik funktional getrennt und erfolgt unabhängig. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Kosten des Fonds einen unabhängigen und qualifizierten Dritten mit der Plausibilisierung des Nettoinventarwertes bzw. einzelner Vermögenswerte beauftragen. Bei Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwertes wird die Verwaltungsgesellschaft CSSF Zirkular 24/856 anwenden.

Der Bewertungstag wird für den Fonds im Anhang bestimmt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen zusätzliche Bewertungstage festlegen.

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile des Fonds wird der Wert des zu dem Fonds gehörenden Vermögens abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds geteilt. Der Nettoinventarwert je Anteil kann auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft auf den nächsten vollen Betrag auf- oder abgerundet werden.

Das Nettofondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
- c) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorher erwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse ent-

sprechend den Regelungen in a) oder b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, werden diese Vermögenswerte zum jeweiligen Veräußerungswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.

- d) Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- e) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt. Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Geschäftsführung in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- f) Swaps werden zum Barwert (Present Value) bewertet.
- g) Flüssige Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zum jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- h) Anteile an Investmentstrukturen werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden die Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Veräußerungswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich errechenbaren Veräußerungswertes festlegt.
- i) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die betreffende Fondswährung umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus Devisentransaktionen werden hinzugerechnet oder abgesetzt.
- j) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Veräu-

ßerungswert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

- k) Optionsrechte und Terminkontrakte, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden mit den jeweils zuletzt festgestellten Kursen der betreffenden Börsen oder Märkte bewertet.
- l) OTC-Derivate werden auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und allgemein anerkannter, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbarer, Bewertungsmethoden bewertet.
- m) Alle anderen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, beschränkt übertragbare Wertpapiere und Wertpapiere, für die keine Marktnotierung vorhanden ist, werden aufgrund von Notierungen von Händlern oder von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Kurservice bewertet oder wenn solche Preise nicht erhältlich sind oder falls diese Preise nicht marktgerecht sind, zum Fair Value, der in gutem Glauben entsprechend den von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Verfahren ermittelt wird, angesetzt.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwertes sind im Verwaltungsreglement geregelt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode gestatten, wenn sie der Meinung ist, dass diese Bewertung den Verkehrswert eines Vermögenswertes des Fonds besser reflektiert. Diese Methode wird dann durchgehend angewendet.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Das Nettofondsvermögen wird gegebenenfalls um Ausschüttungen reduziert, die an die Investoren des Fonds gezahlt werden.

Wurden Anteilsklassen gebildet, erfolgt die daraus resultierende Anteilswertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilsklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt jedoch immer für den gesamten Fonds.

19. Einstellung der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen sowie Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen.

Dies ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, der Fall

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte des Fonds nicht verfügen kann oder es für diese unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Nettoinventarwertberechnung des Fonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf den Märkten,

an/auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist/gehandelt wird, unterbrochen sind; oder;

- d) wenn die Preise für Investitionen aus anderen Gründen nicht umgehend oder genau zu bestimmen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Investoren ordnungsgemäß über die Aussetzung. Investoren, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertermittlung ausgesetzt wurde, werden unverzüglich über den Anfang und – sofern möglich – das voraussichtliche Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet. Im Falle der Aussetzung der Ausgabe von Anteilen des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft auf Wunsch der Anleger beschließen, dass Anteile aus Rücknahmen von bestehenden oder neuen Anlegern über einen Sekundärmarkt erworben und verkauft werden können. Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Darüber hinaus können bei derartigen Aufträgen für Anteile Kosten entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Allgemeine Anlagepolitik, Anlageziele, Allgemeine Risiken

20. Anlageziele und Anlagestrategie

Die Verwaltungsgesellschaft legt die jeweiligen Anlageziele und die Anlagestrategie des Fonds fest, die detailliert im Anhang 1 (A) Anlagepolitik dieses Verkaufsprospektes beschrieben werden. Die Anlageziele und die Anlagestrategie des Fonds werden unter Einhaltung der in Ziffer 21 aufgeführten Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen und nach dem Grundsatz der Risikostreuung umgesetzt. Die spezifischen Charakteristika des Fonds werden im Anhang und im Verwaltungsreglement des Fonds beschrieben, in denen ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen dieses allgemeinen Teils getroffen werden können. Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft eine Übersicht "Assenagon Balanced EquiVol im Überblick", die aktuelle und spezielle Angaben enthält. Diese Übersicht ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit nach vorheriger Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde die Anlagepolitik und die Anlageziele/-strategie des Fonds zu ändern. Die Anleger werden in solch einem Fall in angemessener Weise, wie unter Punkt "Veröffentlichungen" beschrieben, informiert.

21. Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Ist eine in dieser Ziffer 21 enthaltene Bestimmung mit einer Bestimmung des Anhangs unvereinbar, so ist für den Fonds die im entsprechenden Anhang enthaltene Bestimmung anwendbar; ansonsten gelten die in dieser Ziffer 21

aufgeführten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen. Insbesondere kann der Fonds als Teil seiner Anlagepolitik auch in Sonstige Techniken und Instrumente sowie Total Return Swaps investieren. In Ziffer 21 und Ziffer 22 des vorliegenden Verkaufsprospektes sind Angaben des Abschnitts B des Anhangs zur Wertpapierfinanzierungsverordnung EU 2015/2365 enthalten. Detaillierte und zusätzliche Informationen, die gegenüber Anlegern gemäß Wertpapierfinanzierungsverordnung offenzulegen sind, werden dem Anleger auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

21.1 Anlagen des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen

a) Wertpapiere,

1. die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist,
3. deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
4. deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
5. in Form von Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
6. die in Ausübung von Bezugsrechten, welche zum Vermögen des Fonds gehören, erworben werden,
7. Wertpapiere in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.

b) Geldmarktinstrumente, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist,
3. von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, einem Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, einem Land der Bundesrepublik Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorgenannten Nummern (1) und (2) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5.
 - a) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, begeben oder garantiert werden, oder
 - b) von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt und veröffentlicht,
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für

die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder

- c) um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die unter Ziffer 21.1.b) genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente gemäß vorgenannter Ziffer 21.1.b) (1) und (2) gilt Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die unter Ziffer 21.1.b) (3) bis (6) genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die nach Ziffer 21.1.b) (3) von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne der Ziffer 21.1.b) (3) begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Ziffer 21.1.b) (4) und (6) gilt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Ziffer 21.1.b) (3) außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Ziffer 21.1.b) (5) gelten Artikel 5 Absatz 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die oben unter Ziffer 21.1.a) (1) bis (4) genannten Wertpapiere und die unter Ziffer 21.1.b) (1), (2) und (4) genannten Geldmarktinstrumente werden nur erworben, wenn sie zum Handel an Börsen zugelassen oder dort an einem organisierten Markt zugelassen oder einbezogen sind, der sich innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa befindet, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist.

- c) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bei Kreditinsti-

tuten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

- d) Abgeleitete Finanzinstrumente ("Derivate") wie z. B. Optionen und Futures sowie Swap-Geschäfte, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter Ziffer 21.1.a) (1) oder (2) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds nach seinen Anlagebedingungen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

- e) vorgenannte abgeleitete Finanzinstrumente ("Derivate"), bei deren Basiswert es sich nicht um einen unter Ziffer 21.1.d) genannten Basiswert handelt, wie z. B. Edelmetalle, Rohstoffe oder Indizes, bei denen es sich nicht um einen Finanzindex handelt,

- f) sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB,

- g) Investmentanteile folgender Arten von Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften

1. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend erfüllen,
2. andere Investmentvermögen,
 - die in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der CSSF bzw. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht besteht, und

- bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
 - bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
 - bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.
3. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 218 KAGB ("Gemischte Investmentvermögen") und/oder EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für "Gemischte Investmentvermögen" entsprechend erfüllen,
- (insgesamt die "Zielfonds" genannt).

21.2 Anlagegrenzen

Für den Fonds gelten die nachfolgend angeführten Anlagegrenzen unter Berücksichtigung von CSSF-Zirkular 25/901. Bei der Korrektur der Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der Anlagerestriktionen ergeben, wird die Verwaltungsgesellschaft CSSF-Zirkular 24/856 anwenden.

- a) Bei der Anlage in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und OTC-Derivate:
1. Es werden mehr als 25 % des Nettofondsvermögens in Aktien und ähnliche Kapitalbeteiligungen bzw. Zielfonds mit Aktien und ähnlichen Kapitalbeteiligungen investiert;
 2. Es dürfen bis zu 49 % des Nettofondsvermögens in Geldmarktinstrumente angelegt werden;
 3. Es dürfen nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettofondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder von anderen von der CSSF anerkannten Staaten (Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien oder Südafrika) begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs

verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettofondsvermögens des Fonds nicht überschreiten dürfen.

4. Es dürfen maximal 20 % des Nettofondsvermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten angelegt werden;
5. Es dürfen nicht mehr als 20 % der verbrieften Rechte derselben Art ein und desselben Emittenten erworben werden.
6. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - 20 % des Fondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - 10 % des Fondsvermögens in allen anderen Fällen.
7. Der Anteil der für Rechnung des Fonds gehaltenen Derivate darf 30 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen, wobei Derivate nach Ziffer 21.1.d) auf diese Grenze nicht angerechnet werden. Derivative Instrumente können sowohl zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken eingesetzt werden.
8. Mindestens 25 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Fonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Fonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesem Verwaltungsreglement für das Fondsvermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Zielfonds berücksichtigt werden.

Die in den vorstehenden Punkten (4) und (5) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbrieft Rechte gemäß des vorstehenden Punktes (3) anwendbar.

b) Bankguthaben

Der Fonds kann flüssige Mittel im Sinne von Ziffer 21.1.b) und c) in Höhe von bis zu 49 % seines Nettofondsvermögens halten. Der Fonds wird keinen bestimmten Mindestanteil seines Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Mitteln halten.

Die flüssigen Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Fonds lauten.

Bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls anderen Kreditinstituten können jeweils nicht mehr als 20 % des Wertes des Fondsvermögens als Bankguthaben gehalten werden.

c) In sonstige Anlageinstrumente im Sinne des §198 KAGB darf maximal 20 % des Wertes des Fonds angelegt werden.

d) Zielfonds

1. Der Fonds darf bis zu 100 % des Nettofondsvermögens in unter vorstehender Ziffer 21.1.g) (1) aufgeführten Zielfonds ("OGAW") anlegen. In einen einzelnen OGAW darf der Fonds maximal 80 % des Nettofondsvermögens anlegen.
2. Der Fonds darf maximal 20 % seines Vermögens in einen einzelnen der unter vorstehender Ziffer 21.1.g) (2) oder (3) aufgeführten Zielfonds anlegen. Handelt es sich bei einem solchen Zielfonds um einen Umbrella-Fonds, darf der Fonds mehr als 50 % des Zielfonds nur dann erwerben, wenn diese Investition weniger als 50 % des Wertes des Vermögens des gegenständlichen Fonds beträgt.
3. Für den Fonds dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter 21.1.g) (1) und (2) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags seinerseits insgesamt höchstens 10 % des Wertes seines Vermögens in Anteilen an anderen Zielfonds anlegen darf.
4. Für den Fonds dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter 21.1.g) (3) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags nicht in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen anlegen darf. Dies gilt nicht für unter 8.1.g) (3) aufgeführte Zielfonds, die die Anforderungen des § 219 Absatz 3 KAGB erfüllen.
5. Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung oder sonstiger Gebühren auf der Ebene der Zielfonds kommen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2,5 % unterliegen.
6. Erwirbt der Fonds Anteile an Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der Zielfonds durch den Fonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge berechnen.
7. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht enthalten Angaben über den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Fondsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und

die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind sowie über die Höhe der Vergütung, die dem Fondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fondsvermögen gehaltenen Zielfonds-Anteile berechnet wurde.

8. Jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds ist als eigenständiger Zielfonds anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.
9. Es kann bei der Investition in Anteile von Zielfonds auch in Investmentvermögen investiert werden, bei denen die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt.

21.3 Anlagebeschränkungen

- a) Für den Fonds dürfen keine Anteile von Venture Capital-, Infrastruktur- und Private Equity-Fonds sowie von Hedge-Fonds und Immobilienfonds erworben werden.
- b) Der Fonds investiert nicht direkt in illiquide Finanzanlagen wie z. B. Rohstoffe und Immobilien.
- c) Für den Fonds dürfen keine Anteile von in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Investmentvermögen im Sinne des § 220 KAGB ("Sonstige Investmentvermögen") und/oder EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für Sonstige Investmentvermögen entsprechend erfüllen, erworben werden.
- d) Für den Fonds dürfen keine physischen Edelmetalle oder Zertifikate hierüber oder unverbriefte Darlehensforderungen erworben werden.
- e) Zu Lasten des Fonds dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.
- f) Physische Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Anteilen von Investmentanteilen dürfen nicht getätigt werden.
- g) Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.
- h) Der Fonds nimmt kein Fremdkapital zu Hebelzwecken auf. Lediglich zur Zwischenfinanzierung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen in Höhe von max. 20 % des Nettoinventarwertes kann Fremdkapital bei Drittbanken erstklassiger Bonität, die auf diese Art Geschäft spezialisiert sind, oder bei der Verwahrstelle aufge-

nommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, sind die damit verbundenen Risiken jedoch gering. Soweit es sich nicht um eine valutarische Überziehung handelt bedarf die Kreditaufnahme der Zustimmung der Verwahrstelle zu den Darlehensbedingungen. Die Verwahrstelle hat der Kreditaufnahme zuzustimmen, wenn diese den genannten Anforderungen entspricht und mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften und mit dem Verwaltungsreglement übereinstimmt.

- i) Die zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden Kredite im Sinne des vorstehenden Buchstaben (h) aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte abgeschlossen.
- j) Weitere Anlagebeschränkungen des Fonds werden im Anhang beschrieben.
- k) Wenn die vorstehenden prozentualen Beschränkungen auf andere Weise als durch Anlageentscheidungen überschritten werden, muss es vornehmliches Ziel des Fonds sein, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Investoren zu beseitigen.

21.4 Sonstige Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens oder zum Laufzeiten- oder Risiko-Management des Fondsvermögens kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen der Anlagepolitik des Fonds eingehalten werden. Die Verwaltungsgesellschaft handelt OTC-Derivate nur mit Kreditinstituten oder Anlagegesellschaften, die einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und die die Verwaltungsgesellschaft gemäß ihres Risiko-Management-Verfahrens für geeignet hält. Insbesondere müssen die Gegenparteien ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat der OECD haben, und ein Investment Grade Rating einer anerkannten Rating-Agentur vorweisen. Mit Gegenparteien ohne Rating kann gehandelt werden wenn deren Bonität von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend eingestuft wurde. Informationen zu den verwendeten Gegenparteien können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen unter Ziffer 21.5 betreffend Risiko-Management-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Derivate können zu Absicherungs- und/oder

Anlagezwecke genutzt werden, wie im betreffenden Anhang weiter beschrieben.

Unter keinen Umständen darf der Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Anhang genannten Anlagezielen abweichen.

b) Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Fonds wird keine Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte tätigen.

c) Sicherheitenverwaltung

Der Fonds akzeptiert in Zusammenhang mit OTC-Derivaten folgende Sicherheiten mit den dazu gehörigen maximalen Anrechnungsbeträgen:

Collateral Typ	Erlaubte Währung	Anrechnungsbetrag (höchstens)
Geldbeträge	EUR, USD, GBP	100 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Long-Term Rating (S&P) mindestens AA- oder äquivalent, Clearstream-fähig, Restlaufzeit kleiner als 1 Jahr	EUR, USD, GBP, CAD, AUD	99,5 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Long-Term Rating (S&P) mindestens AA- oder äquivalent, Clearstream-fähig, Restlaufzeit zwischen 1 Jahren und 5 Jahren	EUR, USD, GBP, CAD, AUD	98 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Long-Term Rating (S&P) mindestens AA- oder äquivalent, Clearstream-fähig, Restlaufzeit größer als 5 Jahre	EUR, USD, GBP, CAD, AUD	96 %

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds eine Collateral Policy implementiert, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommene Arten von Vermögensgegenständen abgestimmt ist und nachstehende Kriterien erfüllt:

- a) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

- b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich anhand von Marktpreisen gemäß den in Abschnitt "Berechnung des Nettoinventarwertes" aufgeführten Grundsätzen bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- d) Korrelation: Die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 30 % des Nettoinventarwertes entspricht. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 30 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt kann der Fonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem oben in der Tabelle genannten Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall soll der Fonds Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten sollten.
- f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risiko-Management zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- g) Entgegengenommene Sicherheiten sollten in Fällen von Rechtsübertragungen von der Verwahrstelle des Fonds verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten

von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

- h) Falls Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Derivaten an Dritte übertragen werden, steht es im Ermessen des Dritten, wie dieser die Vermögensgegenstände verwahrt.
- i) Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegenkommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- j) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Erhaltenes Collateral sowie neu angelegte Barsicherheiten müssen angemessen diversifiziert sein. Die allgemeinen Risikohinweise bezüglich Markt-, Kredit-, Kontrahenten- und Liquiditätsrisiko beziehen sich gleichermaßen auf wiederangelegte Barsicherheiten.

d) Total Return Swaps

Total Return Swaps können die Entwicklung einzelner Wertpapiere oder einzelner Indizes oder von Körben von Wertpapieren oder Indizes 1:1 abbilden. Alle Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von Total Return Swaps sein. Die maximale Hebelwirkung aus dem Einsatz von Total Return Swaps und die erwartete tatsächliche Hebelwirkung aus dem Einsatz von Total Return Swaps ist dem fondsspezifischen Anhang zu entnehmen. Die Zusammensetzung der den Total Return Swaps unterliegenden Baskets wird ausschließlich von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und kann jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Bei Total Return Swap-Transaktionen, die immer unter Berücksichtigung der Best Execution Policy des Fonds abgeschlossen werden, können dem Fonds direkte und indirekte Kosten entstehen, z. B. Handelskosten. Diese Kosten werden durch den Fonds getragen und an den jeweiligen, von dem Fonds und Assenagon unabhängigen, Kontrahenten gezahlt. Die verbleibenden Erträge fließen vollständig dem Fonds zu.

e) Finanzindizes

Informationen zu den jeweils aktuell verwendeten Finanzindizes, deren Konstituenten, Berechnung und Umgewichtungsfrequenz sowie ggf. durch die Umgewichtung innerhalb der Indizes entstehenden Kosten können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Der Fonds kann, sofern und soweit dies im fondsspezifischen Anhang benannt ist, auf unterschiedliche Weise (i) von der Wertentwicklung eines Index als Referenzwert profitieren, oder (ii) derartige Indizes als Grundlage zur Messung der Wertentwicklung des Fonds nutzen.

In diesem Zusammenhang wird die Verwaltungsgesellschaft stets dafür Sorge tragen, dass sie im Rahmen des fondsspezifischen Anhangs nur solche Indizes oder Referenzwerte verwenden wird, die

- (i) im Sinne der Vorgaben des Artikel 3 der Benchmark-Verordnung (EU/2016/1011, die "**Benchmark-Verordnung**") als Index bzw. als Referenzwert gelten und
- (ii) von einem Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung bereitgestellt werden, der auf der von der ESMA im Sinne des Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Liste der Administratoren und Referenzwerte registriert ist: <https://registers.esma.europa.eu/publication/>; oder
- (iii) Indizes oder Referenzwerte,
 - a) die nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallen und bspw. nur für interne Zwecke, wie zur Berechnung des relativen VaR im Rahmen des Risiko-Managements eines Fonds, verwendet werden; oder
 - b) die von einer Ausnahmeregelung der Benchmark-Verordnung Gebrauch machen können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen schriftlichen Plan aufgestellt, in dem die zu ergreifenden Maßnahmen dargelegt werden, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Dieser Plan wird den Investoren auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft bestätigt, dass der Fonds stets auch im Rahmen der Nachbildung eines Index eine eigenständige Anlagepolitik verfolgen wird, in der die Verwaltungsgesellschaft oder ein ggf. für den Fonds bestellter Investment Manager in der Lage ist, im Interesse der Anleger des Fonds von der allzu engen Nachbildung des jeweiligen Indizes oder Referenzwertes abzuweichen, so dass es sich nicht um ein so genanntes "*closet-tracking*" oder "*Indexschmuser*" im Sinne der Aussage der ESMA vom 2. Februar 2016 "*Supervisory work on potential closet index tracking*" (vgl. auch das Communiqué der CSSF vom 28. Juli 2017 hierzu), handelt.

21.5 Risiko-Management-Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risiko-Management-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoportfolio des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate ("Over-the-Counter"-Derivate) wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt das Gesamtrisiko des Fonds gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bestimmung des Gesamtrisikos auf der Grundlage der Methode des Ansatzes für Verbindlichkeiten, des Ansatzes des relativen Value at Risk (VaR) oder des Ansatzes des absoluten VaR ermitteln. Die für den Fonds angewendete Methode wird im Anhang aufgeführt.

Wenn für den Fonds das Gesamtrisiko nach der Methode des Ansatzes des relativen oder des absoluten VaR bestimmt wird, wird das erwartete Ausmaß der Hebelwirkung sowie die Möglichkeit eines höheren Ausmaßes an Hebelwirkung im Anhang angegeben. Das erwartete Ausmaß der Hebelwirkung wird gemäß den Anforderungen des CSSF-Rundschreibens 11/512 bestimmt und die jeweilige Methode, welche zur Bestimmung der Hebelwirkung verwendet wird, im Anhang aufgeführt.

Wenn der Fonds den Ansatz des relativen VaR als Methode verwendet, werden im Anhang zusätzlich die Informationen über das Referenzportfolio erläutert.

22. Allgemeine Risikohinweise

Potenzielle Investoren sollten sich der allgemeinen Risiken von Kursschwankungen bewusst sein. Auf Grund dieser Kursschwankungen kann der Anteilpreis steigen oder fallen.

Die Anlage in den Fonds ist nur für solche Anleger geeignet, die den Sachverstand, die Erfahrung und Kenntnisse besitzen, um auf angemessene Weise eine Anlage in einen Teil II Investmentfonds einschätzen zu können und das Risiko des Verlusts eines wesentlichen Teils oder eines vollständigen Verlusts ihrer Anlage auf sich nehmen können.

Es wird nicht zugesichert, dass die Ziele der Anlagestrategie tatsächlich erreicht werden. Anleger müssen berücksichtigen, dass Vermögensanlagen neben den Chancen auf Erträge auch Risiken beinhalten. Veräußert der Anteilsinhaber Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dies zur Folge, dass er das von ihm investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurückerhält.

22.1 Allgemeine Risiken

22.1.1 Marktrisiken

Die vom Fonds erworbenen Vermögenswerte unterliegen grundsätzlich einem Kursänderungsrisiko. Das Risiko von Wertverlusten ist – ebenso wie die Chance von Wertsteigerungen – bei Fonds, die in Aktien investieren, größer als

bei Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, da Aktien erfahrungsgemäß stärkeren Kursschwankungen unterliegen als Rentenpapiere und Geldmarktinstrumente.

22.1.2 Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

22.1.3 Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) der Emittenten der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

22.1.4 Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds gehaltenen Aktien, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist daneben auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Emittenten. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des spezifischen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ggf. auch ungeachtet einer sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

22.1.5 Ausfallrisiko

Der Emittent eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden. Alle mit einer spezifischen Anleihe verbundenen Kreditrisiken sind detailliert im Emissionsprospekt beschrieben.

22.1.6 Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte in einer Fremdwährung, so sind sie (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

22.1.7 Währungsgesicherte Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft versucht, das unerwünschte Wechselkursrisiko zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse, die mit Währungssicherung angeboten wird, und der Referenzwährung des Fonds durch den Einsatz

von Devisentermingeschäften abzusichern. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Funktion auf einen Dritten auslagern. Die Anteilsklassen, bei denen eine solche Absicherung zum Einsatz kommt, sind dem Abschnitt "der Fonds im Überblick" in Anhang des Verkaufsprospektes zu entnehmen. Erfolgt eine Absicherung, spiegeln sich die Auswirkungen derselben im Nettoinventarwert und damit in der Performance der Anteilsklasse(n) wider. Gleichermaßen werden jegliche Aufwendungen, die sich aus solchen Absicherungsgeschäften ergeben, von der (den) Klasse(n) getragen, bezüglich derer sie entstanden sind. Es sollte beachtet werden, dass Absicherungsgeschäfte bei währungsgesicherten Anteilsklassen geschlossen werden können, gleich ob die Referenzwährung des Fonds gegenüber anderen Währungen im Wert fällt oder steigt. Wenn eine solche Absicherung erfolgt, so kann dies die Anleger der betreffenden Klasse(n) erheblich vor einer Abwertung der Referenzwährung des Fonds gegenüber der Referenzwährung der Anteilsklasse schützen, es kann die Anleger aber auch von den Vorteilen einer Steigerung der Referenzwährung des Fonds ausschließen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die angewandte Währungsabsicherung das Wechselkursrisiko gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Anlagen vollständig eliminieren kann, u. a. weil mehr (maximal 105 %) oder weniger (mindestens 95 %) der zugrunde liegenden Anlagen abgesichert sein können. Die Absicherung zwischen der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklassen und der Referenzwährung des Fonds muss nicht die Absicherung sonstiger Fremdwährungsrisiken beinhalten, denen der Fonds ausgesetzt ist; die Absicherung dieser Fremdwährungsrisiken erfolgt unter den o. a. Bedingungen insbesondere bei jenen Anteilsklassen, bei denen die Referenzwährung einer Anteilsklasse mit der Referenzwährung des Fonds identisch ist und die Währungssicherung ausdrücklich angegeben wird.

22.1.8 Branchenrisiko

Bei Branchenanlagen kann auf Grund der Spezifikation des Anlageziels eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Branchen von vornherein nicht betrieben werden. Branchenanlagen sind in besonderem Maße von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen abhängig.

22.1.9 Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen und sonstige Rechtsänderungen sein.

22.1.10 Liquiditätsrisiko

Für diesen Fonds dürfen Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen sind oder in einen organisierten Markt einbezogen sind wie z. B. OTC-Derivate, Private Placements, Anteile anderer Fonds, und Rohstoffe-Indizes. Liquiditätsrisiken entstehen durch Probleme bei der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten. Ist z. B. eine Position besonders umfangreich oder der betreffende Markt illiquide, so kann möglicherweise eine Transaktion nicht initiiert oder eine Position nicht zu einem vorteilhaften Preis oder gar nicht veräußert werden. Daher kann nicht garantiert werden, dass Anträge auf Rücknahmen tatsächlich täglich vollständig ausgeführt werden können. Zur Wahrung der Interessen aller Anleger kann es zu vorübergehenden Aussetzungen der Anteilsrücknahmen, zur stufenweisen Ausführung und im äußersten Fall zur Liquidation des Fonds kommen.

22.1.11 Risiken verbunden mit dem Investment in Rohstoffe

Rohstoffe können über rohstoffgebundene Derivate gehandelt werden, z. B. über Rohstoff-Futures. Die Performance von Rohstoffen und den entsprechend Derivaten wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z. B. Angebot und Nachfrage, Liquidität, Wetter und Naturkatastrophen, Investitions-, Lager- und Transportkosten, Länderrisiken bzgl. der Herkunfts- bzw. Förderländer der Rohstoffe sowie Änderungen in relevanten Steuergesetzgebungen. Rohstoffpreise sind volatiler als Preise anderer Asset-Klassen.

22.1.12 Operationelle und Verwahr Risiken

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft, externer Dritter und durch die Insolvenz eines Verwahrers oder Unterverwahrers erleiden. Weiterhin kann der Fonds durch äußere Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

22.1.13 Politisches Risiko/Regulatorisches Risiko

Für das Sondervermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Befindet sich der Gerichtsstand im Ausland, kann die Durchsetzung von Rechten vor ausländischen Gerichten oder die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen erschwert oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

22.1.14 Abwicklungsrisiko

Bei einer Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

22.1.15 Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages mit der eigenen Forderung vollständig oder teilweise auszufallen. Der Fonds kann bei Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften ("Over-the-Counter") Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Vertragserfüllung ausgesetzt sein. Derartige Risiken können dem Fonds durch Abschluss von beispielsweise Options-, Termin- und Swapgeschäften entstehen, wenn der Kontrahent seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erbringen kann.

22.1.16 Besonderer Risikohinweis in Bezug auf strukturierte Produkte

Der Marktwert der eingesetzten derivativen Instrumente (Swaps und Optionen) wird während der Laufzeit nicht nur von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes (z. B. Aktie, Index, Aktienkorb, Währung) beeinflusst, sondern auch von anderen Faktoren. Zu diesen Einflussgrößen zählen u. a. die Laufzeit, die Intensität der erwarteten Kursschwankungen des Basiswertes (Volatilität), erwartete Dividendenzahlungen des Basiswertes und das Zinsniveau und die Zinsstrukturkurve. Selbst wenn der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit steigt, kann eine Wertminderung des derivativen Instruments aufgrund der weiteren wertbestimmenden Faktoren eintreten, die ein Vielfaches der Veränderung des Basiswertes ausmachen können. Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, beinhalten ein zusätzliches Währungsrisiko.

22.1.17 Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte

Der Fonds wird keine Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte tätigen.

22.1.18 Collateral Management

Zur Begrenzung des Kontrahentenrisikos aus Derivaten muss der Fonds Sicherheiten ab dem gesetzlich vorgeschriebenen Niveau akzeptieren. Umgekehrt kann der Fonds verpflichtet werden, Sicherheiten an die jeweiligen Kontrahenten zu stellen, damit diese sich gegen das Kreditrisiko des Fonds absichern können. Dieses Sicherheiten-Management ist mit Risiken verbunden. Erhaltene Sicherheiten unterliegen den gleichen Verwahr Risiken wie andere Vermögensgegenstände des Fonds. Zudem trägt der Fonds das Risiko, dass reinvestierte Sicherheiten an Wert verlieren (z. B. wegen Marktbewegungen oder Kontrahentenausfällen). Da der Fonds den ursprünglich erhaltenen Sicherheitenwert an den Sicherheitengeber zurückzahlen muss, ist die Differenz aus dem ursprünglichen Wert der erhaltenen Sicherheit und dem Wert nach Realisierung des Verlustes durch den Fonds zu tragen. Desweiteren können dem Fonds zusätzliche Verluste im Falle eines Kontrahentenausfalls entstehen, falls der Wert

der gestellten Sicherheiten den Marktwert der abgesicherten Transaktionen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft strebt daher einen täglichen Sicherheitenausgleich an, wobei allerdings z. B. außergewöhnliche Umstände oder vertragliche Vereinbarungen einen täglichen Sicherheitenausgleich unmöglich machen können.

22.1.19 Risiken im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds in begrenztem Umfang Kredite aufnehmen (siehe "Anlagebeschränkungen"). Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, ist eine Steigerung des Investitionsgrades des Fonds (Leverage) und die damit verbundenen Risiken jedoch regelmäßig ausgeschlossen.

22.1.20 Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiken zählen ökologische Risiken, soziale Risiken und Risiken, die sich aus einer Unternehmens- oder Staatenführung ergeben (sogenannte ESG-Risiken). Dies sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten, tatsächlich oder potenziell, negative Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens oder Staates haben können.

Insbesondere können Verstöße gegen internationale Konventionen, die Menschenrechte, Arbeitsrechte, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Umweltabkommen oder Korruption betreffen, zu Nachhaltigkeitsrisiken führen. Nachhaltigkeitsrisiken können andere Risiken wie Marktrisiken, Kontrahentenrisiken und Reputationsrisiken bedingen und sollten in deren Zusammenhang betrachtet werden.

22.2 Risiken in Zusammenhang mit Derivaten

Derivate

Der Fonds kann zu Absicherungszwecken als auch als Bestandteil der Anlagestrategie Derivate nutzen. Die derivativen Finanzinstrumente können unter anderem herkömmliche oder exotische Optionen, Forward-Kontrakte auf Finanzinstrumente und herkömmliche oder exotische Optionen auf derartige Kontrakte sowie Swap-Kontrakte, insbesondere Total Return Swaps, auf jegliche Art von Finanzinstrumenten beinhalten.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie dem Laufzeiten- und Risiko-Management der Anlagen. Dabei können die erworbenen befristeten Rechte wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

Der Einsatz von Derivaten kann zu einem erhöhten Hebel im Fonds und somit zu einer erhöhten Schwankungsbreite des NAVs führen.

Der Einsatz von Derivaten kann gegebenenfalls zu einem Totalverlust des Fondsvermögens führen.

OTC-Derivate

Der Fonds darf im Rahmen der Anlagegrundsätze Derivate auf Zinsen, Währungen, Aktien, Indizes und auf andere Finanzinstrumente abschließen. Sofern für die oben genannten Derivat-Geschäfte kein Marktpreis erhältlich ist, wird der Preis im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses sowie an jedem Tag, an dem der Anteilpreis berechnet wird, anhand von anerkannten Bewertungsmodellen aufgrund des Verkehrswertes der Basiswerte ermittelt. Geschäftsabschluss und Preisbestimmungen werden dokumentiert.

OTC-Derivate sind nicht börsennotierte Finanzinstrumente. Daher tragen sie ein erhöhtes Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko im Vergleich zu börsengehandelten Derivaten. Die Preise von OTC-Derivaten können sehr volatil sein oder wertlos verfallen. Die International Swap and Derivatives Association ("ISDA") und die im Zentralen Kreditausschuss organisierten Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft haben jeweils unter dem Dach ihres Rahmenvertrages, des ISDA Master Agreement bzw. des Deutschen Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte ("DRV"), eine standardisierte Dokumentation für diese Art von Transaktionen verfasst. Desweiteren regelt ISDA die Abwicklung von CDS-Kontrakten im Falle eines Credit Events.

Börsengehandelte Derivate

Im Vergleich zu OTC-Derivaten weisen börsengehandelte Derivate eine weitaus höhere Liquidität auf. Das Kontrahentenrisiko wird zumeist von einem Clearinghaus getragen. Auch die Preise von börsengehandelten Derivaten können sehr volatil sein oder wertlos verfallen.

22.3 Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Interessenkonflikte auf Fondsebene eingehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen können für andere Fonds sowie für Dritte als Verwalter, Investment Manager, Anlageberater, Repräsentant oder in einer ähnlichen Dienstleistungsfunktion agieren. Dabei kann es vorkommen, dass die Ziele und Anlagestrategie des Fonds im Kontrast zu denen anderer Fonds und Mandate stehen.

Die Ziele und Anlagestrategien, welche die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen anderen Fonds und Mandate umsetzt, könnten mit den Zielen und der Anlagestrategie dieses Fonds in Konflikt geraten und die Preise und Verfügbarkeit von Wertpapieren und Anlageinstrumenten, in welche der Fonds investiert, beeinflussen. Umgekehrt kann die Beteiligung an bestimmten Investitionsmöglichkeiten bisweilen auch analog zur Umsetzung der Anlagestrategie anderer Fonds und Mandate erfolgen. In einem solchen Fall wird die Beteili-

gung an den betroffenen Investitionsmöglichkeiten auf ge-
rechter Grundlage und unter Berücksichtigung von Fakto-
ren wie den relativen Kapitalbeträgen, die für neue Inves-
titionen zur Verfügung stehen, der Vereinbarkeit der Ziele
und Anlagestrategien im Hinblick auf kurzfristige Markt-
trends, sowie unter Berücksichtigung des derzeitigen Port-
folios allokiert. Eine solche Betrachtung könnte jedoch
auch zur Folge haben, dass Allokationen in bestimmte Po-
sitionen nicht gleichmäßig auf die Fonds und Mandate
verteilt werden.

Die Direktoren und Angestellte der Verwaltungsgesell-
schaft werden dem Fonds angemessen Zeit widmen. Es
soll der Verwaltungsgesellschaft und ihren verbundenen
Unternehmen weder verboten sein weitere Fonds aufzule-
gen, noch andere Investment-Management-Beziehungen
einzugehen oder sich an anderen Geschäftsaktivitäten zu
beteiligen, selbst wenn solche Aktivitäten im Wettbewerb
mit diesem Fonds stehen und/oder einen wesentlichen
Zeitaufwand seitens der Verwaltungsgesellschaft oder
ihrer verbundenen Unternehmen erfordern wird. Ebenso
ist es den Mitarbeitern gestattet, sich in ähnlichen Aktivi-
täten zu engagieren, beispielsweise als Investment Mana-
ger oder in einer ähnlichen Position, selbst wenn dies im
Wettbewerb zum Fonds steht.

Gemäß interner Compliance Richtlinien und im Sinne der
Mitarbeitergeschäfte-Regelung können sich die Direktoren
und Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft bisweilen
persönlich am Handel mit Wertpapieren und anderen Ins-
trumenten beteiligen.

Den Mitarbeitern ist es gestattet an Investorenkonferen-
zen und -veranstaltungen teilzunehmen und dort ggf. auch
vorzutragen. Diese Veranstaltungen können der Verwal-
tungsgesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen
Möglichkeiten bieten, in Kontakt mit potenziellen Investo-
ren für den Fonds sowie für andere Fonds und Mandate zu
kommen.

Die Liste oben genannter Interessenkonflikte umfasst
nicht zwangsläufig alle vorhandenen Interessenkonflikte.

Sollten weitere Interessenkonflikte auftreten, wird die Ver-
waltungsgesellschaft bestrebt sein sicherzustellen, dass
diese angemessen gelöst werden.

22.4 Verwässerungsschutzgebühr

Anleger sollten beachten, dass unter bestimmten Umstän-
den eine Verwässerungsschutzgebühr auf ihren Kauf,
Umtausch oder ihre Rücknahme von Anteilen erhoben
wird. Wird eine Verwässerungsschutzgebühr erhoben,
reduziert dies den Betrag der durch den Anleger
gezeichneten Anteile in dem Fonds beziehungsweise einer
Anteilsklasse oder reduziert den Betrag des
Rücknahmeerlöses, der aus einer Rücknahme von Anteilen
im Fonds beziehungsweise einer Anteilsklasse erzielt wird.

Wird keine Verwässerungsschutzgebühr erhoben, kann es
zu einer Verwässerung des Fonds beziehungsweise der
Anteilsklasse kommen, die das Kapitalwachstum
beeinträchtigen kann. Die Anleger sollten jedoch beach-
ten, dass auch in Fällen, in denen eine
Verwässerungsschutzgebühr erhoben wird, der
Nettoinventarwert des Fonds beziehungsweise einer
Anteilsklasse weiterhin von der Verwässerung betroffen
sein kann.

22.5 Verlängerung der Rückgabefristen

Die Verlängerung der Rückgabefrist dient dem
Liquiditätsmanagement und soll sicherstellen, dass
Rückgaben geordnet und im Interesse aller Anleger
abgewickelt werden können. Anleger sollten jedoch
beachten, dass dieses Instrument mit spezifischen Risiken
verbunden ist. Insbesondere werden Rücknahmeaufträge
nicht wie ursprünglich erwartet ausgeführt und
investiertes Kapital ist daher erst zu einem späteren
Zeitpunkt verfügbar. Darüber hinaus kann es in
Marktphasen mit hoher Volatilität oder eingeschränkter
Marktliquidität zu Abweichungen zwischen dem
erwarteten und dem tatsächlich realisierten
Rücknahmepreis kommen.

Allgemeine Hinweise, Kosten, Rechnungsjahr, Steuern

23. Steuern des Fonds

Gemäß Art. 174 ff des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegt das Fondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer ("Taxe d'abonnement") von 0,05 % p. a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen zahlbar ist. In Bezug auf Teilfonds bzw. Anteilsklassen, die institutionellen Investoren vorbehalten sind, beträgt die Taxe d'abonnement 0,01 % p. a.

Die Einkünfte der Fonds unterliegen in Luxemburg weder der Einkommensteuer noch der Gewerbesteuer oder Vermögensteuer. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellensteuer unterliegen. In solchen Fällen sind weder Verwahrstelle noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet. Der Fonds sollte zudem keiner Stempelsteuer unterliegen. Etwaige Ausschüttungen an Investoren des Fonds unterliegen in Luxemburg nicht der Quellensteuer.

CRS

Der Common Reporting Standard (CRS) wurde am 13. Februar 2014 von der OECD veröffentlicht. Ziel der Initiative ist es, Steuerhinterziehung durch Auslandskonten einzudämmen und die Besteuerung ausländischer Kapitalerträge inländischer Steuerpflichtiger mittels eines automatischen, internationalen Steuerdatenaustauschs effektiv sicherzustellen.

Der CRS wurde von der OECD auf Initiative und unter Mitwirkung der G20-Staaten und der EU erarbeitet. Konzeptuell ist er dem Model 1 des "Intergovernmental Agreement" (IGA), das eine Vielzahl von Staaten (darunter auch Luxemburg) mit den USA abgeschlossen hat, entlehnt.

Der Standard beschreibt den Umfang der auszutauschenden Informationen über Finanzkonten, welche Finanzinstitute zum Report verpflichtet sind und welche Art von Konten und Steuerpflichtigen gemeldet werden müssen.

Der Anwendungsbereich des CRS ist weiter gefasst als der der EU-Zinsrichtlinie und erstreckt sich neben Zinszahlungen über sämtliche Arten von Kapitalerträgen natürlicher sowie juristischer Personen (z. B. Dividenden, Einkünfte aus bestimmten Versicherungsverträgen und ähnliche Erträge) sowie Kontenguthaben und Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen. Als meldepflichtiges Finanzinstitut können nicht nur Banken und Verwahrstellen, sondern auch andere Finanzinstitute wie Makler, Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) sowie bestimmte Versicherungsgesellschaften klassifiziert werden. Darüber hinaus beschreibt der CRS die einhergehenden Sorgfaltspflichten, die bei der Identifikation meldepflichtiger Finanzkonten einzuhalten sind.

Mit der EU-Richtlinie 2014/107/EG vom 9. Dezember 2014 setzt die EU die Regelungen des CRS um. Luxemburg hat sich verpflichtet, ab dem 1. Januar 2016 den automatischen

Informationsaustausch gemäß des Standards durchzuführen.

Demnach sind luxemburgische, meldepflichtige Finanzinstitute angehalten, die Anforderungen des CRS in das System der Bestandskundenanalyse und des Neukundenanahmeprozesses zu integrieren.

Insbesondere, um die meldepflichtigen Anleger zu ermitteln und diese im Rahmen des automatischen Austausches von Steuerinformationen jährlich an die zuständigen Finanzbehörden zu melden, werden Finanzinstitute im Rahmen von CRS verpflichtet besondere Sorgfaltspflichten einzuhalten. Luxemburg hat sich verpflichtet, von den in seinem Gebiet ansässigen Finanzinstituten – zu denen auch der Fonds gehört – Informationen über in anderen Vertragsstaaten steuerpflichtige Personen zu erheben und diese den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung zu stellen. Da der Fonds als solcher keine Rechtspersönlichkeit besitzt, werden diese Tätigkeiten durch die Verwaltungsgesellschaft geleistet.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Konto- bzw. Anteilsregisternummer,
- Wert der Anteile
- Gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlösen.

Die Anteilsinhaber sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Informationen und Dokumente vorzulegen und erlauben der Verwaltungsgesellschaft, diese Informationen und Nachweise, soweit erforderlich, an die Luxemburger Finanzbehörden weiterzuleiten, die wiederum die Daten an die Finanzbehörden anderer Vertragsstaaten weiterleiten.

Anteilsinhaber, die den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommen, haben die hieraus resultierenden Kosten zu tragen und den Fonds von etwaigen Belastungen und Verpflichtungen freizustellen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, von diesen Anlegern den zwangsweisen Rückkauf ihrer Anteile zu verlangen.

Der Anleger ist verpflichtet, der Gesellschaft jegliche Änderung der Begebenheiten, welche seine steuerliche Ansässigkeit beeinflussen, und/oder ändern, unverzüglich mitzuteilen, damit die Gesellschaft ihren gesetzlichen Meldeverpflichtungen vollumfänglich nachkommen kann.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (auch bezüglich der Anwendung der CRS- und FATCA-Regelwerke) nach dem Recht

des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

24. FATCA

Am 18. März 2010 ist der "Foreign Account Tax Compliance Act" ("FATCA" oder "FATCA-Bestimmungen") als Teil des "Hiring Incentives to Restore Employment Act" ("Hire Act") in Kraft getreten, um die Steuerehrlichkeit von US-Steuerpflichtigen in Bezug auf deren Auslandskonten zu fördern und die Steuerflucht von US-Steuerpflichtigen zu bekämpfen.

Die FATCA-Bestimmungen sehen eine US-Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen oder bestimmte weitergeleitete Zahlungen ("Passthru Payments" im Sinne der FATCA-Bestimmungen) an Personen vor, die bestimmten Bescheinigungs- oder Meldepflichten nicht nachkommen. Um diese US-Quellensteuer zu vermeiden, müssen nicht in den USA ansässige Finanzinstitute, wie zum Beispiel der Fonds, vertreten durch seine Verwaltungsgesellschaft, entweder (i) Verträge mit der US-Bundessteuerbehörde IRS abschließen, sofern sie nicht von den FATCA-Bestimmungen befreit sind, oder (ii) lokale Rechtsvorschriften beachten, die der Umsetzung eines zwischenstaatlichen Abkommens in Bezug auf die FATCA-Bestimmungen ("Zwischenstaatliches Abkommen" oder "IGA") dienen. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und anderen Staaten zur Umsetzung der FATCA-Bestimmungen. Luxemburg und die USA haben im März 2014 ein Modell 1-IGA unterzeichnet. Auf Basis des IGA hat der Fonds bestimmte Informations- und Meldeverpflichtungen zu erfüllen und bestimmte Informationen und Nachweise der zuständigen Luxemburger Finanzbehörde zu melden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, dass der Fonds als sog. "Restricted Fund" und somit als "Non-Reporting Financial Institution" im Sinne des IGA qualifizieren soll.

Im Zusammenhang mit FATCA ist die Verwaltungsgesellschaft daher berechtigt alle Anteilsinhaber des Fonds aufzufordern, notwendige Dokumente zum Nachweis ihrer Steueransässigkeit vorzulegen, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob sie als spezifizierte US-Personen (sog. "Specified US Person"), nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute (sog. "Non-Participating Foreign Financial Institutions") oder passive nicht finanzielle ausländische juristische Personen mit einem oder mehreren wesentlichen amerikanischen Eigentümern (sog. "Non-Financial Foreign Entities" with one or more substantial US Owners) gemäß dem IGA zwischen Luxemburg und den USA oder nach den FATCA-Bestimmungen (zusammen "Unzulässige Investoren") einzustufen sind. Die Anteilsinhaber sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Informationen und Dokumente vorzulegen und erlauben der Verwaltungsgesellschaft,

diese Informationen und Nachweise nach dem IGA zwischen Luxemburg und den USA, soweit erforderlich, an die Luxemburger Finanzbehörden weiterzuleiten, die wiederum die Daten an die Bundessteuerbehörde der USA (Internal Revenue Service) weiterleiten. Anteilsinhaber, die den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommen, haben die hieraus resultierenden Kosten zu tragen und den Fonds von etwaigen Belastungen und Verpflichtungen freizustellen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, von diesen Anlegern den zwangsweisen Rückkauf ihrer Anteile zu verlangen.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass Anteile des Fonds für Rechnung von Unzulässigen Investoren weder direkt angeboten noch verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen auf Unzulässige Investoren untersagt sind. Sofern Anteile von einer Person, die als Unzulässiger Investor qualifiziert, gehalten werden, kann die Verwaltungsgesellschaft alle oder einen Teil seiner Anteile von einem solchen Anteilsinhaber gemäß den Bestimmungen von Ziffer 15 dieses Verkaufsprospektes zwangsweise zurückkaufen.

Vertriebsstellen, die als Nominee agieren, müssen FATCA-konform sein, z. B. als "Reporting FFI", "Non-Reporting FFI" gemäß einem Modell 1 IGA, "Participating FFI", "Registered Deemed Compliant FFI", "Non-Registering Local Bank" oder "Restricted Distributor" gemäß dem IGA oder nach den FATCA-Bestimmungen. Sollte sich der Status der Vertriebsstelle ändern, hat sie dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 90 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen im Zusammenhang mit FATCA zu informieren und, falls angebracht, beraten zu lassen.

25. Kosten des Fonds

Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft ein Entgelt, dessen konkrete Höhe im Anhang ersichtlich ist.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fondsvermögens ein täglich berechnetes und jährlich bezahltes erfolgsbezogenes Entgelt erhalten. Sofern einschlägig findet dies Erwähnung im Anhang.

Diese Honorare werden grundsätzlich auf der Grundlage des Nettofondsvermögens täglich abgegrenzt und berechnet und rückwirkend ausbezahlt. Außerdem werden dem Fonds entstandene Auslagen und Spesen in Rechnung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds folgende Kosten belasten:

- a) alle Steuern, die auf Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen des Fonds erhoben werden;
- b) das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft sowie ein etwaiges erfolgsbezogenes Entgelt;

- c) das Entgelt der Verwahrstelle, Zentralverwaltung, der Zahlstelle und etwaiger sonstiger Dienstleister sowie deren Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen;
- d) übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des Fondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsge-
schäften anfallen oder eine Index Management Fee;
- e) die Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Nettoinventarwertes sowie dessen Veröffentlichung;
- f) die Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Investoren des Fonds handeln;
- g) die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds, Errichtungskosten, an etwaigen Lizenzinhaber oder Berechnungsagenten zu entrichtende Gebühren, die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland sowie Versicherungsprämien, Zinsen und Maklerkosten;
- h) sämtliche Druckkosten für eventuelle Anteilsscheine (Mäntel und Bögen);
- i) die Honorare des Wirtschaftsprüfers sowie die Kosten der steuerlichen Prüfung und des steuerlichen Reportings des Fonds;
- j) die Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Fonds betreffen, einschließlich etwaigen Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
- k) die Druck- und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Jahresberichte sowie die Kosten eines etwaigen Reportings für die Investoren in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- l) Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit regulatorischen Aufwendungen, wie z. B. AIFMD Reporting, FATCA, EMIR, Solvency II, VAG Reporting, CRD, MiFID II (beispielsweise Beauftragung Dritter zur Bereitstellung vertriebsrelevanter Daten), Geldwäsche- und Steuervorschriften;
- m) die Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen des OTC-Derivatehandels anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC-Derivatehandels anfallen;
- n) die Kosten der für die Investoren bestimmten Veröffentlichungen;
- o) die Gebühren der etwaigen Repräsentanten des Fonds im Ausland;
- p) die Kosten für Organisation und Abhalten von Anlageausschusssitzungen;
- q) einen angemessenen Anteil an Kosten, die für das Anbieten und den Verkauf von Anteilen anfallen sowie etwaigen Vergütungen an die mit dem Anbieten der Anteile beauftragten Dienstleister;
- r) Kosten und Service Gebühren für das Listing auf Fondsplattformen;
- s) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fondsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;
- t) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen, insbesondere Due-Diligence-Aufwendungen im Zusammenhang mit potenziellen Investitionen, bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Wertpapieren im Ausland;
- u) Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewertung des Fondsvermögens entstehen;
- v) die Transaktionskosten der Ausgabe und gegebenenfalls Rücknahme von Anteilen;
- w) alle regelmäßig anfallenden Verwaltungskosten des Fonds, insbesondere die Kosten für die Einberufung und Durchführung der Versammlungen der Anteilsinhaber, falls anwendbar, des Anlageausschusses, anderer Gremien des Fonds;
- x) die Auslagen für Barmittelverwaltung sowie Werbungs- und Versicherungskosten, Zinsen, Bankgebühren, Devisenumtauschkosten und Porto-, Telefon-, Fax, und Telexgebühren;
- y) etwaige Kosten für die Beurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen.
- z) Proxy-Voting-Kosten und sonstige im Zusammenhang mit Abstimmungen an Hauptversammlungen entstehende Kosten;
- aa) Sowie sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und -kosten und dem Fonds entstandene Auslagen und Spesen.

Alle Gebühren und Kosten verstehen sich zuzüglich ggf. anfallender Mehrwertsteuer.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem Nettofondsvermögen angerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einige der vorgenannten Kosten nicht dem Fonds zu belasten, sondern direkt aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Nähere Regelungen hierzu finden sich im Anhang.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentlichen Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit einer bestimmten Anteilsklasse entstehen, werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentliche Aufwendungen, welche nicht einer bestimmten Anteilsklasse zuzuordnen sind, werden der entsprechenden Anteilsklasse im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Anteilsklassen belastet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen können über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben werden. Wurde die Abnahme von Anteilen für einen mehrjährigen Zeitraum im Sinne von § 304 KAGB vereinbart, so wird von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden, die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Für jede Aktienklasse des Fonds wird eine Gesamtkostenquote berechnet, die auf Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. In dieser Gesamtkostenquote sind Kosten, Gebühren und Aufwendungen enthalten; eine etwaige erfolgsabhängige Vergütung sowie die anfallenden Transaktionskosten – mit Ausnahme der Transaktionskosten der Verwahrstelle – sind in der Kennzahl nicht berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Rückvergütungen aus den an die Verwahrstelle oder Dritten aus dem Fondsvermögen gezahlten Vergütungen oder Aufwandserstattungen. Ein wesentlicher Teil der Vergütungen, welche aus dem Fondsvermögen an die Verwaltungsgesellschaft geleistet werden, wird für Vergütungen an Vermittler auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet.

Neben den vorstehenden Vergütungen zur Verwaltung des Fonds werden weitere Verwaltungsvergütungen für die im Fonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet. Die vorstehenden Kosten, Gebühren Steuern und sonstigen Ausgaben, die dem Fonds belastet werden oder dem Anleger beim Erwerb von Anteilen am Fonds entstehen, fallen auch beim Erwerb von Anteilen an Zielfonds durch den Fonds an und sind mittelbar oder unmittelbar auch von den Anlegern des Fonds zu tragen.

Unter bestimmten Umständen können Ausgaben, Rücknahmen und Umtäusche im Fonds beziehungsweise einer Anteilsklasse negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert pro Anteil haben. Wenn Ausgaben, Rücknahmen und Umtäusche im Fonds die Verwaltungsgesellschaft veranlassen, zugrundeliegende Anlagen dieses Fonds zu kaufen und/oder zu verkaufen, kann der Wert dieser Anlagen durch implizite Transaktionskosten wie z.B. Geld-/Briefspannen und Marktpreiswirkungen oder explizite Transaktionskosten wie z.B. Handelskosten und damit verbundene Aufwendungen einschließlich Transaktionsgebühren, Brokergebühren und Steuern beeinflusst werden. Diese Investitionstätigkeit kann sich negativ auf den Nettoinventarwert pro Anteil auswirken, der als "Verwässerung" bezeichnet wird. Um bestehende oder verbleibende Anteilsinhaber vor den Auswirkungen einer Verwässerung zu schützen, wird die Verwaltungsgesellschaft eine Verwässerungsschutzgebühr anwenden.

Die Notwendigkeit, die Verwässerungsschutzgebühr zu erheben, hängt vom Volumen der Netto-Ausgabe, -Rücknahme oder Umtausch von Anteilen ab. Die eine Verwässerungsschutzgebühr auslösenden Parameter wurden von der Verwaltungsgesellschaft in einer internen Policy festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei der Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, wenn die bestehenden Anteilsinhaber (bei Ausgaben und Umtausch) oder die verbleibenden Anteilsinhaber (bei Rücknahmen und Umtausch) nachteilig beeinträchtigt werden. Die maximale Höhe wird in Prozent des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteile im Überblick des Fonds ausgewiesen.

Falls erhoben, wird die Verwässerungsschutzgebühr zusätzlich zum (aber nicht als Teil vom) Preis der Anteile bei deren Ausgabe oder als Abzug bei deren Rücknahme ausgewiesen. Die Verwässerungsschutzgebühr wird entweder im Falle einer Ausgabe oder Umwandlung von Anteilen im Fonds/Anteilsklasse eingezahlt oder im Falle einer Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen im Fonds/Anteilsklasse einbehalten.

Die Verwässerungsschutzgebühr wird nach pflichtgemäßem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und auf Grundlage der in der internen Policy festgelegten Kriterien ohne Haftung, wohl aber im besten Interesse der Anteilsinhaber und mit dem Ziel der Gleichbehandlung, erhoben.

Der Prozentsatz der Verwässerungsschutzgebühr (falls erhoben) wird für alle Anleger, die am selben Bewertungstag Anteile des Fonds/einer Anteilsklasse kaufen/verkaufen/umwandeln, gleich angesetzt.

Da ein Umtausch von Anteilen vom Fonds in Anteile eines anderen Fonds praktisch eine Rücknahme vom ursprünglichen Fonds und eine Ausgabe von Anteilen des

26. Verwässerungsschutzgebühr

neuen Fonds ist, wird der Umtausch in die oben genannten Nettoausgaben und Nettorücknahmen einbezogen. Daher ist es möglich, dass sowohl auf die Rückzahlung des ursprünglichen Fonds als auch auf die Anlage in den neuen Fonds eine Verwässerungsschutzgebühr erhoben wird. Der Prozentsatz der Verwässerungsschutzgebühr ist gleich für alle Anteilsinhaber, die Anteile eines Fonds am selben Bewertungstag umtauschen.

27. Ausschüttungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für den Fonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse, ob aus dem Fondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Investoren vorgenommen werden oder eine Thesaurierung erfolgt. Dies findet Erwähnung im Anhang.

Im Falle von ausschüttenden Anteilen beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen auch tatsächlich vorzunehmen. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen, Dividenden und/oder Termingeschäften abzüglich Kosten ("ordentliche Nettoerträge") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettofondsvermögen auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehene Mindestgrenze, die zum Zeitpunkt dieses Prospektes EUR 1,25 Millionen beträgt, sinkt. Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile können zur Ausschüttung herangezogen werden (Ertragsausgleichsverfahren).

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt Zwischenausüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungsbeträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des Fondsvermögens.

Es liegt jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des Fonds einzulösen.

Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilsklassen mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik ist die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilsklasse im Anhang festgelegt.

28. Rechnungsjahr und Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich zum 30. September, erstmals zum 30. September 2021. Das erste Jahr ist ein kurzes Rechnungsjahr vom Erstausgabetag bis zum 30. September 2021.

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und des Fondsvermögens werden durch einen unabhängigen, in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

29. Laufzeit des Fonds

Die Laufzeit des Fonds wird im Anhang beschrieben. Soweit der Fonds eine unbegrenzte Laufzeit aufweist, kann dieser unter den im Verwaltungsreglement sowie in den Anhängen näher beschriebenen Bedingungen aufgelöst werden.

30. Auflösung und Verschmelzung des Fonds

30.1 Auflösung des Fonds

Der Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* und mindestens zwei Tageszeitungen veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen des Fonds bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Investoren gewährleistet ist.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren an die Investoren im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Investoren nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilsinhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der Caisse des Consignations in Luxemburg gemäß Artikel 146 des Gesetzes von 17. Dezember 2010 hinterlegt. Diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

30.2 Verschmelzung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beschließen, den Fonds in einen anderen Fonds, welcher von der gleichen oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu verschmelzen. Die Verschmelzung kann u. a. in folgenden Fällen beschlossen werden:

- a) sofern das Nettofondsvermögen an einem Bewertungstag unter das im Anhang genannte Mindestnettofondsvermögen fällt, da dann eine wirtschaftliche Verwaltung des Fonds nicht mehr gewährleistet ist; oder
- b) sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als ökonomisch sinnvoll erscheint, den Fonds weiter zu verwalten.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds wird den betroffenen Anteilsinhabern gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements mitgeteilt.

Die Investoren des einzubringenden Fonds haben während eines Monats das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Nettoinventarwert zu verlangen. Die Anteile der Investoren, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Investoren einen Spitzenausgleich.

31. Inkrafttreten und Änderungen des Verwaltungsreglements

Das aktuellste Verwaltungsreglement des Fonds, welches den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie des Gesetzes vom 12. Juli 2013 entspricht, trat am 27. Februar 2026 in Kraft.

Ein Hinweis auf dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 27. Februar 2026 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement des Fonds jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Die Änderungen des Verwaltungsreglements des Fonds treten nach Genehmigung durch die CSSF am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nicht anderes bestimmt ist. Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Des Weiteren wird ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht.

32. Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der etwaige Rücknahmepreis der Fondsanteile, die bisherige Wertentwicklung, das Verwaltungsreglement sowie der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den mit dem Anbieten der Anteile beauftragten Dienstleistern verfügbar sowie unter www.assenagon.com abrufbar. Der

Ausgabepreis und der Rücknahmepreis des Fonds werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tageszeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Informationen über die Anlagegrenzen, das Risiko-Management, die Risiko-Management-Methoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos elektronisch sowie in Papierform erhältlich.

Informationen zur bisherigen Wertentwicklung des Fonds, sofern bereits verfügbar, können den entsprechenden "Wesentlichen Anlegerinformationen" entnommen werden. Die bisherige Wertentwicklung ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Information über den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind, werden im aktuellen Jahresbericht und Halbjahresbericht veröffentlicht.

Informationen über die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds werden im aktuellen Jahresbericht veröffentlicht.

Spätestens sechs Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht in Lux GAAP zur Verfügung stellen, der Auskunft über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate gibt. Der erste geprüfte Rechenschaftsbericht wird zum 30. September 2021 erstellt und bis spätestens 31. März 2022 veröffentlicht.

Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres des Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht in Lux GAAP zur Verfügung, der Auskunft über das Nettofondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wird zum 31. März 2021 erstellt und bis spätestens 31. Mai 2021 veröffentlicht.

Der Rechenschaftsbericht und alle Halbjahresberichte des Fonds sind für die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich und unter www.assenagon.com abrufbar.

Der Jahresbericht und Halbjahresbericht, die auf Grundlage der allgemein anerkannten luxemburgischen Rechnungslegungsvorschriften erstellt werden, werden im Übrigen gemäß Artikel 20 und Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 u. a. folgende Informationen beinhalten:

- a) den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, der schwer zu liquidieren ist, und für den somit besondere Regelungen gelten;
- b) jegliche neuen Regelungen zur Verwaltung der Liquidität des Fonds;

- c) das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risiko-Management-Systeme;
- d) soweit zutreffend, die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds; und
- e) alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Hebelfinanzierungen einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt werden.

Darüber hinaus liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht vor:

- a) die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- b) der Zentralverwaltungsvertrag ("Administration Agreement" mit dem "Registrar and Transfer Agency Schedule");
- c) der Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag ("Depositary Agreement" mit den "Funds Transfer Services Terms and Conditions").

Sofern die Verwaltungsgesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über z. B. die Zusammensetzung des Fondsportfolios oder dessen Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen grundsätzlich zeitgleich allen Anlegern des Fonds zur Verfügung stellen. Voraussetzung ist, dass ein Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft eine Übermittlung dieser Daten beantragt, seine Anteilsinhaberschaft nachweist und eine Vertraulichkeitsvereinbarung abschließt.

Mitteilungen an die Investoren werden, sofern gesetzlich erforderlich, in Luxemburg in mindestens einer überregionalen Tageszeitung veröffentlicht, ansonsten unter www.assenagon.com. Mitteilungen an die Investoren von Anteilen, die in anderen Ländern öffentlich vertrieben werden, werden unter www.assenagon.com oder gemäß

den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben für diese Länder veröffentlicht.

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht auf www.assenagon.com die Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Die Verwaltungsgesellschaft wird den Anteilsinhabern, bevor diese eine Investition in den Fonds tätigen, die in Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 beschriebenen Informationen, sowie alle wesentlichen Änderungen dieser Informationen, zur Verfügung stellen.

33. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

In diesem Verkaufsprospekt abgegebene Erklärungen basieren auf den im Großherzogtum Luxemburg zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes geltenden Gesetzen und der gegenwärtigen Rechtspraxis und unterliegen Änderungen dieser Gesetze und Gepflogenheiten.

Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem luxemburgischen Recht. Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen Investoren, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement des Fonds oder dem Zeichnungsschein entstehen können unterliegen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts des Bezirks Luxemburg-Stadt.

Allein die deutsche Fassung des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements ist maßgebend und im Fall einer etwaigen Unstimmigkeit mit einer Übersetzung ausschlaggebend. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile, die an Investoren in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile verkauft werden.

Von Assenagon Asset Management S.A. verwaltete Sondervermögen

Name des Investmentvermögens	Name des Investmentvermögens
Assenagon Alpha Premium	Assenagon Funds Value Size Global
Assenagon Alpha Volatility	Assenagon I Multi Asset Conservative
Assenagon Balanced EquiVol	Assenagon I Multi Asset Balanced
Assenagon Credit Selection ESG	Assenagon M.I. Infrastructure Debt Fund
Assenagon Credit Financial Opportunities	

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

A) Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Aktien ist nach §320 KAGB der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Sowohl der Fonds als auch seine Verwaltungsgesellschaft unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen.

B) Informations-, Kontakt-, Zahl- und Vertriebsstelle

Als Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 306a Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 Kapitalanlagegesetzbuch wurde die

Assenagon Asset Management S.A.
Zweigniederlassung München
Landsberger Straße 346
80687 München
Deutschland

Telefon +49 89 519966-0
Telefax +49 89 519966-311
E-Mail: office@assenagon.com

www.assenagon.com

(die "Informationsstelle") bestellt.

Als Zahlstelle gemäß § 306a Abs. 1 Nr. 1 Kapitalanlagegesetzbuch wurde

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80 route d'Esch, BP.403
1470 Luxembourg
Luxemburg

(die "Zahlstelle") bestellt.

Anträge auf Zeichnung, Zahlung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der Zahlstelle eingereicht werden. Anleger können die Auszahlung des auf den Anteil entfallenden Vermögensteils bei der Zahlstelle verlangen.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und Zahlungen von und an die Anleger werden über die Zahlstelle geleitet.

Die folgenden Dokumente und Informationen sind bei der obigen Informationsstelle kostenlos in Papierform und elektronisch erhältlich:

- Verkaufsprospekt;
- Wesentliche Anlegerinformationen;
- Verwaltungsreglement;
- Aktuelle Jahres- und Halbjahresberichte und
- Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise.

Die unter der Überschrift "Veröffentlichungen" genannten Verträge können bei der obigen Informationsstelle eingesehen werden.

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Fondsanteile sind unter www.assenagon.com abrufbar.

Kontaktstelle gemäß § 306a Abs. 1 Nr. 3 und 6 Kapitalanlagegesetzbuch ist die Verwaltungsgesellschaft

Assenagon Asset Management S.A.
Aerogolf Center
1B Heienhaff
1736 Senningerberg
Luxemburg

Anleger sind berechtigt, bei Unzufriedenheit über die Erbringung einer Wertpapierdienstleistung durch die Verwaltungsgesellschaft, Beschwerde einzureichen. Eine Beschwerde kann an folgende Stellen gerichtet werden:

1) Verwaltungsgesellschaft

- a. Website:
<http://www.assenagon.com/kontakt>
- b. Telefon:
Investor Complaint Manager: +352 27049-100
- c. E-Mail: LegalCompliance@assenagon.com
- d. Brief:
Assenagon Asset Management S.A. Aerogolf Center,
1B Heienhaff, 1736 Senningerberg, Luxembourg
- e. Fax:
+352 27049-222
Zu Händen Investor Complaints Manager

2) Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), Luxemburg

- a. Website (Online Beschwerdeformular)
<https://www.cssf.lu/de/kundenbeschwerden/>
- b. Post: Commission de Surveillance du Secteur Financier, Département Juridique CC, 283, route d'Arlon, L-2991 Luxembourg
- c. Fax: +352 26 25 1-2601;
- d. E-Mail: reclamation@cssf.lu

Weitere Informationen zu Beschwerden und Beschwerdemöglichkeiten sind in der Complaints Handling Policy enthalten, die unter www.assenagon.com/anlegerrechte einsehbar ist.

Als Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland wurde die Assenagon Asset Management S.A., Zweigniederlassung München, Landsberger Straße 346 80687 München, bestellt. Die Vertriebsstelle ist nicht berechtigt, Bargeld oder Verrechnungsschecks von Anlegern entgegenzunehmen.

C) Mitteilungen an die Anleger in Deutschland

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.assenagon.com veröffentlicht. Sämtliche Mitteilungen an die Anleger werden, soweit eine Mitteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich in der Börsen-Zeitung veröffentlicht. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Nettoinventarwert je Anteil werden an jedem Bewertungstag auf der

Internetseite www.assenagon.com veröffentlicht. Ferner werden in der Bundesrepublik Deutschland sämtliche inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen) und des Verwaltungsreglements und die jeweils geltende Fassung der Wesentlichen Anlegerinformationen auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.assenagon.com veröffentlicht. Zudem werden der Jahresbericht spätestens sechs Monate nach Geschäftsjahresende sowie der Halbjahresbericht spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden zudem mittels dauerhaften Datenträger informiert über:

- Änderungen, die im Verwaltungsreglement vorgenommen werden, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwandserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können;
- die Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds;
- die Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung;
- die Verschmelzung des Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind;
- die Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

D) Hinweise zur Besteuerung von Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Hinweise bieten einen allgemeinen Überblick über die steuerlichen Konsequenzen aus dem Erwerb von Anteilen am Investmentfonds für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger, können jedoch eine einzelfallbezogene Beratung durch einen Steuerberater nicht ersetzen.

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise sind nicht darauf gerichtet, verbindlichen steuerlichen Rechtsrat zu erteilen oder zu ersetzen und erheben nicht den Anspruch, alle etwa relevanten steuerlichen Aspekte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen am Investmentfonds gegebenenfalls bedeutsam sein können. Die Ausführungen sind weder erschöpfend, noch berücksichtigen sie etwaige individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Anlegergruppen.

Die nachfolgenden allgemeinen steuerlichen Ausführungen für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger basieren auf der steuerlichen Rechtslage nach dem Inkrafttreten des neuen Investmentsteuergesetzes (ab Januar 2018). Sie berücksichtigen die Besteuerung privater und betrieblicher Kapitaleinkünfte unter dem System der Abgeltungsteuer, welches grundsätzlich für zufließende Kapitalerträge, Vorabpauschalen und realisierte Rücknahme- und Veräußerungsgewinne anzuwenden ist.

Grundlagen der Investmentfondsbesteuerung

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d. h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

1. Steuerliche Behandlung der Erträge bei Privatanlegern

1.1 Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen

1.1.1 Einheitlicher Steuersatz mit eigenen Regeln

Im System der Abgeltungsteuer unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen ungeachtet des persönlichen Einkommenssteuersatzes des Anlegers grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % zzgl. des Solidaritätszuschlags i. H. v. 5,5 % und ggf. der Kirchensteuer. Ist der persönliche Steuersatz des Anlegers jedoch geringer, so besteht über eine Veranlagung grundsätzlich die Möglichkeit, die Kapitalerträge mit diesem Steuersatz zu versteuern (Veranlagungsoption). Tatsächliche Werbungskosten im Zusammenhang mit der Kapitalanlage kann der Anleger steuerlich nicht geltend machen. Als pauschaler Ausgleich kommt der Sparer-Pauschbetrag i. H. v. EUR 1.000 (EUR 2.000 bei Zusammenveranlagung) zur Anwendung, wenn er durch den Anleger über einen Freistellungsauftrag deutschen Kreditinstituten mitgeteilt wird. Ohne Freistellungsauftrag kann der Sparer-Pauschbetrag auf dem Veranlagungswege geltend gemacht werden. Bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Verluste und negative Einkünfte aus Kapitalvermögen können nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie sind nur mit positiven Kapitalerträgen und Gewinnen im selben oder in nachfolgenden Jahren verrechenbar. Zum Zweck der Verlustverrechnung führen deutsche Kreditinstitute personenbezogen sogenannte Verlusttöpfe.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich als Quellensteuer direkt von dem deutschen Kreditinstitut einbehalten, welches die Kapitalerträge auszahlt bzw. die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile durchführt. Der Steuerabzug un-

terbleibt, soweit dem deutschen Kreditinstitut ein entsprechender Freistellungsauftrag erteilt wurde und der Sparer-Pauschbetrag noch nicht ausgeschöpft ist. Die Kirchensteuer wird automatisch einbehalten und abgeführt solange dem nicht widersprochen wird.

1.1.2 Grundsätzlich abgeltende Wirkung

Der Steuerabzug an der Quelle hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltenden Charakter, d. h. die Besteuerung ist mit dem Einbehalt der Abgeltungssteuer abgeschlossen. Eine Deklaration dieser Kapitalerträge in der persönlichen Einkommensteuererklärung ist daher grundsätzlich nicht erforderlich.

Eine Verpflichtung zur Deklaration und Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen besteht jedoch dann, wenn diese zuvor nicht der Abgeltungsteuer unterlegen haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Fondsanteile in einem Depot bei einem Kreditinstitut außerhalb Deutschlands geführt werden. Eine Veranlagungspflicht für Fondserträge besteht unabhängig vom Ort der Depotverwahrung ferner bei Anlegern, die einer kirchensteuerpflichtigen Religionsgemeinschaft angehören, wenn noch keine Kirchensteuer abgeführt wurde.

1.2 Steuerliche Behandlung der Fondserträge

Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Der Fonds Assenagon Balanced EquiVol strebt an, die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds zu erfüllen. Daher sollten 15 Prozent der Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne steuerfrei sein.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

1.2.1 Ausschüttungen

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

1.2.2 Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag vorliegt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers und ggf. über die Höhe des Guthabens hinaus einziehen. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

1.2.3 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

2. Steuerliche Behandlung der Erträge bei Anlegern, bei denen die Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden

2.1 Steuerliche Behandlung der Fondserträge

Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Sie unterliegen bei betrieblichen Anlegern in der Regel auch einem Steuerabzug in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag, der jedoch – anders als im Bereich der privaten Kapitalan-

lage – keine abgeltende Wirkung hat, sondern als Vorauszahlung auf die spätere Einkommen- oder Körperschaftsteuer anzurechnen ist. Werden die Fondsanteile in einem Depot bei einem Kreditinstitut außerhalb Deutschlands geführt, wird kein Steuerabzug vorgenommen, so dass die Besteuerung im Rahmen der Steuererklärung des Anlegers erfolgen muss.

Der Fonds Assenagon Balanced EquiVol strebt an, die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds zu erfüllen. Daher sollten 30 Prozent der Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer sein und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sollten generell 40 Prozent der Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer sein und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Dabei wird die für Privatanleger geltende Teilfreistellung im Steuerabzugsverfahren angewendet. Höhere Teilfreistellungssätze für betriebliche Anleger müssen im Rahmen der Steuererklärung des Anlegers geltend gemacht werden. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sollten 15 Prozent der Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer sein und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

2.1.1 Ausschüttungen

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

2.1.2 Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Die Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

2.1.3 Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

E) Widerrufsrecht

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der EU-Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag i. S. d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, die während der Widerrufsfrist auftreten können und auf die die EU-Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat (§ 305 Abs. 1 S. 2 Kapitalanlagegesetzbuch in Verbindung mit § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Geschäftsleitung der EU-Verwaltungsgesellschaft Assenagon Asset Management S.A., Aerogolf Center, 1B, Heienhaff, 1736 Senningerberg, Luxemburg in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn strittig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die EU-Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen geltend für den Verkauf von Anteilen durch den Käufer entsprechend.

F) Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland

Gerichtsstand für Klagen gegen den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle, die zum Vertrieb der Anteile an dem Fonds an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist der Sitz der Vertriebsstelle in München. Die Klagschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können der Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zugestellt werden. Urteile, die von deutschen Gerichten in Zivil- und Handelssachen erlassen wurden, werden in Luxemburg grundsätzlich entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) anerkannt und vollstreckt.

G) Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), des Verwaltungsreglements und sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

Der Fonds kann nur an Qualifizierte Anleger in der Schweiz vertrieben werden.

Vertreter in der Schweiz

Reyl & Cie S.A.
4, rue du Rhône
1204 Genf
Schweiz

Zahlstelle in der Schweiz

Reyl & Cie S.A.
4, rue du Rhône
1204 Genf
Schweiz

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Prospekt, das Verwaltungsreglement, das Basisinformationsblatt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Retrozessionen

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zahlen. Bei Retrozessionen handelt es sich um Zahlungen und andere geldwerte Vorteile (Soft Commissions), die von der Verwaltungsgesellschaft und ihren Beauftragten an berechtigte Dritte für die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen von Fondsanteilen in der Schweiz und von der Schweiz aus gezahlt werden. Mit diesen Zahlungen vergütet die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Dritten für alle Dienstleistungen, welche direkt oder indirekt den Erwerb von Anteilen durch einen Anleger bezwecken, wie beispielsweise, aber nicht abschließend:

- Verkaufsförderung
- Organisation von Roadshows oder Fondsmessen
- Arrangieren von Terminen mit potenziellen Anlegern
- Die Unterstützung von Anlegern bei Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, selbst wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Empfänger von Retrozessionen müssen eine transparente Offenlegung gewährleisten. Sie müssen Anleger

unaufgefordert und kostenlos über die Höhe der Vergütung, die sie für Vertriebsdienstleistungen erhalten können, informieren. Auf Anfrage müssen die Empfänger die Höhe der Vergütungen, die sie tatsächlich für den Vertrieb der von dem betreffenden Anleger gehaltenen kollektiven Kapitalanlagen erhalten, offenlegen.

2. Rabatte

Rabatte werden als direkte Zahlungen der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Beauftragten an die Anleger in der Schweiz definiert, die aus der kollektiven Kapitalanlage belasteten Gebühren oder Kosten erfolgen, wodurch die besagten Gebühren oder Kosten auf einen vereinbarten Betrag reduziert werden.

Rabatte sind zulässig, sofern (i) die Verwaltungsgesellschaft die Rabatte aus Gebühren zahlt, die an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar sind (und nicht zusätzlich den Vermögenswerten der kollektiven Kapitalanlage belastet), (ii) die Rabatte auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden, und (iii) allen Anlegern, die diese objektiven Kriterien in derselben Zeitspanne erfüllen und Rabatte beantragen, diese Rabatte im selben Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gewährung von Rabatten lauten wie folgt:

- Anlegerkategorie
- Anlagevolumen
- Anlagedauer
- Umfang der investierten Produkte
- Die vom Anleger verursachten Gebühren und Kommissionen
- Die Bereitschaft des Anlegers zur Unterstützung des Fonds in der Startphase

Auf Anfrage der Anleger müssen die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten die jeweilige Höhe der Rabatte kostenlos offenlegen.

Der Vertreter ist der Ansicht, dass das Recht im Domicilstaat des Fonds in Bezug auf die Gewährung von Retrozessionen und Rabatten (wie vorstehend definiert) in und von der Schweiz aus keine strengeren Regeln als das schweizerische Recht vorsieht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile sind am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

Anhang 1

Fonds Assenagon Balanced EquiVol

Dieser Anhang ist nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig.

(A) Anlagepolitik

Anlageziel

Der Fonds strebt mittelfristig einen positiven Ertrag durch Investitionen am Aktien- und am Volatilitätsmarkt an. Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist dabei an keine Benchmark gebunden. Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale.

Anlagestrategie

Zur Erreichung des Anlageziels setzt der Fonds auf eine Kombination aus einer Aktienstrategie und einer Volatilitätsstrategie. Mittelfristig wird eine ausgewogene Gewichtung zwischen Aktien- und Volatilitätsstrategie angestrebt. Die Integration von ESG-Kriterien und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken zielen darauf ab, Vorgaben für eine nachhaltige Geldanlage zu erfüllen.

a) Aktienstrategie

Als Ausgangsuniversum zur Auswahl von Aktien dienen liquide Titel des globalen Aktienmarktes. Zur Erreichung seines Anlageziels selektiert der Fonds Aktientitel basierend auf einer Kombination aus quantitativen und qualitativen Analysen, die ausdrücklich auch ESG-Kriterien umfassen.

Das Ziel des Aktien-Investment-Prozesses ist die Zusammenstellung eines globalen Aktienportfolios, das langfristig ein attraktives Rendite-/Risikoprofil aufweist. Durch den Einbezug einer umfangreichen Anzahl von Kenngrößen in den Investmentprozess strebt die Verwaltungsgesellschaft an, relative Risiken der Aktienstrategie im Vergleich zum globalen Aktienmarkt zu kontrollieren. Im von der Verwaltungsgesellschaft verfolgten Ansatz werden für die Auswahl und Gewichtung der Aktien verschiedene Kriterien wie z. B. Marktkapitalisierung, Volatilität, Bewertung, Nachhaltigkeitskriterien, Verschuldung sowie Kapitalstruktur, Dividendenrendite oder Profitabilität herangezogen und im Vergleich zum globalen Aktienmarkt gesetzt.

Das Portfolio Management Team bezieht im Rahmen seines Due Diligence-Prozesses (Sorgfaltsprüfungsverfahren) nicht nur finanzielle Risiken in seine Anlageentscheidung mit ein und bewertet diese; vielmehr werden auch die ökologischen und sozialen Beiträge eines Unternehmens, Aspekte der guten Unternehmensführung sowie weitere maßgebliche Nachhaltigkeitsrisiken, von denen erwartet werden kann, dass diese nennenswerte Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können, überprüft. Die

Nachhaltigkeitskriterien beziehen sich dabei auf Direktinvestitionen in Aktientitel.

Die Prüfung erfolgt anhand verschiedener quantitativer und qualitativer Kriterien. Dazu zählen spezielle, ordinal-skalierte Nachhaltigkeits-Ratings und -Scores von anerkannten externen Dienstleistern, die eine Rangstufe ausdrücken und daher einen unmittelbaren Vergleich der aggregierten Nachhaltigkeit selbst unterschiedlichster Firmen ermöglichen. Auch zahlenmäßig nicht bewertbare, aber für die Beurteilung der Nachhaltigkeit einer Firma bedeutsame Faktoren wie etwa die Achtung der Menschenrechte, angemessene Berücksichtigung der Arbeitnehmerbelange oder die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, gehen in die Analyse ein.

Der Hauptaspekt der nachhaltigen Ausrichtung ergibt sich über Verbesserungen auf Ebene des Aktienportfolios im Vergleich zum Ausgangsuniversum. Dazu wird einerseits eine signifikante Verbesserung im ESG-Score sowie eine deutliche Reduktion der Treibhausgas-Emissionsintensität angestrebt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass sich die Sektoraufteilung des Aktienportfolios an der des Ausgangsuniversums orientiert, entsprechend wird ein sektorspezifischer ESG Best-In-Class-Ansatz verfolgt.

Darüber hinaus kommen Ausschlusskriterien zur Anwendung. Grundlage hierfür sind die Anforderungen, die sich aus internationalen Übereinkommen zu geächteten Waffen ergeben, sowie die Prinzipien des UN Global Compact. Zu den turnusmäßigen Portfolioumschichtungen gilt daher eine Null-Toleranz-Schwelle für Emittenten mit Bezug zu geächteten Waffen und es dürfen keine besonders schwerwiegenden Kontroversen vorliegen, um zu gewährleisten, dass in Bezug auf das Unternehmen keine schweren negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bestehen. Dies beinhaltet bestehende anwendbare Gesetze, wie auch allgemein akzeptierte internationale Normen wie beispielsweise die Prinzipien des UN Global Compact. Auch für Emittenten-Umsätze aus konventionellen Waffen, Tabak sowie Glücksspielaktivitäten gelten Grenzwerte. Zur Förderung der Energiewende gelten für Energieversorger und Minengesellschaften Grenzwerte für die Umsatzanteile aus Kohleförderung und -verstromung. Zudem ist für den Bereich unkonventionelles Öl und Gas ein Grenzwert festgesetzt. Bei Auftreten neuer Informationen, die zu einem Ausschluss bestehender Investments führen würden, wird das Portfolio Management-Team die entsprechenden Instrumente interressewahrend spätestens zur kommenden turnusmäßigen Portfolioumschichtung veräußern. Der Investmentprozess strebt das sogenannte "Do no significant harm"-Prinzip für Direktinvestitionen in Aktientitel an.

Das Portfolio Management Team partizipiert aktiv an sogenannten Collaborative Engagements, im Rahmen derer

verschiedene globale Asset Manager gemeinsam Nachhaltigkeitsthemen bei einer Vielzahl an Unternehmen adressieren. Nachhaltigkeitsrisiken können die Wertentwicklung des Fonds signifikant beeinflussen.

Detaillierte Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Abschnitt "Assenagon Balanced EquiVol – Informationen über die Nachhaltigkeit" enthalten.

Die Allokation des Aktienportfolios wird regelmäßig neu bestimmt und an sich verändernde Situationen an den Finanzmärkten angepasst. Dabei wird angestrebt, die Anzahl der Portfolioumschichtungen gering zu halten und die Transaktionskosten entsprechend zu minimieren. Um eine breite Diversifizierung zu erreichen und das Marktrisiko einzelner Aktien bzw. Sektoren/Branchen/Faktoren zu begrenzen, unterliegt die Aktien-Anlagestrategie zusätzlichen, marktabhängigen Bedingungen bezüglich der Gewichtung von Einzelaktien und Sektoren, wie z. B. den oben genannten Kriterien. Die Umsetzung der Aktienstrategie kann sowohl durch physische Aktieninvestments, Derivate als auch OGAWs erfolgen.

b) Volatilitätsstrategie

Als Maßstab der Schwankungsintensität von Preis- und Renditebewegungen hat sich die Kennzahl Volatilität nicht nur in der Performance- und Risikoanalyse etabliert, sondern bietet auch die Chance, kontinuierlich als Renditequelle genutzt zu werden. Neben der tatsächlich realisierten Volatilität kommt dabei insbesondere der impliziten Volatilität eine entscheidende Rolle zu. Die implizite Volatilität eines Finanzinstruments drückt die am Markt erwartete zukünftige Schwankungsbreite der Preise des zugrundeliegenden Finanzinstruments für einen bestimmten zukünftigen Zeitraum aus. Sie kann aus den Preisen von Optionen abgeleitet werden, die auf das jeweilige Instrument verweisen. Implizite Volatilität ist auf verschiedene Weisen handelbar: Da der Preis einer Option wesentlich von der impliziten Volatilität abhängt, kann durch Kauf bzw. Verkauf von Optionen unter Absicherung anderer Marktrisiken die implizite Volatilität eines Finanzinstruments investierbar gemacht werden. Des Weiteren existieren mit Volatilitäts-Swaps und Varianz Swaps Derivate, welche die Differenz aus impliziter und realisierter Volatilität bzw. Varianz (dem Quadrat der Volatilität) abbilden. Darüber hinaus werden für viele Märkte sogenannte Volatilitätsindizes veröffentlicht, welche die am Markt gemessene implizite Volatilität anzeigen. Auf diese Indizes hat sich ein aktiver Derivatemarkt entwickelt, über den sich ebenfalls Investmentpositionen aufbauen lassen, welche die implizite Volatilität referenzieren. Das Portfolio Management nutzt Volatilität-Strategien, die insbesondere in Marktphasen mit erhöhter Volatilität einen positiven Wertzuwachs erwarten lassen. Das Portfolio Management setzt dazu auch Zielfonds ein, die von der Fondsgesellschaft selbst verwaltet werden, z. B. den Assenagon Alpha Volatility. Darüber hinaus können sowohl andere Assenagon-

und/oder Dritt-Zielfonds als auch Derivate als Anlageinstrumente genutzt werden. Die Allokation der Volatilitätsstrategie wird regelmäßig neu bestimmt und an sich verändernde Situationen an den Finanzmärkten angepasst.

c) Anlageinstrumente

Folgende Instrumente können zur Umsetzung der Anlagestrategie im Einzelnen erworben werden:

- Aktien und ähnliche Kapitalbeteiligungen global
- Futures, Forwards und Total Return Futures
- Optionen, sowohl börsengehandelte Optionen als auch OTC-Kontrakte (Over-the-Counter-Kontrakte) und Flex-Kontrakte (Flex-Produkte sind individuell vereinbarte Kontrakte, die über die Börse gehandelt werden, an der auch das Clearing erfolgt)
- Swaps (wie z. B. Excess Return Swaps, Volatility Swaps und Forward Swaps)
- Schuldverschreibungen, die zumindest ein Rating von BBB- nach Standard & Poor's oder Fitch bzw. Baa3 nach Moody's aufweisen oder ein vergleichbares Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder deren Sicherheit von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend beurteilt worden ist. Mögliche sind z. B. fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Staatsanleihen, Pfandbriefe, Genussscheine, Unternehmensanleihen, Anleihen von Finanzinstituten, Zero-Bonds, Wandel- und Optionsanleihen, Inflation Linked Bonds etc.
- Termingelder und Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten.
- Währungskassa- und Währungstermingeschäfte.
- Anteile anderer OGAW, auch mit mehr als 20 % seines Nettofondsvermögens.

Je nach Einsatz können Kurs- und Zinsrisiken, Basiswertrisiken und Volatilitätsrisiken der vorstehenden Instrumente abgesichert werden. Zudem können Kreditrisiken durch den Einsatz von Kreditderivaten abgesichert werden. Sofern es sich um Optionsanleihen oder Wandelschuldverschreibungen handelt, können auch die inhärenten Aktienrisiken abgesichert werden. Währungsrisiken gegenüber der Referenzwährung können je nach Anteilsklasse abgesichert werden. Hierzu kommen in der Regel Währungsswaps oder Devisentermingeschäfte zum Einsatz.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Fonds direkt in die o. g. Instrumente investieren oder indirekt über Anteile anderer OGA und OGAW oder ein oder mehrere derivative Instrumente abschließen, die die o. g. Anlagestrategie oder Einzelinstrumente daraus über ihren Basiswert abbilden. Ziel dieser derivativen Instrumente ist es, die Wertentwicklung der oben beschriebenen Anlagestrategie oder von Einzelinstrumenten analog eines Direktinvestments in den Fonds zu übertragen. **Derivative Instrumente können sowohl zu Absicherungs- als auch zu Investitionszwecken eingesetzt werden.**

Derivative Instrumente (wie z. B. Optionen, Forwards, Futures und Swaps) dürfen im Fonds nur gehandelt werden, wenn die entsprechenden Basiswerte auf Aktien, Dividenden, Zinsen, Renten, Devisen, Rohstoffe, Währungen oder daraus abgeleiteten Größen (wie z. B. Volatilität, Varianz, Korrelation, Dividendenrendite, Inflation) sowie auf anerkannte Finanzindizes lauten. Der Einsatz dieser Derivate erfolgt nur unter Einhaltung der im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagegrundsätze und -beschränkungen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Kontrahentenrisiken bei OTC-Derivatetransaktionen reduzieren, indem sie die OTC-Vertragsparteien verpflichtet, liquide Sicherheiten zu stellen. Darunter sind insbesondere Barmittel, Wertpapiere oder erstklassige Staatsanleihen zu verstehen. Für diese Sicherheiten wird täglich ein Marktwert ermittelt. Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten muss mindestens dem Wert entsprechen, um den die im Verwaltungsreglement unter Artikel 8 ausgewiesenen Grenzwerte der aufgeführten Anlagegrundsätze und -beschränkungen überschritten werden, ggf. multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor. Die Sicherheiten können von der Verwaltungsgesellschaft verwertet werden. Für die im Portfolio des Fonds befindlichen Swaps kann ein Barausgleich stattfinden, es kann jedoch auch zu einer effektiven Lieferung von Wertpapieren kommen.

Zur Erreichung des Anlageziels wird der Fonds fortlaufend mehr als 25 % des Nettofondsvermögens in Aktien und ähnliche Kapitalbeteiligungen bzw. Zielfonds mit Aktien und ähnlichen Kapitalbeteiligungen investieren. Das ökonomische Exposure aus diesen Aktieninvestments kann durch gegenläufige Positionen abgesichert sein. Die Ermittlung der Aktienquote basiert bei Zielfonds auf den Angaben des Zielfondsprospektes bzw. den Datenlieferungen des Zielfonds.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Fonds bis zu 100 % des Nettofondsvermögens in Anteile anderer OGAW investieren. Dabei darf der Fonds nicht mehr als 80 % seines Nettofondsvermögens in einen einzelnen OGAW investieren.

Im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen kann der Fonds in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren, insbesondere in flüssige Mittel, in Geldmarktpapiere, in Geldmarkt- bzw. geldmarktnahe Fonds.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind Anlagen in Contingent convertible bonds (CoCos), Total-Return-Swaps und strukturierte Kreditprodukte wie Asset-Backed Securities (ABS), Collateralised Debt Obligations (CDOs) oder Collateralised Loan Obligations (CLOs).

Der Fonds wird keine Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettofondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaf-

ten, von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettofondsvermögens des Fonds nicht überschreiten dürfen; die aktuell gültigen Sanktionslisten sind dabei zu berücksichtigen.

d) Besondere Risikohinweise

Einsatz von Derivaten

Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch den Einsatz von Derivaten die Risikostruktur des Fonds nachhaltig beeinflusst werden kann.

Kontrahentenrisiken

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko des Fonds, dass die Gegenpartei eines Vertrages eine aus diesem erwachsene Forderung nicht oder nur teilweise erfüllt. Der Fonds kann bei Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften ("Over-The-Counter") Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Vertragserfüllung ausgesetzt sein. Derartige Risiken können dem Fonds durch Abschluss von beispielsweise Options-, Termin- und Swap-Geschäften entstehen, wenn der Kontrahent seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erbringen kann.

Fremdwährungsrisiken

Anlageinstrumente im Fonds können in verschiedenen Währungen notieren. Das Fonds-Management kann die sich daraus ergebenden Wechselkursrisiken absichern. Nicht abgesicherte bzw. im Rahmen der Anlagestrategie eingegangene Fremdwährungspositionen können die Wertentwicklung des Fonds nachhaltig beeinflussen. Ist die Referenzwährung einer Anteilsklasse in einer anderen Währung als EUR und ist die Anteilsklasse nicht währungsgeichert, ergeben sich weitere Wechselkursrisiken für Investoren einer solchen Anteilsklasse.

Short Exposure

Der Fonds kann über Derivate oder direkt gehaltene Positionen so aufgestellt sein, dass er von fallenden Kursen profitiert, bei steigenden Kursen aber eine negative Performance aufweist. Bei stark steigenden Märkten, kann durch das Short Exposure die Wertentwicklung des Fonds nachhaltig beeinflusst werden.

Liquiditätsrisiko

Für diesen Fonds dürfen Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse

zugelassen sind oder in einen organisierten Markt einbezogen sind wie z. B. OTC-Derivate, Private Placements, Anteile anderer Fonds, und Rohstoffe-Indizes. Liquiditätsrisiken entstehen durch Probleme bei der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten. Ist z. B. eine Position besonders umfangreich oder der betreffende Markt illiquide, so kann möglicherweise eine Transaktion nicht initiiert oder eine Position nicht zu einem vorteilhaften Preis oder gar nicht veräußert werden. Daher kann nicht garantiert werden, dass Anträge auf Rücknahmen tatsächlich täglich vollständig ausgeführt werden können. Zur Wahrung der Interessen aller Anleger kann es zu vorübergehenden Aussetzungen der Anteilsrücknahmen, zur stufenweisen Ausführung und im äußersten Fall zur Liquidation des Fonds kommen.

Ausschüttende Anteile

Ausschüttungen bieten keine Gewähr für eine Rendite. Bei Zahlung von Ausschüttungen an die Inhaber von ausschüttenden Anteilen verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse um den Betrag dieser Ausschüttungen. Wie in Art. 20 des Verwaltungsreglements im Detail beschrieben können sowohl ordentliche Nettoerträge sowie netto realisierte Kursgewinne als auch nicht realisierte Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen.

Leverage

Die Verwendung von Leverage beim Investieren führt zu speziellen Risiken und kann das Investment-Risiko des Fonds deutlich erhöhen. Der Einsatz von Leverage schafft die Möglichkeit größere Kapitalerträge und Kapitalverzinsungen zu erzielen, erhöht aber gleichzeitig auch das eingegangene Marktrisiko sowie das Verlustrisiko des eingesetzten Kapitals.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen und die Behandlung von Fonds, Wertpapieren aller Art, börsennotierten Derivaten und OTC-Derivaten kann sich in unabsehbarer oder nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiken zählen ökologische Risiken, soziale Risiken und Risiken, die sich aus einer Unternehmens- oder Staatenführung ergeben (sogenannte ESG-Risiken). Dies sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten, tatsächlich oder potenziell, negative Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens oder Staates haben können.

Insbesondere können Verstöße gegen internationale Konventionen zu Menschenrechten, Arbeitsrechten, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Umweltabkommen sowie Korruption zu Nachhaltigkeitsrisiken führen. Nachhaltigkeitsrisiken können andere Risiken wie Marktrisiken, Kontrahentenrisiken und Reputationsrisiken bedingen und sollten in deren Zusammenhang betrachtet werden.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

(B) Risikoprofil des Fonds

Der Fonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie, die auf eine attraktive Wertsteigerung ausgerichtet ist. Höhere Chancen stehen höheren Risiken gegenüber.

(C) Risikoprofil des Anlegerkreises

Der Fonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die ein moderates Wachstum bzw. Erträge erwarten und die daher bereit sind, Verluste hinzunehmen. Die Anlagedauer sollte mindestens zwei bis drei Jahre betragen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Assenagon Balanced EquiVol

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900XUBIQ9BAQD8H45

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:_%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:_%

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **2 %** an nachhaltigen Investitionen
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Hauptaspekt der nachhaltigen Ausrichtung ergibt sich über Verbesserungen auf Ebene des Aktienportfolios im Vergleich zum globalen Ausgangsuniversum. Dazu wird einerseits eine signifikante Verbesserung im ESG-Score sowie eine deutliche Reduktion der Treibhausgas-Emissionsintensität angestrebt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass sich die Sektoraufteilung des Aktienportfolios an der des Ausgangsuniversums orientiert, entsprechend wird ein sektorspezifischer ESG-Best-In-Class-Ansatz verfolgt.

Des Weiteren wird ein Mindestanteil des Aktienportfolios in nachhaltige Investitionen angelegt. Dies umfasst die Investition in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, sowie Investitionen mit einem sozialen Ziel. Darüber hinaus werden ESG-Kriterien bei der Auswahl der relevanten Instrumente für das Liquiditäts-Management der Volatilitätsstrategie angewendet.

Darüber hinaus kommen Ausschlusskriterien zur Anwendung. Grundlage hierfür sind die Anforderungen, die sich aus internationalen Übereinkommen zu geächteten Waffen ergeben, sowie die Prinzipien des UN Global Compact. Zu den turnusmäßigen Portfolio-Umschichtungen gilt daher eine Null-Toleranz-Schwelle für Emittenten mit Bezug zu geächteten Waffen und es dürfen keine besonders schwerwiegenden Kontroversen vorliegen, um zu gewährleisten, dass in Bezug auf das Unternehmen keine schweren negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bestehen. Dies beinhaltet bestehende anwendbare Gesetze, wie auch allgemein akzeptierte internationale Normen wie beispielsweise die Prinzipien des UN Global Compact. Auch für Emittenten-Umsätze aus konventionellen Waffen, Tabak sowie Glücksspielaktivitäten gelten Grenzwerte. Zur Förderung der Energiewende gelten für Energieversorger und Minengesellschaften Grenzwerte für die Umsatzanteile aus Kohleförderung und -verstromung. Zudem ist für den Bereich unkonventionelles Öl und Gas ein Grenzwert festgesetzt. Bei Auftreten neuer Informationen, die zu einem Ausschluss bestehender Investments führen würden, wird das Portfolio Management Team die entsprechenden Instrumente interessewahrend spätestens zur kommenden turnusmäßigen Portfolio-Umschichtung veräußern. Der Investmentprozess strebt das sogenannte "Do no significant harm"-Prinzip für Direktinvestitionen in Aktientitel an.

Darüber hinaus partizipiert das Portfolio Management Team aktiv an sogenannten Collaborative Engagements, im Rahmen derer verschiedene globale Asset Manager gemeinsam Nachhaltigkeitsthemen bei einer Vielzahl an Unternehmen adressieren. Nachhaltigkeitsrisiken können die Wertentwicklung des Fonds signifikant beeinflussen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Messung der Erreichung der zuvor beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts erfolgt anhand unterschiedlicher Indikatoren. Für die angestrebten Verbesserungen auf Ebene des Aktienportfolios im Vergleich zum Ausgangsuniversum werden der ESG-Score sowie die Treibhausgas-Emissionsintensität herangezogen. Bei der Instrumentenauswahl des Liquiditätsmanagement der Volatilitätsstrategie wird für die relevanten Instrumente bzw. Emittenten der ESG-Score herangezogen.

Zudem verfolgt das Portfolio einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Höhe von 2 %. Darüber hinaus gelten für das gesamte Aktienportfolio die nachfolgenden Ausschlusskriterien:

- kontroverse Waffen
- besonders schwerwiegenden Kontroversen (inkl. Verstößen gegen globale Normen)
- Rüstungsgüter (Umsatztoleranz < 10 %)
- Tabak (Umsatztoleranz < 5 %)
- Kohle (Umsatztoleranz < 30 %)
- Unkonventionelles Öl und Gas (Umsatztoleranz < 30 %)
- Glücksspiel (Umsatztoleranz < 30 %)

Als Datenquelle für die Indikatoren dienen spezialisierte ESG-Datenanbieter.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen orientieren sich an den Umweltzielen des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie an sozialen Zielen. Es wird in Unternehmen investiert, welche Umsatzanteile in ökologisch nachhaltigen beziehungsweise sozialen Aktivitäten aufweisen und damit maßgeblich zu Nachhaltigkeitszielen beitragen. Bei den Umweltzielen liegt der Fokus unter anderem auf Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Bei den sozialen Aktivitäten handelt es sich unter anderem um sozialen Wohnungsbau, Bildung, Gesundheitsversorgung sowie KMU-Finanzierungen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Es werden Unternehmen mit besonders schwerwiegenden Kontroversen (inkl. Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact) sowie mit signifikanten Umsatzanteilen in umstrittenen Geschäftsfeldern (inkl. einer Null-Toleranz-Schwelle für Emittenten mit Bezug zu geächteten Waffen) ausgeschlossen. Diese Ausschlussmethodik besteht auch für die nachhaltigen Investitionen. Besonders schwerwiegende Kontroversen umfassen Themen aus dem Bereich Umwelt, Soziales, Governance sowie globale Normen. Durch diese Ausschlüsse streben wir eine bestmögliche Vermeidung von erheblichen Schäden der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele an.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die sogenannten Principal Adverse Impacts (PAIs), werden ein Großteil der auf Unternehmen bezogenen Indikatoren in der Anlagestrategie direkt und indirekt berücksichtigt. Eine direkte Berücksichtigung der Indikatoren erfolgt zum einen über die Verbesserung der Treibhausgas-Emissionsintensität des Aktienportfolios gegenüber dem Ausgangsuniversum sowie über unterschiedliche Ausschlusskriterien. Eine indirekte Berücksichtigung erfolgt über die Kontrolle und angestrebte Verbesserung des ESG-Scores, welcher diverse PAIs umfasst. So werden alle Umweltindikatoren sowie die sozialen Indikatoren Verstoß gegen beziehungsweise mangelnde Überwachung von globalen Normen, Geschlechter-Diversität und kontroverse Waffen berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Für die nachhaltigen Investitionen gelten, wie für das gesamte Portfolio, Ausschlüsse für Unternehmen mit besonders schwerwiegenden Verstößen gegen globale Normen. Diese Normen berücksichtigen dabei direkt oder indirekt die Themengebiete der OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die sogenannten Principal Adverse Impacts (PAIs), werden ein Großteil der auf Unternehmen bezogenen Indikatoren in der Anlagestrategie direkt und indirekt berücksichtigt, siehe Abschnitt "Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?" Informationen über die Berücksichtigung der Principal Adverse Impacts im jeweiligen Geschäftsjahr sind für den Fonds in den Jahresberichten verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt mittelfristig einen positiven Ertrag durch Investitionen am Aktien- und am Volatilitätsmarkt an. Zur Erreichung des Anlageziels setzt der Fonds auf eine Kombination aus einer Aktienstrategie und einer Volatilitätsstrategie. Mittelfristig wird eine ausgewogene Gewichtung zwischen Aktien- und Volatilitätsstrategie angestrebt. Die Integration von ESG-Kriterien und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken zielen darauf ab, Vorgaben für eine nachhaltige Geldanlage zu erfüllen. Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist dabei an keine Benchmark gebunden. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie umfassen zum einen den Mindestanteil von 2 % an nachhaltigen Investitionen. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Ausschlusskriterien:

- kontroverse Waffen
- besonders schwerwiegenden Kontroversen (inkl. Verstößen gegen globale Normen)
- Rüstungsgüter (Umsatztoleranz < 10 %)
- Tabak (Umsatztoleranz < 5 %)
- Kohle (Umsatztoleranz < 30 %)
- Unkonventionelles Öl und Gas (Umsatztoleranz < 30 %)
- Glücksspiel (Umsatztoleranz < 30 %)

Außerdem wird einerseits eine signifikante Verbesserung im ESG-Score sowie eine deutliche Reduktion der Treibhausgas-Emissionsintensität des Aktienportfolios im Vergleich zum Ausgangsuniversum angestrebt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen Mindestsatz, um den die in Betracht gezogenen Investitionen reduziert werden. Die Ausschlusskriterien gelten für alle Direktinvestitionen in Aktientitel.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Gute Unternehmensführung ist ein Kernkriterium in der Definition des ESG-Scores, für den eine signifikante Verbesserung im Vergleich zum Ausgangsuniversum angestrebt wird. Dabei können unter anderem Aspekte wie die Eigentümerstruktur, die Zusammensetzung der Führungsgremien sowie die Vergütungspolitik, Rechnungslegung, Geschäftsethik und Steuereinsicht einfließen. Zudem werden Unternehmen mit besonders schwerwiegenden Kontroversen ausgeschlossen, dabei fließen Aspekte der guten Unternehmensführung ein. Dies

kann zum Beispiel Bestechung, Steuerhinterziehung, Insider-Handel, Geldwäsche, Verstöße gegen Sanktionen sowie Rechnungslegungsverstöße umfassen.



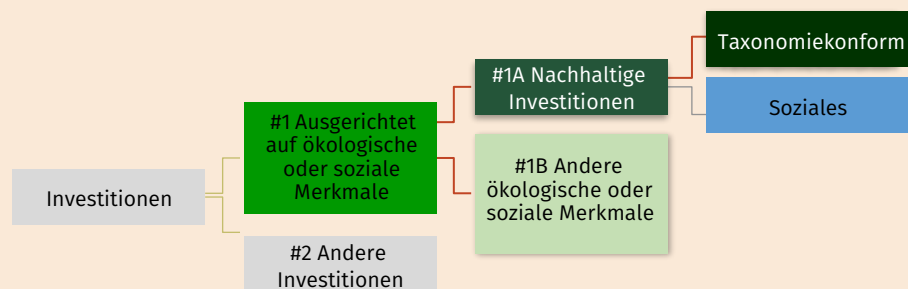
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zur Erreichung des Anlageziels setzt der Fonds auf eine Kombination aus einer Aktienstrategie und einer Volatilitätsstrategie. Mittelfristig wird eine ausgewogene Gewichtung zwischen Aktien- und Volatilitätsstrategie angestrebt. Der Mindestanteil des Gesamt-Portfolios, mit welchem die ökologischen beziehungsweise sozialen Merkmale beworben werden, beträgt 51 % (#1). Der Anteil an anderen Investitionen (#2), die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, umfasst unter anderem Teile der Volatilitätsstrategie, Währungsabsicherungsinstrumente sowie die flüssigen Mittel. Ein Mindestanteil von 2 % des Finanzprodukts wird in nachhaltige Investitionen angelegt (#1A). Dieser Mindestanteil umfasst eine Mindestquote von 1 % in Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, sowie nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel von 1 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt in der Volatilitätsstrategie des Fonds sowie zur Währungsabsicherung. Dieser Anteil bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Mindestquote an nachhaltigen Investitionen, die im Einklang mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie stehen, beträgt 1 %. Der Fokus liegt dabei auf Aktieninvestitionen in Unternehmen, die mit ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten insbesondere zu den Umweltzielen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen. Als Berechnungsgrundlage für den Umfang der Taxonomie-konformen Investitionen dient der Umsatzerlös der Unternehmen.

Zur Berechnung des Anteils der Taxonomie-konformen Investitionen werden Daten herangezogen, die direkt von den Emittenten oder von externen spezialisierten ESG-Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden. Informationen von spezialisierten ESG-Datenanbietern werden insbesondere in Fällen genutzt, in denen keine direkten Informationen von den Emittenten vorliegen. Dies kann unter anderem der Fall sein für Unternehmen, die aufgrund ihres Firmensitzes nicht unter die Reporting-Pflichten der EU-Taxonomie fallen. Da Informationen zu Taxonomie-konformen Investitionen direkt von Unternehmen oder von spezialisierten ESG-Datenanbietern genutzt werden, erfolgt keine weitergehende Prüfung der Daten von Wirtschaftsprüfern oder Dritten.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie-konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

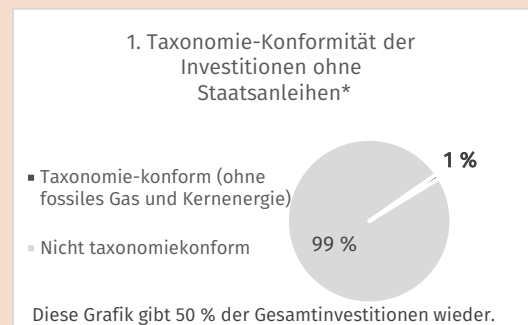
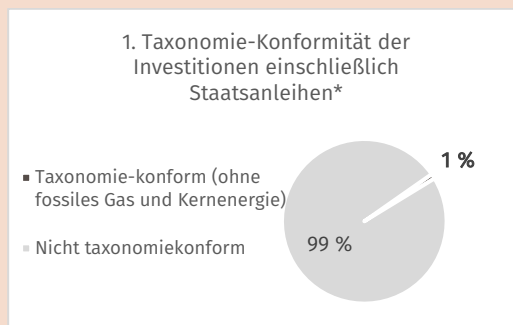
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds strebt keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomie-konform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



- Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 1 %.



- Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der Anteil an anderen Investitionen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, umfasst Teile der Volatilitätsstrategie, Währungsabsicherungsinstrumente sowie die flüssigen Mittel. Die genannten Ausschlusskriterien gelten für alle Direktinvestitionen in Unternehmen.



- Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

- dem jeweiligen Fonds über den folgenden Link:

<https://www.assenagon.com/fonds>

Assenagon Balanced EquiVol im Überblick

Referenzwährung des Fonds	EUR
Risikoprofil des Anlegers	Risikobereit
Mindestnettofondsvolumen	EUR 50.000.000
Fälligkeit des (Erst-)Ausgabepreises	2 Bankarbeitstage nach dem Erstausgabetag bzw. dem einschlägigen Bewertungstag.
Fälligkeit des Rücknahmepreises	2 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag.
Order-Akkzeptanz	Bis 9.30 Uhr (CET)
	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 9.30 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilswert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet; nach 9.30 Uhr eingehende Anträge werden zum Anteilswert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Alle Orders erfolgen zum unbekannten Nettoinventarwert.
	Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben die Rückgabefristen für Rücknahmeaufträge verlängern (siehe Abschnitt „Verlängerung der Rückgabefristen“).
Anteilswertberechnung	An jedem Bankarbeitstag und Börsen-Handelstag (Börsenmarktidentifikationscodes in Klammern) in Luxemburg (XLUX), New York (XNYS), London (XLON), München (XMUN) und Frankfurt am Main (XETR) mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft	Bis zu 1,30 % p. a. des durchschnittlichen monatlichen Nettofondsvermögens, das aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird, abhängig von der jeweiligen Anteilklasse. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
Vergütung der Verwahrstelle	Bis zu 0,05 % p. a. auf das im Durchschnitt verwaltete monatliche Fondsvermögen, das aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird. Im Durchschnitt zwischen 0,02 % und 0,05 % p. a. auf das im Durchschnitt verwaltete monatliche Fondsvermögen, abhängig von den Ländern, in welchen die Wertpapiere verwahrt werden. Das jährliche Minimum beträgt EUR 12.000. Daneben fällt eine Verwahrstellengebühr von 0,008 % p. a. des durchschnittlichen monatlichen Nettofondsvermögens, das aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird, für Bargeldüberwachung sowie Überwachungsaufgaben im Hinblick auf den Erhalt der Gegenleistung bei Portfoliotransaktionen, die Ertragsverwendung und die Rechtsgültigkeit von Weisungen an die Verwahrstelle, an. Zusätzliche ereignisbezogene und transaktionsabhängige Gebühren werden entsprechend der erbrachten Dienstleistungen berechnet.
Fondsbuchhaltungs- und Administrationsgebühren	0,03 % p. a. auf das durchschnittliche monatliche Nettofondsvermögens, das aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird; mindestens jedoch EUR 28.020 p. a. Zusätzliche Gebühren für anteilsklassenspezifische Aufstellungen und sonstiges Reporting wie z. B. Steuerkennzahlen sowie transaktionsabhängige Gebühren werden entsprechend der erbrachten Dienstleistungen berechnet.
Register- und Transferstellenvergütung	Bis zu 0,05 % p. a. auf das durchschnittliche monatliche Nettofondsvermögens, das aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird; jedoch mindestens EUR 3.750 p. a. Daneben werden transaktionsabhängige Gebühren abhängig von der Anzahl an Anteilsklassen, Investoren und Transaktionen erhoben.
Sonstige Kosten	Sonstige Kosten im Sinne von Artikel 18 des Verwaltungsreglements können dem Fondsvermögen nach ihrem tatsächlichen Anfall belastet werden.
Umtauschprovision	Keine
Performance Fee	Keine
Ausschüttungen	Es wird eine jährliche Ausschüttung angestrebt. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet in freiem Ermessen, ob im laufenden Jahr eine Ausschüttung vorgenommen werden soll.
Garantie	Nein
Fondslaufzeit	Unbefristet

Referenzwährung des Fonds	EUR	
Risiko-Management-Verfahren	Relativer VaR-Ansatz; Referenzportfolio: Ein Portfolio, das sich wie folgt zusammensetzt: 100 % Ein breit gestreuter Index, dessen Ziel die Abbildung der EUR-Wertentwicklung des globalen Aktienmarktes aller Industrieländer ist. Weitere Informationen zur aktuellen Zusammensetzung des Referenzportfolios können kostenlos über die Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.	– Historische Simulation – Beobachtungszeitraum 1 Jahr – Tägliche Berechnung – Halteperiode 20 Arbeitstage – Konfidenzintervall 99 %
Erwartete Hebelwirkung nach Summe der Nennwerte (sum of notionals)	Aufgrund der Anlagestrategie des Fonds wird erwartet, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nach Summe der Nennwerte nicht mehr als das 1,5-fache des Fondsvermögens beträgt; die erwartete Hebelwirkung kann unter besonderen Umständen (wie z. B. für Absicherungszwecke, um das bestehende Risiko Exposure im Falle von ungewöhnlichen Marktbewegungen oder Anteilsrücknahmen beizubehalten) aber auch höher sein.*	
Erwartete Hebelwirkung nach Ansatz für Verbindlichkeiten (Commitment Approach)	Aufgrund der Anlagestrategie des Fonds wird erwartet, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nach dem Ansatz für Verbindlichkeiten nicht mehr als das 2,5-fache des Fondsvermögens beträgt; die erwartete Hebelwirkung kann unter besonderen Umständen (wie z. B. für Absicherungszwecke, um das bestehende Risiko Exposure im Falle von ungewöhnlichen Marktbewegungen oder Anteilsrücknahmen beizubehalten) aber auch höher sein.*	
Erwartete Hebelwirkung nach Bruttomethode (Gross Method)	Aufgrund der Anlagestrategie des Fonds wird erwartet, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nach der Bruttomethode nicht mehr als das 2,5-fache des Fondsvermögens beträgt; die erwartete Hebelwirkung kann unter besonderen Umständen (wie z. B. für Absicherungszwecke, um das bestehende Risiko Exposure im Falle von ungewöhnlichen Marktbewegungen oder Anteilsrücknahmen beizubehalten) aber auch höher sein.*	
Anteile	Inhaberanteile, Namensanteile	Inhaberanteile werden durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilsregister eingetragen. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

* Bei währungsgesicherten Anteilsklassen erhöht sich die erwartete Hebelwirkung nach Summe der Nennwerte, nach Ansatz für Verbindlichkeiten und nach Bruttomethode durch den Einsatz von Devisentermingeschäften um ungefähr 100 %.

Assenagon Balanced EquiVol – Anteilklassen im Überblick

Anteilkategorie	I EUR – Institutionell	I2 EUR – Institutionell	I – Institutionell	I 2 – Institutionell	I CHF – Institutionell	I2 CHF – Institutionell	I GBP – Institutionell	I2 GBP – Institutionell
Referenzwährung	EUR	EUR	EUR	EUR	CHF	CHF	GBP	GBP
Währungsgesicherte Anteilkategorie	Ja	Ja	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Ja	Ja	Ja	Ja
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend
ISIN	LU2249890679	LU2249890752	LU2249890836	LU2249890919	LU2249891057	LU2249891131	LU2249891214	LU2249891305
WKN	A2QF5V	A2QF5W	A2QF5X	A2QF5Y	A2QF5Z	A2QF50	A2QF51	A2QF52
Erstausgabetermin/ Auflegungstermin	24. November 2020	Noch festzulegen.	24. November 2020	Noch festzulegen.	Noch festzulegen.	Noch festzulegen.	Noch festzulegen.	Noch festzulegen.
Erstausgabepreis	EUR 1.000	EUR 1.000	EUR 1.000	EUR 1.000	CHF 1.000	CHF 1.000	GBP 1.000	GBP 1.000
Ausgabeaufschlag*	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Mindesteinlage*	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Mindestfolgebeteiligung*	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Verwässerungsschutzgebühr	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %
Taxe d'abonnement	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.
Verwaltungsvergütung	0,60 % p. a.	0,60 % p. a.	0,55 % p. a.	0,55 % p. a.	0,60 % p. a.	0,60 % p. a.	0,60 % p. a.	0,60 % p. a.

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindestein- und/oder Mindestfolgebeteiligungssumme abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

Assenagon Balanced EquiVol – Anteilklassen im Überblick

Anteilkategorie	P – Privatkunden	P2 – Privatkunden	R – Privatkunden	R2 – Privatkunden	P EUR – Privatkunden	P2 EUR – Privatkunden	R EUR – Privatkunden	R2 EUR – Privatkunden
Referenzwährung	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Währungsgesicherte Anteilkategorie	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Ja	Ja	Ja	Ja
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend	Ausschüttend	Thesaurierend
ISIN	LU2249891487	LU2249891560	LU2249891644	LU2249891727	LU2249891990	LU2249892022	LU2249892295	LU2249892378
WKN	A2QF53	A2QF54	A2QF55	A2QF56	A2QF57	A2QF58	A2QF59	A2QF6A
Erstausgabetermin/ Auflegungstermin	24. November 2020	Noch festzulegen.	24. November 2020	Noch festzulegen.	Noch festzulegen.	Noch festzulegen.	Noch festzulegen.	Noch festzulegen.
Erstausgabepreis	EUR 50	EUR 50	EUR 50	EUR 50	EUR 50	EUR 50	EUR 50	EUR 50
Ausgabeaufschlag*	Bis zu 3,00 %	Bis zu 3,00 %	Keiner	Keiner	Bis zu 3,00 %	Bis zu 3,00 %	Keiner	Keiner
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Mindestanlage*	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Mindestfolgeanlage*	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Verwässerungsschutzgebühr	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %
Taxe d'abonnement	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.
Verwaltungsvergütung	1,25 % p. a.	1,25 % p. a.	0,55 % p. a.	0,55 % p. a.	1,30 % p. a.	1,30 % p. a.	0,60 % p. a.	0,60 % p. a.

* Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Mindest- und/oder Mindestfolgeanlage abzuweichen. Darüber hinaus können die Vertriebsstellen und/oder die Verwaltungsgesellschaft vom Höchst-Ausgabeaufschlag abweichen und geringere Ausgabeaufschläge erheben.

Anhang 2

(A) Verwaltungsreglement

Präambel

Dieses Verwaltungsreglement mit Datum 27. Februar 2026 wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wurde am 27. Februar 2026 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* veröffentlicht.

Dieses Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für das von der Assenagon Asset Management S.A. (die **"Verwaltungsgesellschaft"**) mit Sitz in Senningerberg, Luxemburg, gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung (**"Gesetz vom 17. Dezember 2010"**), aufgelegte bzw. dem genannten Gesetz unterliegende und von der Assenagon Asset Management S.A. verwaltete Sondervermögen (*fonds commun de placement*) mit Namen **Assenagon Balanced EquiVol** fest. Das Sondervermögen, dessen Vermögensgegenstände im Miteigentum der Anleger stehen, qualifiziert ferner als alternativer Investmentfonds (**"AIF"**) nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013, welches die EU Richtlinie 2011/61/EU über Verwalter alternativer Investmentfonds (die **"AIFM- Richtlinie"**) in Luxemburger Recht umsetzt (das **"Gesetz vom 12. Juli 2013"**). Die Verwaltungsgesellschaft qualifiziert als Verwalter von alternativen Investmentfonds nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (der **"AIFM"**). Sie unterliegt der Überwachung durch die CSSF und handelt als AIFM des Fonds.

Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen Verkaufsprospekt (nebst Anhang) und die Wesentlichen Anlegerinformationen.

Artikel 1 – Der Fonds

Der Fonds Assenagon Balanced EquiVol ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten (**"Fondsvermögen"**), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds hat keine Teilfonds.

Das Fondsvermögen abzüglich der gesamten Verbindlichkeiten (**"Nettofondsvermögen"**) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds durch die CSSF mindestens den Gegenwert von EUR 1,25 Millionen erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement des Fonds geregelt.

Mit dem Anteilserwerb erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle Änderungen derselben an.

Informationen zu weiteren von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds werden dem Anleger auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft und AIFM

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg. Sie ist eine Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010, die als Verwalter von alternativen Investmentfonds nach Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (**"AIFM"**) qualifiziert.

Bezugnahmen auf die Verwaltungsgesellschaft in diesem Verwaltungsreglement sollen, soweit der Kontext dies verlangt, auch eine Bezugnahme auf den AIFM beinhalten.

Das Fondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 8 des Verwaltungsreglements – durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sowohl für die Ausführung des Portfolio Managements als auch für das Risiko-Management des Fonds verantwortlich. Im Rahmen des Portfolio Managements ist sie für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar und mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder sonstige Personen mit der täglichen Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Ausführung ihrer Tätigkeiten externe Dienstleister hinzuziehen.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft einen beratenen Anlageausschuss für den Fonds hinzuziehen.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln und dafür zu sorgen, dass der Fonds im besten Interesse der Anleger verwaltet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens das festgelegte Entgelt zu beanspruchen. Die Verwaltungsgesellschaft wird ihre Berufshaftungsrisiken durch die Bereitstellung eigener Mittel im Einklang mit der AIFM-Richtlinie abdecken.

Der Verwaltungsrat bildet den Vergütungsausschuss der Assenagon Asset Management S.A. Dieses Gremium entscheidet über die Leitsätze des Vergütungssystems sowie deren Umsetzung.

Das innerhalb von Assenagon Asset Management S.A. angewandte Vergütungssystem orientiert sich an der Unternehmensstrategie und trägt dazu bei, dass die Geschäftsziele erreicht werden, korrektes Verhalten belohnt sowie Mehrwert für Aktionäre und Investoren geschaffen und den geltenden aufsichtsrechtlichen Empfehlungen entsprochen wird. Ein Eingehen von überhöhten Risiken wird dabei nicht belohnt sondern klar abgelehnt. Das Vergütungssystem ist mit einem soliden und wirksamen Risiko-Management vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil oder Verwaltungsreglement des Fonds nicht vereinbar sind. Das Vergütungssystem steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und seiner Anleger und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Zielsetzungen der Vergütungsstruktur basieren auf den folgenden Grundsätzen:

- Betonung der langfristigen und strategischen Unternehmensziele
- Maximierung der Leistung der Mitarbeiter und des Unternehmens
- Gewinnung und Bindung der besten Mitarbeiterpotenziale
- Einfache und transparente Vergütungsstruktur
- Ausrichtung der Vergütung an individueller Leistung des Mitarbeiters, den Ergebnisbeiträgen der Geschäftsbereiche und dem Unternehmensergebnis
- Berücksichtigung verschiedener Aufgabenbereiche und Verantwortungsebenen
- Möglichkeit des Einsatzes variabler Vergütungselemente im Falle eines positiven Unternehmensergebnisses

Die Leitsätze des Vergütungssystems berücksichtigen, dass:

- im Falle von Bonuszahlungen die Gesamtvergütung des Mitarbeiters in einem ausgewogenen Verhältnis von variablen und fixen Zahlungen steht, wobei die Vergütungskomponenten und deren Höhe je Mitarbeiter und Position variieren.
- es nur im Falle von Neueinstellung von Mitarbeitern aus bestehenden Arbeitsverhältnissen in Ausnahmefällen zur Zahlung von garantierten Boni kommen kann.
- die variable Vergütung für die Mitarbeiter ein wirksamer Verhaltensanreiz ist, die Geschäfte im Sinne des Unternehmens zu gestalten, es jedoch dafür Sorge getragen wird, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht.

Die Leitsätze des Vergütungssystems werden mindestens einmal jährlich einem Review unterzogen. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, sind über die Website www.assenagon.com/Anlegerinformationen zugänglich. Auf Anfrage wird dem Anleger eine Papierversion dieser Vergütungspolitik kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 3 – Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("**BBH**") als Verwahrstelle bestellt. BBH ist ein Kreditinstitut, das am 9. Februar 1989 auf unbestimmte Dauer errichtet wurde. Es ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach Luxemburger Recht (*Société en commandite par actions*) mit Sitz unter der Anschrift 80, Route d'Esch, 1470 Luxemburg. Die Verwahrstelle hat eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften aller Art im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (*loi du 5 avril 1993 relative au secteur financier*) in seiner jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 5. April 1993**").

Die Aufgabe der Verwahrstelle besteht in der Verwahrung und Überwachung der Vermögenswerte des Fonds sowie in der effektiven und ordnungsgemäßen Überwachung seiner Barmittelströme. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 12. Juli 2013, der Verwahrstellenvereinbarung, dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt (einschließlich der verschiedenen Anhänge). Die Verwahrstelle agiert unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und im alleinigen Interesse der Anleger.

Die Verwahrstelle hat

- a) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Kündigung von Anteilen durch den oder im Auftrag des Fonds in Einklang mit den luxemburgischen Rechtsvorschriften, dem Verwaltungsreglement, diesem Verkaufsprospekt und den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung erfolgen;
- b) sicherzustellen, dass die Verwahrstelle bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds den entsprechenden Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen erhält;
- c) sicherzustellen, dass die Erlöse aus den entsprechenden Vermögenswerten des Fonds in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Vertrags verwendet werden;
- d) sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert der Anteile gemäß den Rechtsvorschriften und den Vertragsbestimmungen berechnet wird;
- e) den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge zu leisten, es sei denn, diese verstoßen gegen geltende Rechtsvorschriften oder das Verwaltungsreglement.

Gemäß den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, für Zwecke

einer effektiven Ausübung ihrer Pflichten ihre Verwahr Aufgaben ganz oder teilweise an einen oder mehrere Zentralverwahrer, Korrespondenzbanken oder Dritte delegieren. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die offiziell an einer ausländischen Börse notiert sind oder anderweitig an einem ausländischen Markt gehandelt werden, sowie für Wertpapiere, die für die Verwahrung im Rahmen eines ausländischen Clearing-Systems zugelassen sind. Die Verwahrstelle hat bei der Auswahl und Bestellung einer Korrespondenzbank mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemäß den Vorgaben des Gesetzes vom 12. Juli 2013 vorzugehen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte des Fonds ausschließlich einer Korrespondenzbank anvertraut werden, die ein angemessenes Maß an Schutz für diese Vermögenswerte bieten kann.

Auf Antrag stellt die Verwaltungsgesellschaft Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle, der Beschreibung ihrer Pflichten, der möglichen Interessenkonflikte, der von der Verwahrstelle ausgelagerten Verwahrungsaufgaben, der Liste der Auslagerungen und Unterauslagerungen und der Interessenkonflikte, die sich aus der Auslagerung ergeben können, zur Verfügung.

Die nachfolgend beschriebene Haftung der Verwahrstelle bleibt, vorbehaltlich anderslautender Angaben im Gesetz über Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Gesetz) und nur innerhalb der gemäß AIFM-Gesetz zulässigen Grenzen, von einer solchen Übertragung von Aufgaben unberührt.

Im Rahmen der Beauftragung eines Dritten mit der Verwahrung von Finanzinstrumenten stellt die Verwahrstelle sicher, dass die entsprechenden Vermögenswerte so gehalten werden, dass die Trennung dieser Vermögenswerte von den diesem Dritten anvertrauten eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle aus den Büchern und Aufzeichnungen der betreffenden Korrespondenzbank eindeutig hervorgeht.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds oder seinen Anlegern für den Verlust von Finanzinstrumenten, die bei der Verwahrstelle oder einer Korrespondenzbank verwahrt wurden. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder seinen Anlegern zudem für sämtliche sonstigen Verluste, die diese infolge einer von der Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 erleiden. Ist das Ereignis, das zu dem Verlust eines Finanzinstruments geführt hat, jedoch nicht auf eigene Handlungen oder Unterlassungen der Verwahrstelle (oder ihrem Unterverwahrer) zurückzuführen, wird die Verwahrstelle von ihrer Haftung für den Verlust des Finanzinstruments befreit, sofern sie nachweisen kann, dass sie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der AIFM-Richtlinie (die

"Delegierte Verordnung") das Eintreten des für den Verlust verantwortlichen Ereignisses trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und zumutbaren Anstrengungen nach billigem Ermessen nicht hätte abwenden können.

In Fällen, in denen wie im Gesetz vom 12. Juli 2013 und in der Delegierten Verordnung vorgesehen objektive Gründe für eine Befreiung von der Haftung für den Verlust eines Finanzinstruments vorliegen, kann die Verwahrstelle die Annahme eines Finanzinstruments in Verwahrung verweigern, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft schließt im Namen des Fonds eine Vereinbarung über eine Haftungsbefreiung der Verwahrstelle im Falle des Verlusts eines Finanzinstruments ab. Es wird davon ausgegangen, dass objektive Gründe seitens der Verwahrstelle für die vertragliche Festlegung einer Haftungsbefreiung vorliegen, wenn sie keine andere Wahl hatte, als die Verwahrung auf Dritte zu übertragen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn (i) laut den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Stelle zu verwahren sind, die Verwahrstelle jedoch festgestellt hat, dass weder einer wirksamen prudenziellen Aufsicht unterliegende lokale Stellen noch regelmäßige unabhängige Prüfungen vorhanden sind, um die Eigentumsverhältnisse bezüglich der Finanzinstrumente sicherzustellen, oder (ii) die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds auf die Fortführung oder den Aufbau einer Anlageposition in einer bestimmten Rechtsordnung besteht, obwohl die Verwahrstelle nach Durchführung ihrer anfänglichen oder fortlaufenden Due Diligence-Prüfungen nicht bzw. nicht mehr davon überzeugt ist, dass das bestehende Verwahrerisiko in der jeweiligen Rechtsordnung für sie tragbar ist. Die Verwaltungsgesellschaft wird diesen Verkaufsprospekt, wenn eine solche Haftungsbefreiung zulässig ist, entsprechend ändern.

Zum Datum dieses Verkaufsprospektes hat die Verwahrstelle keine Vereinbarung abgeschlossen, die eine vertragliche Haftungsbefreiung oder gegebenenfalls eine ausdrückliche Übertragung der Haftung auf einen Unterverwahrer vorsieht. Dieser Verkaufsprospekt wird, wenn eine solche Haftungsbefreiung zulässig ist, entsprechend angepasst. Zur Klarstellung: Die jeweiligen Anleger werden vor einer Anlage ordnungsgemäß über eine solche Befreiung und die Gründe, die diese Befreiung rechtfertigen, informiert.

Gemäß der Verwahrstellenvereinbarung erhält BBH eine Gebühr, die vom Fonds wie in Artikel 26 näher angegeben zu entrichten ist.

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind beide berechtigt, die Bestellung der Verwahrstelle jederzeit in Übereinstimmung mit der Verwahrstellenvereinbarung zu beenden. In einem solchen Fall unternimmt die Verwaltungsgesellschaft alle notwendigen Anstrengungen, um mit Genehmigung der CSSF innerhalb von zwei Monaten eine andere Bank als Verwahrstelle zu bestellen. Die aktuelle Verwahrstelle ist bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle zur vollständigen Erfüllung ihrer Aufgaben

als Verwahrstelle verpflichtet, um die Interessen der Anleger zu wahren.

Die Verwaltungsgesellschaft darf die in § 84 deutsches Kapitalanlagegesetzbuch ("KAGB") genannten Geschäfte nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchführen. Die Verwahrstelle hat diesen Geschäften zuzustimmen, wenn diese den dort genannten Anforderungen entsprechen und mit den weiteren gesetzlichen Vorschriften und mit dem Verwaltungsreglement übereinstimmen. Stimmt sie einer Verfügung zu, obwohl die Bedingungen nicht erfüllt sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Verfügung. Eine Verfügung ohne Zustimmung der Verwahrstelle ist gegenüber den Anlegern unwirksam. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, sind entsprechend anzuwenden.

Die Verwahrstelle stellt der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die zuständige Aufsichtsbehörde des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft benötigen kann.

Artikel 4 – Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ("BBH") als Register- und Transferstelle sowie Verwaltungsstelle des Fonds bestellt (gemeinschaftlich die Zentralverwaltung).

In diesem Zusammenhang wird BBH insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettoinventarwertberechnung und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds übernehmen, eventuelle Anteilsregister führen sowie die Übertragung von Anteilen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vornehmen.

BBH verarbeitet zudem Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und leistet weitere Zahlungen an die Anteilsinhaber für Anteile des Fonds nach Maßgabe der im Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement und den Jahres- und Halbjahresberichten festgelegten Voraussetzungen.

Des Weiteren wird BBH jeden Investor prüfen, ob dieser kein Unzulässiger Investor ist und ggf. die weiteren Kriterien, wie im entsprechenden Anhang aufgeführt, erfüllt.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 12. November 2004 betreffend die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus und den von der CSSF erlassenen Verordnungen ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle berechtigt und verpflichtet, alle (potenziellen) Anteilsinhaber des Fonds aufzufordern, notwendige Dokumente zur Feststellung und zur Überprüfung ihrer Identität vorzulegen. Die (potenziellen) Anteilsinhaber sind verpflichtet, dieser Aufforderung vollumfänglich nachzukommen.

Artikel 5 – Kontakt-/Informationsstelle

Assenagon Asset Management S.A., Luxemburg, dient als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden in Luxemburg und Deutschland sowie für Anlegerbeschwerden.

Die Assenagon Asset Management S.A., Zweigniederlassung München, wurde als Informationsstelle ernannt. Als Informationsstelle stellt die Assenagon Asset Management S.A., Zweigniederlassung München, sicher, dass folgende Dokumente kostenlos erhältlich sind:

- Der Verkaufsprospekt;
- das Verwaltungsreglement;
- alle unter dem Titel "Veröffentlichungen" genannten Dokumente.

Informationen an die Anleger werden, soweit in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich erforderlich, unter www.assenagon.com veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe und Rücknahmepreise börsentäglich in der Bundesrepublik Deutschland unter www.assenagon.com veröffentlicht und können bei der Informationsstelle erfragt werden.

Artikel 6 – Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsstellen mit dem Vertrieb der Anteile des Fonds beauftragen.

Artikel 7 – Untervertriebsstelle

Die Vertriebsstellen können eine oder mehrere Untervertriebsstellen ernennen. Sowohl Vertriebs- als auch Untervertriebsstellen wickeln die bei ihnen eingehenden Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge mittelbar oder unmittelbar über die Zentralverwaltung ab. Dabei ist gewährleistet, dass die Abrechnung zu den Bedingungen erfolgt, die gegolten hätten, wenn der jeweilige Antrag für den Fonds direkt durch die Zentralverwaltung abgewickelt worden wäre.

Artikel 8 – Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Ist eine der in diesem Artikel 8 enthaltenen Bestimmungen mit einer Bestimmung des Anhangs unvereinbar, so wird für den Fonds die im Anhang des Verkaufsprospektes entsprechende Bestimmung angewandt; ansonsten gelten die in diesem Artikel 8 aufgeführten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen. Insbesondere kann der Fonds als Teil seiner Anlagepolitik auch in Sonstige Techniken und Instrumente sowie Total Return Swaps investieren.

8.1 Anlagen des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen

- a) Wertpapiere,

1. die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 2. die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist,
 3. deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 4. deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 5. in Form von Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 6. die in Ausübung von Bezugsrechten, welche zum Vermögen des Fonds gehören, erworben werden,
 7. Wertpapiere in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.
- b) Geldmarktinstrumente, wenn sie
1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist,
 3. von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, einem Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, einem Land der Bundesrepublik Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorgenannten Nummern (1) und (2) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 5.
 - a) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, begeben oder garantiert werden, oder
 - b) von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,
 6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Millionen handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt und veröffentlicht,
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder

- c) um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die unter Ziffer 8.1.b) genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente gemäß vorgenannter Ziffer 8.1.b) (1) und (2) gilt Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die unter Ziffer 8.1.b) (3) bis (6) genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die nach Ziffer 8.1.b) (3) von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne der Ziffer 8.1.b) (3) begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Ziffer 8.1.b) (4) und (6) gilt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Ziffer 8.1.b) (3) außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Ziffer 8.1.b) (5) gelten Artikel 5 Absatz 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die oben unter Ziffer 8.1.a) (1) bis (4) genannten Wertpapiere und die unter Ziffer 8.1.b) (1), (2) und (4) genannten Geldmarktinstrumente werden nur erworben, wenn sie zum Handel an Börsen zugelassen oder dort an einem organisierten Markt zugelassen oder einbezogen sind, der sich innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa befindet, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist.

- c) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- d) Abgeleitete Finanzinstrumente ("Derivate") wie z. B. Optionen und Futures sowie Swap-Geschäfte, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter Ziffer 8.1.a) (1) oder (2) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds nach seinen Anlagebedingungen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- e) vorgenannte abgeleitete Finanzinstrumente ("Derivate"), bei deren Basiswert es sich nicht um einen unter Ziffer 8.1.d) genannten Basiswert handelt, wie z. B. Edelmetalle, Rohstoffe oder Indizes, bei denen es sich nicht um einen Finanzindex handelt,
- f) Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB,
- g) Investmentanteile folgender Arten von Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften
 1. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend erfüllen,
 2. andere Investmentvermögen,
 - die in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland

und der CSSF bzw. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht besteht, und

- bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
 - bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
 - bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.
3. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 218 KAGB ("Gemischte Investmentvermögen") und/oder EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für "Gemischte Investmentvermögen" entsprechend erfüllen,

(insgesamt die "Zielfonds" genannt).

8.2 Anlagegrenzen

Für den Fonds gelten die nachfolgend angeführten Anlagegrenzen unter Berücksichtigung von CSSF-Zirkular 25/901. Bei der Korrektur der Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der Anlagerestriktionen ergeben, wird die Verwaltungsgesellschaft CSSF-Zirkular 24/856 anwenden.

- a) Bei der Anlage in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und OTC-Derivate:
1. Es werden mehr als 25 % des Nettofondsvermögens in Aktien und ähnliche Kapitalbeteiligungen bzw. Zielfonds mit Aktien und ähnlichen Kapitalbeteiligungen investiert;
 2. Es dürfen bis zu 49 % des Nettofondsvermögens in Geldmarktinstrumente angelegt werden;
 3. Es dürfen nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettofondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen

Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettofondsvermögens des Fonds nicht überschreiten dürfen; die aktuell gültigen Sanktionslisten sind dabei zu berücksichtigen.

4. Es dürfen maximal 20 % des Nettofondsvermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten angelegt werden;
5. Es dürfen nicht mehr als 20 % der verbrieften Rechte derselben Art ein und desselben Emittenten erworben werden.
6. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - 20 % des Fondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - 10 % des Fondsvermögens in allen anderen Fällen.
7. Der Anteil der für Rechnung des Fonds gehaltenen Derivate darf 30 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen, wobei Derivate nach Ziffer 8.1.d) auf diese Grenze nicht angerechnet werden. Derivative Instrumente können sowohl zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken eingesetzt werden. Die in den vorstehenden Punkten (4) und (5) angeführten Beschränkungen sind nicht auf verbrieft Rechte gemäß des vorstehenden Punktes (3) anwendbar,.
8. Mindestens 25 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Fonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Fonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesem Verwaltungsverordnung für das Fondsvermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Zielfonds berücksichtigt werden.

b) Bankguthaben

Der Fonds kann flüssige Mittel im Sinne von Ziffer 8.1.b) und c) in Höhe von bis zu 49 % seines Nettofondsvermögens halten. Der Fonds wird keinen bestimmten Mindestanteil seines Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Mitteln halten.

Die flüssigen Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Fonds lauten.

Bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls anderen Kreditinstituten können jeweils nicht mehr als 20 %

des Wertes des Fondsvermögens als Bankguthaben gehalten werden.

c) In sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB darf maximal 20 % des Wertes des Fonds angelegt werden.

d) Zielfonds

1. Der Fonds darf bis zu 100 % des Nettofondsvermögens in unter vorstehender Ziffer 8.1.g) (1) aufgeführten Zielfonds ("OGAW") anlegen. In einen einzelnen OGAW darf der Fonds maximal 80 % des Nettofondsvermögens anlegen.
2. Der Fonds darf maximal 20 % seines Vermögens in einen einzelnen der unter vorstehender Ziffer 8.1.g) (2) oder (3) aufgeführten Zielfonds anlegen. Handelt es sich bei einem solchen Zielfonds um einen Umbrella-Fonds, darf der Fonds mehr als 50 % des Zielfonds nur dann erwerben, wenn diese Investition weniger als 50 % des Wertes des Vermögens des gegenständlichen Fonds beträgt.
3. Für den Fonds dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter 8.1.g) (1) und (2) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags seinerseits insgesamt höchstens 10 % des Wertes seines Vermögens in Anteilen an anderen Zielfonds anlegen darf.
4. Für den Fonds dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter 8.1.g) (3) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags nicht in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen anlegen darf. Dies gilt nicht für unter 8.1.g) (3) aufgeführte Zielfonds, die die Anforderungen des § 219 Absatz 3 KAGB erfüllen.
5. Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung oder sonstiger Gebühren auf der Ebene der Zielfonds kommen. Der Fonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2,5 % unterliegen.
6. Erwirbt der Fonds Anteile an Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der Zielfonds durch den Fonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge berechnen.
7. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht enthalten Angaben über den Betrag der Ausgabeauf-

schläge und Rücknahmeaufschläge, die dem Fondsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind sowie über die Höhe der Vergütung, die dem Fondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fondsvermögen gehaltenen Zielfonds-Anteile berechnet wurde.

8. Jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds ist als eigenständiger Zielfonds anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.
9. Es kann bei der Investition in Anteile von Zielfonds auch in Investmentvermögen investiert werden, bei denen die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt.

8.3 Anlagebeschränkungen

- a) Für den Fonds dürfen keine Anteile von Venture Capital-, Infrastruktur- und Private-Equity-Fonds sowie von Hedgefonds und Immobilienfonds erworben werden.
- b) Der Fonds investiert nicht direkt in illiquide Finanzanlagen wie z. B. Rohstoffe und Immobilien.
- c) Für den Fonds dürfen keine Anteile von in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Investmentvermögen im Sinne des § 220 KAGB ("Sonstige Investmentvermögen") und/oder EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für Sonstige Investmentvermögen entsprechend erfüllen, erworben werden.
- d) Für den Fonds dürfen keine physischen Edelmetalle oder Zertifikate hierüber oder unverbriefte Darlehensforderungen erworben werden.
- e) Zu Lasten des Fonds dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.
- f) Physische Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Anteilen von Investmentanteilen dürfen nicht getätigt werden.
- g) Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.
- h) Der Fonds nimmt kein Fremdkapital zu Hebelzwecken auf. Lediglich zur Zwischenfinanzierung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen in Höhe von max. 20 % des Nettoinventarwertes kann Fremdkapital bei Drittbanken erstklassiger Bonität, die auf diese Art Geschäft

spezialisiert sind, oder bei der Verwahrstelle aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, sind die damit verbundenen Risiken jedoch gering. Soweit es sich nicht um eine valutarische Überziehung handelt bedarf die Kreditaufnahme der Zustimmung der Verwahrstelle zu den Darlehensbedingungen. Die Verwahrstelle hat der Kreditaufnahme zuzustimmen, wenn diese den genannten Anforderungen entspricht und mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften und mit dem Verwaltungsreglement übereinstimmt.

- i) Die zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden Kredite im Sinne des vorstehenden Buchstaben (h) aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte abgeschlossen.
- j) Weitere Anlagebeschränkungen des Fonds werden im Anhang beschrieben.
- k) Wenn die vorstehenden prozentualen Beschränkungen auf andere Weise als durch Anlageentscheidungen überschritten werden, muss es vornehmliches Ziel des Fonds sein, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Investoren zu beseitigen.

8.4 Sonstige Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens oder zum Laufzeiten- oder Risiko-Management des Fondsvermögens kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen der Anlagepolitik des Fonds eingehalten werden. Die Verwaltungsgesellschaft handelt OTC-Derivate nur mit Kreditinstituten oder Anlagegesellschaften, die einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und die die Verwaltungsgesellschaft gemäß ihres Risiko-Management-Verfahrens für geeignet hält. Insbesondere müssen die Gegenparteien ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat der OECD haben, und ein Investment Grade Rating einer anerkannten Rating-Agentur vorweisen. Mit Gegenparteien ohne Rating kann gehandelt werden wenn deren Bonität von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend eingestuft wurde. Informationen zu den verwendeten Gegenparteien können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen unter Artikel 8.5 betreffend Risiko-Management-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Derivate können zu Absicherungs- und/

oder Anlagezwecke genutzt werden, wie im betreffenden Anhang weiter beschrieben.

Unter keinen Umständen darf der Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Anhang genannten Anlagezielen abweichen.

b) Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Fonds wird keine Wertpapierleih-, Pensions- und Rückkaufgeschäfte tätigen.

c) Sicherheitenverwaltung

Der Fonds akzeptiert in Zusammenhang mit OTC-Derivaten folgende Sicherheiten mit den dazu gehörigen maximalen Anrechnungsbeträgen:

Collateral Typ	Erlaubte Währung	Anrechnungsbetrag (höchstens)
Geldbeträge	EUR, USD, GBP	100 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Long-Term Rating (S&P) mindestens AA- oder äquivalent, Clearstream-fähig, Restlaufzeit kleiner als 1 Jahr	EUR, USD, GBP, CAD, AUD	99,5 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Long-Term Rating (S&P) mindestens AA- oder äquivalent, Clearstream-fähig, Restlaufzeit zwischen 1 Jahren und 5 Jahren	EUR, USD, GBP, CAD, AUD	98 %
Staatsanleihen, die von Mitgliedern der Eurozone sowie von Schweden, Australien, Kanada, USA, UK begeben wurden. Long-Term Rating (S&P) mindestens AA- oder äquivalent, Clearstream-fähig, Restlaufzeit größer als 5 Jahre	EUR, USD, GBP, CAD, AUD	96 %

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds eine Collateral Policy implementiert, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommene Arten von Vermögensgegenständen abgestimmt ist und nachstehende Kriterien erfüllt:

- a) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

- b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich anhand von Marktpreisen gemäß den in Abschnitt "Berechnung des Nettoinventarwertes" aufgeführten Grundsätzen bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- d) Korrelation: Die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 30 % des Nettoinventarwertes entspricht. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 30 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt kann der Fonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem oben in der Tabelle genannten Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall soll der Fonds Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten sollten.
- f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risiko-Management zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- g) Entgegengenommene Sicherheiten sollten in Fällen von Rechtsübertragungen von der Verwahrstelle des Fonds verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten

von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

- h) Falls Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Derivaten an Dritte übertragen werden, steht es im Ermessen des Dritten, wie dieser die Vermögensgegenstände verwahrt.
- i) Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegen-genommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- j) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Erhaltenes Collateral sowie neu angelegte Barsicherheiten müssen angemessen diversifiziert sein. Die allgemeinen Risikohinweise bezüglich Markt-, Kredit-, Kontrahenten- und Liquiditätsrisiko beziehen sich gleichermaßen auf wiederangelegte Barsicherheiten.

d) Total Return Swaps

Total Return Swaps können die Entwicklung einzelner Wertpapiere oder einzelner Indizes oder von Körben von Wertpapieren oder Indizes 1:1 abbilden. Alle Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von Total Return Swaps sein. Die maximale Hebelwirkung aus dem Einsatz von Total Return Swaps und die erwartete tatsächliche Hebelwirkung aus dem Einsatz von Total Return Swaps ist dem fondsspezifischen Anhang zu entnehmen. Die Zusammensetzung der den Total Return Swaps unterliegenden Baskets wird ausschließlich von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und kann jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Bei Total Return Swap-Transaktionen, die immer unter Berücksichtigung der Best Execution Policy des Fonds abgeschlossen werden, können dem Fonds direkte und indirekte Kosten entstehen, z. B. Handelskosten. Diese Kosten werden durch den Fonds getragen und an den jeweiligen, von dem Fonds und Assenagon unabhängigen, Kontrahenten gezahlt. Die verbleibenden Erträge fließen vollständig dem Fonds zu.

e) Finanzindizes

Informationen zu den jeweils aktuell verwendeten Finanzindizes, deren Konstituenten, Berechnung und Umgewichtungsfrequenz sowie ggf. durch die Umgewichtung innerhalb der Indizes entstehenden Kosten können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Der Fonds kann, sofern und soweit dies im fondsspezifischen Anhang benannt ist, auf unterschiedliche Weise (i) von der Wertentwicklung eines Index als Referenzwert profitieren, oder (ii) derartige Indizes als Grundlage zur Messung der Wertentwicklung des Fonds nutzen.

In diesem Zusammenhang wird die Verwaltungsgesellschaft stets dafür Sorge tragen, dass sie im Rahmen des fondsspezifischen Anhangs nur solche Indizes oder Referenzwerte verwenden wird, die

- (i) im Sinne der Vorgaben des Artikel 3 der Benchmark-Verordnung (EU/2016/1011, die "**Benchmark-Verordnung**") als Index bzw. als Referenzwert gelten und
- (ii) von einem Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung bereitgestellt werden, der auf der von der ESMA im Sinne des Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Liste der Administratoren und Referenzwerte registriert ist:
<https://registers.esma.europa.eu/publication/>;
 oder
- (iii) Indizes oder Referenzwerte,
 - a) die nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallen und bspw. nur für interne Zwecke, wie zur Berechnung des relativen VaR im Rahmen des Risiko-Managements eines Fonds, verwendet werden; oder
 - b) die von einer Ausnahmeregelung der Benchmark-Verordnung Gebrauch machen können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen schriftlichen Plan aufgestellt, in dem die zu ergreifenden Maßnahmen dargelegt werden, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Dieser Plan wird den Investoren auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft bestätigt, dass der Fonds stets auch im Rahmen der Nachbildung eines Index eine eigenständige Anlagepolitik verfolgen wird, in der die Verwaltungsgesellschaft oder ein ggf. für den Fonds bestellter Investment Manager in der Lage ist, im Interesse der Anleger des Fonds von der allzu engen Nachbildung des jeweiligen Indizes oder Referenzwertes abzuweichen, so dass es sich nicht um ein so genanntes "*closet-tracking*" oder "*Indexschmuser*" im Sinne der Aussage der ESMA vom 2. Februar 2016 "*Supervisory work on potential closet index tracking*" (vgl. auch das Communiqué der CSSF vom 28. Juli 2017 hierzu), handelt.

8.5 Risiko-Management-Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risiko-Management-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoportfolio des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate ("Over-the-Counter"-Derivate) wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert

der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt das Gesamtrisiko des Fonds gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bestimmung des Gesamtrisikos auf der Grundlage der Methode des Ansatzes für Verbindlichkeiten, des Ansatzes des relativen Value at Risk (VaR) oder des Ansatzes des absoluten VaR ermitteln. Die für den Fonds angewendete Methode wird im Anhang aufgeführt.

Wenn für den Fonds das Gesamtrisiko nach der Methode des Ansatzes des relativen oder des absoluten VaR bestimmt wird, wird das erwartete Ausmaß der Hebelwirkung sowie die Möglichkeit eines höheren Ausmaßes an Hebelwirkung im Anhang angegeben. Das erwartete Ausmaß der Hebelwirkung wird gemäß den Anforderungen des CSSF-Rundschreibens 11/512 bestimmt und die jeweilige Methode, welche zur Bestimmung der Hebelwirkung verwendet wird, im Anhang aufgeführt.

Wenn der Fonds den Ansatz des relativen VaR als Methode verwendet, werden im Anhang zusätzlich die Informationen über das Referenzportfolio erläutert.

Artikel 9 – Anteile

Alle Anteile des Fonds haben die gleichen Rechte.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös des Fonds oder ihrer jeweiligen Anteilsklasse berechtigt.

Artikel 10 – Ausgabe und Form von Anteilen

10.1 Ausgabe von Anteilen

Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert des Fonds gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstags inklusive eines allfälligen Ausgabeaufschlags und einer ggf. anfallenden Verwässerungsschutzgebühr in Höhe von bis zu 1 %. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb des im Anhang des Verkaufsprospektes festgelegten Zeitraums nach dem einschlägigen Bewertungstag zu erfolgen.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Nettoinventarwert pro Anteil:	100,0 EUR
+ Verwässerungsschutzgebühr (z.B. 1 %):	1,0 EUR
<u>+ Ausgabeaufschlag (z.B. 2 %):</u>	<u>2,0 EUR</u>
Ausgabepreis:	103,0 EUR

Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstellen und/oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Eine ggf. anfallende Verwässerungsschutzgebühr wird zugunsten des Fonds erhoben. Der Ausgabeaufschlag kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die

in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Ausgabeaufschläge vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit dem dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag verkaufen. Abweichend von dem im Anhang genannten Höchst-Ausgabeaufschlag kann die Vertriebsstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft abweichende, geringere Ausgabeaufschläge erheben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen befugt.

Der Erstausgabebetrag und ggf. die Erstzeichnungsphase für den neu errichteten Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Anhang angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen vor dem Auflegungstermin beschließen, das Angebot des Fonds zurückzuziehen. Ferner behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit einzustellen oder übermäßig hohe Anteilszeichnungen abzulehnen, soweit diese sich negativ auf die Einhaltung der Anlagestrategie auswirken könnten und damit eine schädigende Wirkung auf bestehende Anleger nicht auszuschließen wäre. In beiden Fällen werden Investoren, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert und bereits überwiesene Zeichnungsbeträge werden zurückgezahlt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Beträge bis zur Rücküberweisung nicht verzinst werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann des Weiteren bestimmen, dass nach der Erstzeichnung keine Anteile des Fonds mehr ausgegeben werden.

Folgezeichnungen werden nur an solchen Bewertungstagen abgerechnet wie im Anhang beschrieben.

Die Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen können je nach Anteilsklasse unterschiedlich sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anlegern gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnungen zu verzichten.

Soweit Ausschüttungsbeträge und/oder Rücknahmepreise unmittelbar zum Erwerb von Anteilen des Fonds oder eines anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlageabatt gewährt werden.

Der Ausgabepreis ist innerhalb der im Anhang festgelegten Zeitspanne an die Verwahrstelle in der Währung des Fonds oder der entsprechenden Anteilsklasse zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle in der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im Anhang beschriebenen Form ausgegeben.

Zeichnungsanträge sind gemäß den Bestimmungen des Artikels 17 zu entrichten.

10.2 Form der Anteile

Die Anteile können als Inhaber- und/oder Namensanteile in Form von Einzelurkunden verbrieft werden. Inhaberanteile werden durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das Anteilsregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anteilsinhabern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilsregister an die im Anteilsregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Anteilsinhaber können im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften Anteile des Fonds direkt oder indirekt über einen Nominee zeichnen. Anteilsinhaber, die von einem Nominee Gebrauch machen, können jederzeit beantragen, anstelle des Nominees selbst als Anteilsinhaber in das Anteilsregister eingetragen zu werden.

Soweit rechtlich zulässig, wird der Nominee die Anteile in eigenem Namen aber für Rechnung des Anteilsinhabers zeichnen und halten. Der Nominee wird dem Anteilsinhaber eine Bestätigung über die Zeichnung zusenden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilsinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar oder vollständig durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Anteilsklassen ausgeben, wie im Verkaufsprospekt beschrieben. Die Anteilsklassen können sich im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilsklasse einzeln berechnet.

Bruchteile von Anteilen partizipieren anteilig an den etwaigen Ausschüttungen und etwaigen Liquidationserlösen. Anteilsbruchteile können mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden.

Artikel 11 – Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Ein Angebot von in diesem Verwaltungsreglement beschriebenen Anteilen ist im Rahmen eines öffentlichen

Vertriebs nur in solchen Ländern zulässig, in denen eine Vertriebszulassung besteht und kann nur an Investoren erfolgen, die nicht als unzulässige Investoren oder als Privatanleger im Hoheitsgebiet Luxemburg qualifizieren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der Fonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte.

Insbesondere sind die Anteile nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (z. B. Green Card Holder)
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden beispielsweise betrachtet

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem "Act of Congress" gegründet wurde, oder
- c) ein Pensionsfonds, der als US Trust gegründet wurde.

Darüber hinaus sind die Anteile nicht für den Vertrieb an folgende Investoren (sog. "Unzulässige Investoren") bestimmt:

- a) spezifizierte US-Personen (sog. "Specified US Persons"),
- b) nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute (sog. "Non-Participating Foreign Financial Institutions" oder "Non-Participating FFIs") und
- c) passive nicht finanzielle ausländische juristische Personen mit einem oder mehreren wesentlichen amerikanischen Eigentümern (sog. "Non-Financial Foreign Entities" oder "NFFEs" with one or more substantial US Owners),

jeweils gemäß dem IGA zwischen Luxemburg und den USA oder nach den FATCA-Bestimmungen.

Vertriebsstellen, die als Nominee agieren, müssen FATCA-konform sein, z. B. als "Reporting FFI", "Non-Reporting FFI" gemäß einem Modell 1 IGA, "Participating FFI", "Registered Deemed Compliant FFI", "Non-Registering Local Bank"

oder "Restricted Distributor" gemäß dem IGA oder nach den FATCA-Bestimmungen. Sollte sich der Status der Vertriebsstelle ändern, hat sie dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 90 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Ferner darf der Fonds im Hoheitsgebiet Luxemburg nur an Personen vertrieben werden, wenn diese als professionelle Anleger gemäß Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU oder als geeignete Gegenparteien im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU und Richtlinie 2006/73/EG qualifizieren. An Privatanleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU ("Privatanleger") darf der Fonds im Hoheitsgebiet Luxemburg nicht vertrieben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag entweder ganz oder nur teilweise zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Investoren gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Artikel 12 – Faire Behandlung der Anteilsinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass alle Anteilsinhaber des Fonds in vergleichbaren Situationen gleich behandelt werden. Sollte die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds besondere Absprachen mit bestimmten Anteilsinhabern – soweit nach Luxemburger Recht zulässig – eingehen (z. B. durch Nebenabreden), werden den Anteilsinhabern des Fonds, die sich in derselben rechtlichen und wirtschaftlichen Situation befinden, dieselben Vereinbarungen angeboten.

Artikel 13 – Bewertung von Vermögenswerten und Berechnung des Nettoinventarwertes

a) Bewertung der Vermögenswerte des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds unter Einhaltung des Artikels 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zuständig. Sofern dies in dem Anhang vorgesehen ist, können externe Bewerter bestellt werden.

Die Wertermittlung der Vermögenswerte des Fonds ist innerhalb der Verwaltungsgesellschaft von der Portfolioverwaltung und von der Vergütungspolitik funktional getrennt und erfolgt unabhängig.

b) Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Wert eines Anteils (der "**Nettoinventarwert**") wird von der Zentralverwaltung unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds, in der betreffenden Fondswährung zu jedem Bewertungstag berechnet, jedoch mindestens zweimal monatlich. Die Ermittlung des Nettoinventarwertes ist innerhalb der Verwaltungsgesellschaft von der Portfolioverwaltung und von der Vergütungspolitik funktional getrennt und erfolgt unabhängig. Die Verwaltungsgesellschaft kann

auf Kosten des Fonds einen unabhängigen und qualifizierten Dritten mit der Plausibilisierung des Nettoinventarwertes bzw. einzelner Vermögenswerte beauftragen. Bei Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwertes wird die Verwaltungsgesellschaft CSSF-Zirkular 24/856 anwenden.

Der Bewertungstag wird im Anhang für den Fonds bestimmt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen zusätzliche Bewertungstage festlegen.

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile des Fonds wird der Wert des zu dem Fonds gehörenden Vermögens abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds an jedem Bewertungstag ermittelt ("**Nettofondsvermögen**") und durch die Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds geteilt. Der Nettoinventarwert je Anteil kann auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft auf den nächsten vollen Betrag auf- oder abgerundet werden.

Das Nettofondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
- c) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in a) oder b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, werden diese Vermögenswerte zum jeweiligen Veräußerungswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten von Wirtschaftsprüfern nachprüfbarer Bewertungsregeln festlegt.
- d) Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- e) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt. Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Netto-Inventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Geschäftsführung in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- f) Swaps werden zum Barwert (*Present Value*) bewertet.
- g) Flüssige Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zum jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- h) Anteile an Investmentstrukturen werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgeschlossen ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden die Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Veräußerungswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich errechenbaren Veräußerungswertes festlegt.
- i) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die betreffende Fondswährung umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus Devisentransaktionen werden hinzugerechnet oder abgesetzt.
- j) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Veräußerungswert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.
- k) Optionsrechte und Terminkontrakte, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden mit den jeweils zuletzt festgestellten Kursen der betreffenden Börsen oder Märkte bewertet.
- l) OTC-Derivate werden auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und allgemein anerkannter, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbarer, Bewertungsmethoden bewertet.
- m) Alle anderen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, beschränkt übertragbare Wertpapiere und Wertpapiere, für die keine Marktnotierung vorhanden ist,

werden aufgrund von Notierungen von Händlern oder von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Kursserve bewertet oder wenn solche Preise nicht erhältlich sind oder falls diese Preise nicht marktgerecht sind, zum Fair Value, der in gutem Glauben entsprechend den von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Verfahren ermittelt wird, angesetzt.

Der Wert von nicht in der Fondswährung ausgewiesenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten wird zu dem in Luxemburg am jeweiligen Bewertungstag gültigen Wechselkurs in die Fonds- oder ggf. Anteilsklassenwährung umgerechnet. Sollten kein Wechselkurs an diesem Tag verfügbar sein, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben durch die Verwaltungsgesellschaft oder gemäß dem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode gestatten, wenn sie der Meinung ist, dass diese Bewertung den Verkehrswert eines Vermögenswertes des Fonds besser reflektiert. Diese Methode wird dann durchgehend angewendet.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Das Nettofondsvermögen wird gegebenenfalls um Ausschüttungen reduziert, die an die Investoren des Fonds gezahlt werden.

Wurden Anteilsklassen gebildet, erfolgt die daraus resultierende Anteilswertberechnung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilsklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt jedoch immer für den gesamten Fonds.

Artikel 14 – Einstellung der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen.

Dies ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, der Fall:

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, an dem ein

wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte des Fonds nicht verfügen kann oder es für diese unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen; und/oder
- c) während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Nettoinventarwertberechnung des Fonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist/gehandelt wird, unterbrochen sind; oder
- d) wenn die Preise für Investitionen aus anderen Gründen nicht umgehend oder genau zu bestimmen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Investoren ordnungsgemäß über die Aussetzung. Investoren, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen eingereicht haben, für welche die Nettoinventarwertermittlung ausgesetzt wurde, werden unverzüglich über den Anfang und – sofern möglich – das voraussichtliche Ende der Aussetzungsperiode unterrichtet. Im Falle der Aussetzung der Ausgabe von Anteilen des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft auf Wunsch der Anleger beschließen, dass Anteile aus Rücknahmen von bestehenden oder neuen Anlegern über einen Sekundärmarkt erworben und verkauft werden können. Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Darüber hinaus können bei derartigen Aufträgen für Anteile Kosten entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Artikel 15 – Rücknahme von Anteilen

Die Anleger sind berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 13 des Verwaltungsreglements definiert) die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Verwaltungsreglement festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Der Rücknahmepreis kann sich um einen Rücknahmeabschlag, der für alle Rücknahmeanträge, die an einem gewissen Bewertungstag abgerechnet werden, identisch ist und dessen maximale Höhe im Anhang des Verkaufsprospektes festgelegt ist, und um eine ggf. anfallende Verwässerungsschutzgebühr in Höhe von bis zu 1 % verringern. Der Rücknahmeabschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstellen und/oder der Verwaltungsgesellschaft, die Verwässerungsschutzgebühr zugunsten des Fonds erhoben.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Nettoinventarwert pro Anteil:	100,0 EUR
- Verwässerungsschutzgebühr (z.B. 1 %)	1,0 EUR
- Rücknahmeabschlag (z.B. 2 %):	2,0 EUR
Rücknahmepreis:	97,0 EUR

Etwaige Rücknahmeanträge gelten ausnahmslos als rechtsverbindlich und unwiderruflich. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen im Hinblick auf die Rücknahme sowie ggf. ausgegebene Anteilsscheine beizufügen.

Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert des Fonds gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstags abzüglich eines allfälligen Rücknahmeabschlags und einer ggf. anfallenden Verwässerungsschutzgebühr. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb des im Anhang festgelegten Zeitraums nach dem einschlägigen Bewertungstag bzw. nach dem Tag, an welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der Zentralverwaltung eingegangen sind, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des Fonds ausgezahlt. Der Rücknahmepreis kann den zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlten Preis unter- oder überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit, nach freiem Ermessen und insbesondere unter den Voraussetzungen der in Artikel 11 aufgeführten Bestimmungen, Anteile zurückkaufen. In diesem Fall ist der Anleger zur Rückgabe verpflichtet.

Sofern die Zahl oder der gesamte Nettovermögenswert von Anteilen, welche durch einen Anteilsinhaber gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter das Mindestnettofondsvermögen sinkt, welches von der Verwaltungsgesellschaft im Anhang festgelegt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes des Anteilsinhabers im behandelt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft führt in Abhängigkeit von u. a. der Anteilsinhaberstruktur, der konkreten im Fonds befindlichen Anlageinstrumente und der Rücknahme-Volatilität regelmäßig, mindestens aber monatlich, einen Test zur Bestimmung der Liquidität des Fonds durch. Die dabei ermittelte Liquiditätsquote spiegelt das Verhältnis von liquiden Vermögenswerten zu dem gesamten Vermögen des Fonds wider. Die von der Verwaltungsgesellschaft angestrebte Liquiditätsquote für den Fonds beträgt 20 %, wobei diese unter außerordentlichen Umständen auch

niedriger sein kann. Zusätzlich führt die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig, mindestens aber monatlich, Liquiditäts-Stresstests durch, um die Auswirkung verschiedener Szenarien auf die Liquidität des Fonds zu analysieren und bei Bedarf die vorhandene Liquidität im Fonds zu erhöhen.

Verlängerung der Rückgabefristen

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben die Rückgabefristen für Rücknahmeaufträge verlängern („Verlängerung der Rückgabefristen“). Die Verlängerung umfasst ausschließlich den Zeitraum zwischen Eingang und Ausführung eines Rücknahmeauftrags; der Abwicklungsprozess ist nicht eingeschlossen. Die Rücknahmefrequenz des Fonds bleibt unberührt.

Die Maßnahme kann aktiviert werden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen oder ein erheblicher Rückgabeüberhang vorliegen oder wenn dies im Interesse der Anleger erforderlich ist. Dauer und Umfang der Verlängerung werden nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt und können bei veränderten Marktbedingungen verkürzt oder erneut verlängert werden. Die Verlängerung kann als feste zusätzliche Frist oder durch Festlegung eines Stichtags vor dem Rücknahmetermin ausgestaltet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, ob die Verlängerung auch für bereits eingereichte, jedoch noch nicht ausgeführte Rücknahmeaufträge gilt. Im Aktivierungsfall werden der Verlängerungszeitraum und der neue Ausführungszeitpunkt für alle Anleger auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft bekannt gemacht. Zusätzlich werden jene Anleger, die einen Rücknahmeauftrag erteilt haben, von der Transferstelle informiert.

Die Verlängerung der Rückgabefristen dient dem Schutz der Anleger sowie der geordneten Liquidation von Vermögenswerten und wird gemäß den internen Richtlinien zum Liquiditätsmanagement angewendet.

Soft Closing

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des Fonds dem Transaktionsvolumen nach zu begrenzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Begrenzung erforderlich machen, insbesondere bei mangelnder Liquidität auf den Finanzmärkten. Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Anleger ordnungsgemäß über das Soft Closing. Im Falle der Begrenzung der Ausgabe von Anteilen des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft auf Wunsch der Anleger beschließen, dass Anteile aus Rücknahmen von bestehenden oder neuen Anlegern über einen Sekundärmarkt erworben und verkauft werden können. Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Darüber hinaus können bei derartigen Aufträgen für Anteile Kosten entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Umtausch von Anteilen

Der Anleger kann vorbehaltlich der Erfüllung der jeweiligen Zulassungskriterien seine Anteile am Fonds ganz oder teilweise bei der Verwaltungsgesellschaft in Anteile einer anderen Anteilsklasse oder eines anderen Fonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, umtauschen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Beschränkungen und Bedingungen hinsichtlich des Rechts auf und der Häufigkeit von Umwandlungen festlegen. Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwertes (ggf. zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages und ggf. einer Verwässerungsschutzgebühr) der Anteilsklasse bzw. des jeweiligen Fonds, welcher am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages berechnet wird. Es kann hierbei eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle und auf die – falls vorhanden – im Anhang des Verkaufsprospektes hingewiesen wird und ggf. eine Verwässerungsschutzgebühr in Höhe von bis zu 1 % zugunsten des Fonds erhoben werden,.

Artikel 16 – Übertragung der Anteile

Anteile des Fonds sind frei auf Investoren, die nicht als unzulässige Investoren oder als Privatanleger im Hoheitsgebiet Luxemburg gelten, übertragbar. Eine Übertragung von Anteilen ist nicht wirksam, sofern der Käufer oder Übertragungsempfänger sich nicht schriftlich verpflichtet, die Bedingungen und Bestimmungen des Zeichnungsscheines einzuhalten.

Über Anteile kann demnach nicht wirksam verfügt werden, wenn infolge der Verfügung Anteile von Investoren gehalten würden, die als Unzulässige Investoren oder als Privatanleger im Hoheitsgebiet Luxemburg gelten.

Artikel 17 – Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen

Im Rahmen der im fondsspezifischen Anhang aufgeführten Beschränkungen und/oder Bedingungen, können die Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge von der Zentralverwaltung und auch von den Vertriebs- und Untervertriebsstellen entgegengenommen werden. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden sowohl als Stück- als auch Betrags-Order getätigt, es sei denn, der entsprechende Anhang enthält eine gegenteilige Bestimmung.

Vollständig ausgefüllte Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, werden entsprechend der im fondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospektes dargestellten Order-Akzeptationsvorschrift abgerechnet.

Die vollständigen Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen sind über die Verwahrstelle oder die jeweiligen Vertriebs- oder Untervertriebsstellen erhältlich.

Es ist sichergestellt, dass Zeichnungs- und Rücknahmeanträge nur zu einem noch nicht bekannten Nettoinventarwert aufgegeben werden können.

Nach Bearbeitung des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrags wird von der Verwaltungsgesellschaft eine Auftragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger erstellt und an den Anleger übersendet, sofern dies nicht bereits durch die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle erfolgt ist.

Artikel 18 – Kosten des Fonds

Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft ein Entgelt, dessen konkrete Höhe im Anhang ersichtlich ist.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fondsvermögens ein täglich berechnetes und jährlich bezahltes erfolgsbezogenes Entgelt erhalten. Sofern einschlägig, findet dies Erwähnung im Anhang.

Diese Honorare werden grundsätzlich auf der Grundlage des Nettofondsvermögens täglich abgegrenzt und berechnet und rückwirkend ausbezahlt. Außerdem werden dem Fonds entstandene Auslagen und Spesen in Rechnung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds folgende Kosten belasten:

- a) alle Steuern, die auf Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen des Fonds erhoben werden;
- b) das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft sowie ein etwaiges erfolgsbezogenes Entgelt;
- c) das Entgelt der Verwahrstelle, Zentralverwaltung, der Zahlstelle und etwaiger sonstiger Dienstleister sowie deren Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen;
- d) übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des Fondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeheimnissen anfallen oder eine Index Management Fee;

- e) die Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Nettoinventarwertes sowie dessen Veröffentlichung;
- f) die Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Investoren des Fonds handeln;
- g) die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds, Errichtungskosten, an etwaigen Lizenzinhaber oder Berechnungsagenten zu entrichtende Gebühren, die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland sowie Versicherungsprämien, Zinsen und Maklerkosten;
- h) sämtliche Druckkosten für eventuelle Anteilsscheine (Mäntel und Bögen);
- i) die Honorare des Wirtschaftsprüfers sowie die Kosten der steuerlichen Prüfung und des steuerlichen Reportings des Fonds;
- j) die Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den Fonds betreffen, einschließlich etwaigen Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
- k) die Druck- und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Jahresberichte sowie die Kosten eines etwaigen Reportings für die Investoren in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- l) die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit regulatorischen Anforderungen wie z. B. AIFMD Reporting, FATCA, EMIR, Solvency II, VAG Reporting, CRD, MiFID II (beispielsweise Beauftragung Dritter zur Bereitstellung vertriebsrelevanter Daten), Geldwäsche- und Steuervorschriften;
- m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fondsvermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;
- n) Kosten und Service Gebühren für das Listing auf Fondsplattformen;
- o) die Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen des OTC-Derivatehandels anfallen sowie sonstige

Kosten, die im Rahmen des OTC-Derivatehandels anfallen;

- p) die Kosten der für die Investoren bestimmten Veröffentlichungen;
- q) die Gebühren der etwaigen Repräsentanten des Fonds im Ausland;
- r) die Kosten für Organisation und Abhalten von Anlageausschusssitzungen;
- s) einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und den Verkauf von Anteilen anfallen sowie etwaigen Vergütungen an die mit dem Anbieten der Anteile beauftragten Dienstleister;
- t) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen, insbesondere Due-Diligence-Aufwendungen im Zusammenhang mit potenziellen Investitionen, bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Wertpapieren im Ausland;
- u) Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewertung des Fondsvermögens entstehen;
- v) die Transaktionskosten der Ausgabe und gegebenenfalls Rücknahme von Anteilen;
- w) alle regelmäßig anfallenden Verwaltungskosten des Fonds, insbesondere die Kosten für die Einberufung und Durchführung der Versammlungen der Anteilsinhaber, falls anwendbar, des Anlageausschusses, anderer Gremien des Fonds;
- x) die Auslagen für Barmittelverwaltung sowie Werbungs- und Versicherungskosten, Zinsen, Bankgebühren, Devisenumtauschkosten und Porto-, Telefon-, Fax, und Telexgebühren;
- y) etwaige Kosten für die Beurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- z) Proxy-Voting-Kosten und sonstige im Zusammenhang mit Abstimmungen an Hauptversammlungen entstehende Kosten;
- aa) Sowie sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und -kosten und dem Fonds entstandene Auslagen und Spesen.

Alle Gebühren und Kosten verstehen sich zuzüglich ggf. anfallender Mehrwertsteuer.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem Nettofondsvermögen angerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einige der vorgenannten Kosten nicht dem Fonds zu belasten,

sondern direkt aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Nähere Regelungen hierzu finden sich im Anhang.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentlichen Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit einer bestimmten Anteilsklasse entstehen, werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Die Kosten, Vergütungen, Abgaben und außerordentlichen Aufwendungen, welche nicht einer bestimmten Anteilsklasse zuzuordnen sind, werden der entsprechenden Anteilsklasse im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Anteilsklasse belastet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstaussgabe von Anteilen können über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben werden. Wurde die Abnahme von Anteilen für einen mehrjährigen Zeitraum im Sinne von § 304 KAGB vereinbart, so wird von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden, die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Für jede Aktienklasse des Fonds wird eine Gesamtkostenquote berechnet, die auf Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. In dieser Gesamtkostenquote sind Kosten, Gebühren und Aufwendungen enthalten; eine etwaige erfolgsabhängige Vergütung sowie die anfallenden Transaktionskosten – mit Ausnahme der Transaktionskosten der Verwahrstelle – sind in der Kennzahl nicht berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Rückvergütungen aus den an die Verwahrstelle oder Dritten aus dem Fondsvermögen gezahlten Vergütungen oder Aufwandserstattungen. Ein wesentlicher Teil der Vergütungen, welche aus dem Fondsvermögen an die Verwaltungsgesellschaft geleistet werden, wird für Vergütungen an Vermittler auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet.

Neben den vorstehenden Vergütungen zur Verwaltung des Fonds werden weitere Verwaltungsvergütungen für die im Fonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet. Die vorstehenden Kosten, Gebühren Steuern und sonstigen Ausgaben, die dem Fonds belastet werden oder dem Anleger beim Erwerb von Anteilen am Fonds entstehen, fallen auch beim Erwerb von Anteilen an Zielfonds durch den Fonds an und sind mittelbar oder unmittelbar auch von den Anlegern des Fonds zu tragen.

Der Anleger trägt darüber hinaus einen etwaigen Ausgabeaufschlag, der 3 % des Nettoinventarwertes pro Anteil nicht überschreiten darf. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

Artikel 19 – Rechnungsjahr und Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich zum 30. September, erstmals zum 30. September 2021. Das erste Jahr ist ein kurzes Rechnungsjahr vom Erstaussgabetag bis zum 30. September 2021.

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und des Fondsvermögens werden durch einen unabhängigen, in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Artikel 20 – Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für den Fonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse, ob aus dem Fondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Investoren vorgenommen werden oder eine Thesaurierung erfolgt. Dies findet Erwähnung im Anhang.

Im Falle von ausschüttenden Anteilen beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, Ausschüttungen auch tatsächlich vorzunehmen. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Abständen. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen, Dividenden und/oder Termingeschäften abzüglich Kosten ("**ordentliche Nettoerträge**") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Nettofondsvermögen auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehene Mindestgrenze, die zum Datum dieses Verwaltungsreglements EUR 1,25 Millionen beträgt, sinkt. Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile können zur Ausschüttung herangezogen werden (Ertragsausgleichsverfahren).

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt Zwischenaus-schüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Ausschüttungsbeträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des betreffenden Fondsvermögens.

Es liegt jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des Fonds einzulösen.

Artikel 21 – Inkrafttreten, Änderungen des Verwaltungsreglements

Das Verwaltungsreglement des Fonds, welches den Bestimmungen der Gesetze vom 17. Dezember 2010 und vom 12. Juli 2013 entspricht, trat am 27. Februar 2026 in Kraft.

Ein Hinweis auf dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 27. Februar 2026 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement des Fonds jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Die Änderungen des Verwaltungsreglements des Fonds treten nach Genehmigung durch die CSSF am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nicht anderes bestimmt

ist. Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Des Weiteren wird ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* veröffentlicht.

Artikel 22 – Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der etwaige Rücknahmepreis der Fondsanteile, die bisherige Wertentwicklung, das Verwaltungsreglement sowie der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den mit dem Anbieten der Anteile beauftragten Dienstleistern verfügbar sowie unter www.assenagon.com abrufbar. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis des Fonds werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Tageszeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens sechs Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht in Lux GAAP zur Verfügung stellen, der Auskunft über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate gibt. Der erste geprüfte Rechenschaftsbericht wird zum 30. September 2021 erstellt und bis spätestens 31. März 2022 veröffentlicht.

Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres des Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht in Lux GAAP zur Verfügung, der Auskunft über das Nettofondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wird zum 31. März 2021 erstellt und bis spätestens 31. Mai 2021 veröffentlicht.

Der Rechenschaftsbericht und alle Halbjahresberichte des Fonds sind für die Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich und unter www.assenagon.com abrufbar.

Der Jahresbericht und Halbjahresbericht, die auf Grundlage der allgemein anerkannten luxemburgischen Rechnungslegungsvorschriften erstellt werden, werden im Übrigen gemäß Artikel 20 und Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 u. a. folgende Informationen beinhalten:

- a) den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, der schwer zu liquidieren ist, und für den somit besondere Regelungen gelten;
- b) jegliche neuen Regelungen zur Verwaltung der Liquidität des Fonds;
- c) das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risiko-Management-Systeme;
- d) soweit zutreffend, die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds; und

- e) alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Hebelfinanzierungen einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt werden.

Darüber hinaus liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht vor:

- a) die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- b) der Zentralverwaltungsvertrag ("Administration Agreement" mit dem "Registrar and Transfer Agency Schedule");
- c) der Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag ("Depositary Agreement" mit den "Funds Transfer Services Terms and Conditions").

Sofern die Verwaltungsgesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über z. B. die Zusammensetzung des Fondsportfolios oder dessen Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen grundsätzlich zeitgleich allen Anlegern des Fonds zur Verfügung stellen. Voraussetzung ist, dass ein Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft eine Übermittlung dieser Daten beantragt, seine Anteilsinhaberschaft nachweist und eine Vertraulichkeitsvereinbarung abschließt.

Mitteilungen an die Investoren werden, sofern gesetzlich erforderlich, in Luxemburg in mindestens einer überregionalen Tageszeitung veröffentlicht, ansonsten unter www.assenagon.com. Mitteilungen an die Investoren von Anteilen, die in anderen Ländern öffentlich vertrieben werden, werden unter www.assenagon.com oder gemäß den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben für diese Länder veröffentlicht.

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht unter www.assenagon.com die Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Die Verwaltungsgesellschaft wird den Anteilsinhabern, bevor diese eine Investition in den Fonds tätigen, die in Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 beschriebenen Informationen, sowie alle wesentlichen Änderungen dieser Informationen, zur Verfügung stellen.

Artikel 23 – Auflösung und Verschmelzung des Fonds

23.1 Auflösung des Fonds

Der Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im *Recueil Electronique*

des Sociétés et Associations und mindestens zwei Tageszeitungen veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen des Fonds bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Investoren gewährleistet ist.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren an die Investoren im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Investoren nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilsinhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der Caisse des Consignations in Luxemburg gemäß Artikel 146 des Gesetzes von 17. Dezember 2010 hinterlegt. Diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

23.2 Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beschließen, den Fonds in einen anderen Fonds, welcher von der gleichen oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu verschmelzen. Die Verschmelzung kann u. a. in folgenden Fällen beschlossen werden:

- a) sofern das Nettofondsvermögen an einem Bewertungstag unter das im Anhang genannte Mindestnettofondsvermögen fällt, da dann eine wirtschaftliche Verwaltung des Fonds nicht mehr gewährleistet ist; oder
- b) sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als ökonomisch sinnvoll erscheint, den Fonds weiter zu verwalten.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds wird den betroffenen Anteilsinhabern gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements mitgeteilt.

Die Investoren des einzubringenden Fonds haben während eines Monats das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Nettoinventarwert zu verlangen. Die Anteile der Investoren, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes an

dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Investoren einen Spitzenausgleich.

Artikel 24 – Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 23.1 enthaltene Regelung. Die Vorlegefrist für Ertrags-scheine beträgt fünf Jahre ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung.

Es liegt jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertrags-scheine zu Lasten des Fonds einzulösen.

Artikel 25 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertrags-sprache

In diesem Verkaufsprospekt abgegebene Erklärungen basieren auf den im Großherzogtum Luxemburg zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes geltenden Gesetzen und der gegenwärtigen Rechtspraxis und unterliegen Änderungen dieser Gesetze und Gepflogenheiten.

Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem luxemburgischen Recht. Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen Investoren, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement des Fonds oder dem Zeichnungsschein entstehen können unterliegen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts des Bezirks Luxemburg-Stadt.

Allein die deutsche Fassung des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements ist maßgebend und im Fall einer etwaigen Unstimmigkeit mit einer Übersetzung ausschlaggebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile, die an Investoren in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welche solche Anteile verkauft werden.

Artikel 26 – Entgelt der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle; Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Fonds eine Verwaltungsvergütung von bis zu 1,30 % p. a.; Details sind dem Anhang des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Von der Verwahrstelle werden bis zu 0,05 % p. a. auf das im Durchschnitt verwaltete monatliche Fondsvermögen, das aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird, berechnet. Abhängig von den Ländern, in welchen die Wertpapiere verwahrt werden, werden im Durchschnitt zwischen 0,02 % und 0,05 % p. a. auf das im Durchschnitt verwaltete monatliche Fondsvermögen berechnet, mindestens jedoch EUR 12.000 p. a. Daneben fällt eine Verwahrstellengebühr von 0,008 % p. a.

des durchschnittlichen monatlichen Nettofondsvermögens, das aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird, für Bargeldüberwachung sowie Überwachungsaufgaben im Hinblick auf den Erhalt der Gegenleistung bei Portfoliotransaktionen, die Ertragsverwendung und die Rechtsgültigkeit von Weisungen an die Verwahrstelle, an. Zusätzliche ereignisbezogene und transaktionsabhängige Gebühren werden entsprechend der erbrachten Dienstleistungen berechnet.

Für die Register- und Transferstelle werden bis zu 0,05 % p. a. auf das durchschnittliche monatliche Nettofondsvermögen, das aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird, jedoch mindestens EUR 3.750 p. a. berechnet. Daneben werden transaktionsabhängige Gebühren abhängig von der Anzahl an Anteils-klassen, Investoren und Transaktionen berechnet. Für Fondsbuchhaltung und Administration fallen weitere 0,03 % p. a. auf das durchschnittliche monatliche Nettofondsvermögen, das aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird, mindestens jedoch EUR 28.020 p. a. an. Zusätzlichen Gebühren für anteilsklassenspezifische Aufstellungen und sonstiges Reporting wie z. B. Steuerkennzahlen sowie transaktionsabhängige Gebühren werden entsprechend der erbrachten Dienstleistungen berechnet.

Die Verwaltungsvergütung sowie die Verwahrstellen-, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstellen- sowie Zahlstellenvergütung werden täglich berechnet und abgegrenzt und am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Fondsvermögens ausbezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Neben der Verwaltungsvergütung sowie der Verwahrstellen-, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstellen- sowie Zahlstellenvergütung können dem Fonds sonstige Kosten gemäß Artikel 18 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Artikel 27 – FATCA

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, dass der Fonds als sog. "Restricted Fund" und somit als "Non-Reporting Financial Institution" im Sinne des IGA qualifizieren soll.

Artikel 28 – Laufzeit des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

assenagon

Assenagon Asset Management S.A.
Aerogolf Center, 1B, Heienhaff
1736 Senningerberg
Luxemburg
Telefon +352 27049-100
Telefax +352 27049-111
www.assenagon.com
© 2026